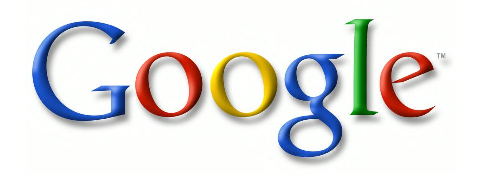
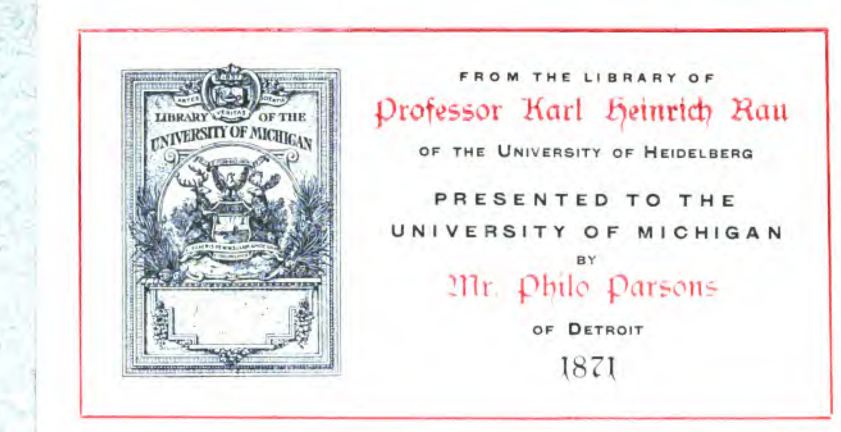
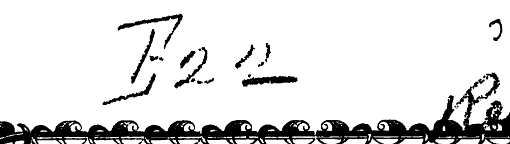


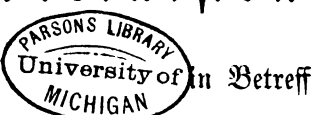

HD
9350.8
.G3
S18
B 444578
DUPL
336435
Salvati
Fabrikatsteuer-
Frage.
1860
's Library University of Michigan


LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN



Zur

Fabrikatsteuer-Frage



in Betreff

der Spiritus- und Rübenzucker-Fabrikation in Preußen.

Die bezüglichen Verhandlungen des Königlich Preußischen Landes-Oekonomie-Collegiums im Mai 1860 nebst den dazu gehörigen Schriftstücken und Drucksachen,

zusammengestellt

von

C. von Salviati,
Landes-Oeconomie-Rath und General-Secretair des Collegiums.

Berlin.
Verlag von Gustav Bosselmann.
1860.

Zur

Fabrikatsteuer-Frage

in Betreff



der Spiritus- und Rübenzucker-Fabrikation in Preußen.

Die bezüglichen Verhandlungen des Königlich Preußischen Landes-Oekonomie-Collegiums im Mai 1860 nebst den dazu gehörigen Schriftstücken und Drucksachen,

zusammengestellt

von

C. von Salviati,
Landes-Oeconomie-Rath und General-Secretair des Collegiums.

Berlin.
Verlag von Gustav Bosselmann.
1860.

Vorwort.

Indem ich im Auftrage des Königlichen Landes-Dekonomie-Collegiums die diesjährigen Verhandlungen desselben über die Frage der Einführung einer Fabrikatsteuer bei der Spiritus- und Rübenzucker-Fabrikation in Preußen, unter Hinzufügung der dazu gehörigen Schriftstücke und Drucksachen, — die einzelnen Reden sind von mir auf Grund meiner Notizen aus dem Gedächtniß reconstruirt und sodann einer Correctur durch die betreffenden Mitglieder unterworfen worden — der Oeffentlichkeit hiermit übergebe, glaube ich damit auch einem vielfach außerhalb des Collegiums laut gewordenen Wunsche zu entsprechen. Namentlich möchte dies in Bezug auf alle Diejenigen der Fall sein, welche bei der Beantwortung der 5ten Frage des Programms für die Plenar-Sitzung der jüngsten (21sten) Wander-Versammlung der Land- und Forstwirthe zu Heidelberg es mit dem einleitenden Redner, Herrn Dr. Schober aus Tharand, für wichtig halten, zu untersuchen, in wie weit bezüglich des auseinandergehenden Interesses der Rüben-Production und der Rübenzucker-Fabrikation eine Vereinigung vielleicht dadurch herbeigeführt werden könnte, daß auch im Zollverein ein Uebergang zur Fabrikatsteuer stattfände. Wenigstens glaube ich, weshalb ich schon in Heidelberg auf das bevorstehende Erscheinen dieser Blätter hinzudeuten mir erlaubte, daß für eine etwa in einer späteren Versammlung beliebte Berathung dieser Frage in dem Nachstehenden ein nicht uninteressantes Informations-Material enthalten sein wird.

Der Herausgeber.

Inhalt.

A. Schriftstücke und Drucksachen.

A. Schriftstücke und Drucksachen.

I. Ausarbeitungen der Mitglieder.

1. Promemoria des ordentlichen Mitgliedes des Collegiums und Proponenten Elsner von Gronow.

„Welche Modificationen in der Erhebung der Brennereisteuer sind zu empfehlen, damit einerseits das Interesse des Staates gesichert bleibe, andererseits die dem Brennereibetriebe durch die jetzige Besteuerungsweise erwachsenden Belästigungen und Behinderungen wegfallen?"

Das Gesetz vom 8. Februar 1819, G.-S. 1819. S. 97. Nr. 535, nebst der Ordre hierzu von demselben Datum, G.-S. 1819. S. 102. Nr. 536, welches die Branntweinsteuer in den preußischen Staaten regulirt, ist seit 41 Jahren keiner eigentlichen Revision unterworfen worden.

Nur die Art und Weise der Steuererhebung ist durch den Befehl vom 10. Januar 1824 aus einem Blasenzins in eine Steuer vom Rauminhalt der Gefäße verwandelt, diese aber zu wiederholten Malen erhöht worden.

Diese Umwandelung des Steuermodus verwandelte den Charakter des Gesetzes gänzlich, mit ihm nahm der Brennereibetrieb eine vollständig andere Richtung an; dennoch änderte sich das Gesetz nicht und dürfte es daher wohl an der Zeit sein, zu bedenken, ob der fragliche Steuermodus dem jetzigen Betriebe angemessen, ob die denselben begleitenden Controllmaaßregeln den heutigen Verhältnissen Rechnung tragen oder nicht.

Das Gesetz vom Jahre 1819 hat in dreierlei Beziehungen seinen Charakter eingebüßt:

1. In der Art seiner Erhebungsweise;
2. dadurch, daß es jetzt Objekte trifft, die ursprünglich nicht besteuert werden sollten;
3. dadurch, daß der Brennereibetrieb eine veränderte Beziehung zur Landwirthschaft erhalten hat.

Das Princip des Gesetzes war das einer Steuer auf das Produkt; diese Erhebungsweise kam nie zur Ausführung, sondern nahm sofort die Gestalt eines Blasenzinses an, wobei man von der Voraussetzung ausging, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50° Tralles sich zum Rauminhalte der Blase wie 1:4 verhalte.

Diese Erhebungsweise zeigte sich unzweckmäßig und man veränderte die Steuererhebung dahin, daß man unter Zugrundelegung einer neuen Annahme diejenige Steuer, welche ein Quart Branntwein von 50° Tralles tragen sollte, auf 20 Quart des Rauminhaltes der Maischgefäße legte*).

Trotz der rigoristischen Strenge, mit welcher diese neue Erhebungsweise gehandhabt wurde, gelang es den Brennereien, sich fortwährend zu vervollkommnen, und mit dieser Vervollkommnung Schritt haltend, wurde die Maischsteuer successive erhöht, bis sie jetzt den ursprünglich besteuerten Maischraum fast mit dem Doppelten der Steuer belegt hat**).

Nur landwirthschaftliche Gewerbe, denen von Seiten des Staates nie diejenige Begünstigung zu Theil wurde, deren sich Manufakturen und andere Fabrikationszweige in reichem Maaße erfreuen, können eine ähnliche Steuersteigerung aufweisen.

Nur landwirthschaftliche Gewerbe, die mit der Geduld und Zähigkeit betrieben werden, wie sie dem Landmanne eigen sind, konnten einen solchen Druck ertragen.

Nur bei landwirthschaftlichen Gewerben, denen die nöthige Vertretung mangelt, ist es üblich geworden, jede Vervollkommnung, jede Anwendung von Intelligenz und Wissenschaft mit einer neuen Steuererhöhung zu belasten.

Doch nicht allein durch die Art der Erhebungsweise, durch die fortwährende Steigerung der Steuer wurde der Charakter des Gesetzes von 1819 geändert und der Druck desselben vermehrt, auch dadurch trat dies ein, daß das Objekt, von welchem die Steuer erhoben wird, ein anderes geworden ist.

Ursprünglich trug das Gesetz nicht allein den Charakter einer Steuer vom Produkt, sondern auch den einer Getränksteuer und Verbrauchssteuer, dies geht deutlich aus seiner Eingangsformel hervor, in welcher die Besteuerung des inländischen Branntweins mit derjenigen des Braumalzes, des Weinmostes und der Tabacks-

*) Befehl vom 10. Januar 1824.

**) K.-O. vom 16. Juni 1838. — G.-S. 1838. S. 358. Nr. 1905. — Gesetz vom 19. April 1854.

blätter zusammengestellt wird; lauter Gegenständen, die zu den Luxusbedürfnissen eines Volkes gehören.

Der Gesetzgeber dachte nicht daran, den Spiritus, der seitdem eine so außerordentliche Bedeutung, nicht allein für technische Zwecke und den Handel, sondern sogar als Brennmaterial erlangt hat, mit einer Steuer zu belegen; nur den Branntwein als Getränk, als Luxusartikel, dessen Verbrauch dem Volke nicht unumgänglich nothwendig, ja in manchen Beziehungen sogar schädlich war, wollte er mit seiner Steuer treffen. Daher jene Zusammenstellung mit andern ähnlichen Verbrauchsartikeln, daher der geringe Gradgehalt, der dem zu versteuernden Objekt beigelegt wurde, daher endlich die später eintretenden Bonifikationen für zur Bleiweißfabrikation und zum Export in's Ausland bestimmten Spiritus. Die Steuer, wie sie jetzt erhoben wird, trifft aber nicht blos den im Lande als Getränk consumirten Branntwein, sondern allen Spiritus, der zum Brennen, zur Essig-, Firniß-, Bleiweißfabrikation, als Arzenei, zum Putzen von Geräthen, als Handelswaare verbraucht wird.

Denn auch beim exportirten Spiritus, wie bei dem zur Bleiweißfabrikation verbrauchten, ersetzt die gewährte Bonifikation nur einen Theil der Steuer.

Als der Gesetzgeber sein Gesetz emanirte, traf er in dem Blasenzins, oder in der nach 5 Jahren eingeführten Maischsteuer nur den zum Getränk bestimmten Branntwein; damals existirte eben keine Spiritusfabrikation, damals hatte der Consum an Spiritus noch nicht den Umfang erreicht, welchen er heute hat, damals producirten die Brennereien nichts anderes als zum Getränk bestimmten Branntwein.

Anders ist dies jetzt geworden; aus dem Branntweintopf, der früher das Getränk für die untersten Volksklassen derjenigen Länder lieferte, in denen der Weinbau nicht gedeiht, ist die Spiritusfabrikation emporgewachsen, der gänzlich veränderte Bedingungen zu Grunde liegen, die in ihrer unendlichen Größe freien Raum bedarf, um lebensfähig zu bleiben, die aus einem kleinen Nebengewerbe der Landwirthschaft die Stütze von tausenden von Gütern geworden ist, auf deren unfruchtbarem Boden ohne sie nur ein geringer Theil der Nahrungsmittel erzeugt werden könnte, die sie jetzt produciren, nur ein Theil der Menschen kümmerlich existiren könnte, die jetzt dort ihren reichlichen Unterhalt finden, und deren Steuerfähigkeit lediglich durch die Brennereien erhalten wird. Und dies ist der dritte Punkt, in welchem sich der Charakter des Gesetzes von 1819 umgewandelt hat, der dritte Punkt, weshalb eine Revision des Ge-

setzes nothwendig erscheint, damit es mit sich selbst, mit den Anforderungen der Zeit im Einklange bleibe.

Fast kein größeres Gut mit geringeren Bodenqualitäten kann jetzt ohne Brennereibetrieb existiren, welcher, indem er die billige Aushaltung eines größeren Viehstandes ermöglicht, den Bodenreichthum hebt, mehr und billigere Produkte liefert und für den Staat aus schwerfälligem Material eine leichte, überall gesuchte Handelswaare liefert.

Die Zeit ist da, in welcher man das erwachsene Kind von der strengen Zucht, unter welcher es aufwuchs, die ihm zum Heile gereichte, weil es seine Kräfte im Widerstande stählte, befreien und ihm, unter angemessener Verpflichtung das Seinige zur Erhaltung des schützenden Staates beizutragen, unbeschränkte Beweglichkeit lassen muß.

Der Gesetzgeber hat dies selbst gefühlt und oft genug ausgesprochen, indem er den sogenannten landwirthschaftlichen Brennereien einige Erleichterungen zu Theil werden ließ.

Diese landwirthschaftlichen Brennereien des Gesetzgebers existiren kaum mehr, und sie sind es keineswegs, welche zur Hebung der allgemeinen Landeskultur so wesentlich beigetragen haben.

Jede Brennerei, die größere noch viel mehr als die kleinere, ist jetzt eine landwirthschaftliche; denn nur noch zur Produktion von Futter werden überhaupt noch Brennereien betrieben, und von der Existenz dieser Brennereien hängt das Schicksal großer Landstriche in den Marken, in Sachsen, in Pommern, Preußen, Posen und Schlesien ab.

Während so, wie vorstehend nachgewiesen wurde, das Gesetz von 1819 innerlich durchaus einen veränderten Charakter angenommen hat und nicht mehr in die Verhältnisse paßt, ist es gleichzeitig durch die dasselbe begleitende Ausführungsordre äußerlich ein belästigendes geworden.

Durch das fortwährende Mißtrauen und die Controlle, welcher es eine der achtbarsten Einwohnerklassen des Staates unterwirft; durch die drakonischen Strafen, welche es festsetzt, Strafen, die dadurch aufhören welche zu sein, weil sie unausführbar sind; durch die Denuncianten-Antheile, welche es in Aussicht stellt; durch die Unmöglichkeit, in welche es den freien Staatsbürger bringt, sein Wissen und Können nutzbringend anzuwenden; durch die Verschwendung an Geld, Kräften und Zeit, zu welcher es nöthigt, ist das Gesetz sogar ein unmoralisches geworden.

Denn es ist unmoralisch, wenn ich einen Menschen zwinge,

mit den Stoffen, den Kenntnissen, der Zeit verschwenderisch umzugehen; dazu nöthigt das Gesetz; denn es hindert mich, stärke- und zuckerarme Stoffe zur Spiritusfabrikation zu verwenden, es erlaubt mir nicht, meine chemischen und physikalischen Kenntnisse frei auszunutzen, Methoden einzuführen, die Stoff, Geld und Zeit ersparen, wie z. B. die Champonnai'sche; es zwingt mich, nutzbare Stoffe wegzuwerfen, wie z. B. übergegohrene Maische; es nöthigt mich, Brennmaterial und Zeit zu vergeuden, da es mir einen continuirlichen Betrieb nicht gestattet.

Ist es ferner nicht unmoralisch, wenn nicht der, welcher ein Versehen begeht, sondern der Brennereibesitzer bestraft wird; an Gelde und sogar mit der Vernichtung seines Gewerbes, seiner einzigen Stütze, bestraft wird?

Ist es weiter nicht unmoralisch, wenn ich gewissenlose Menschen durch einen versprochenen Denuncianten-Antheil veranlasse, die Gesetze des Staates zu überschreiten, um einen Dritten in das Unglück zu bringen, und dafür vom Staate einen Judaslohn zu erhalten?

Ueber jedem Brennereibesitzer hängt heut zu Tage das Damoklesschwert, welches ihn vollständig ruiniren kann.

Ein Arbeiter darf nur täglich ein kleines Quantum Maische aus einem Bottich in den andern schöpfen, dies einige Zeit lang fortsetzen, dann durch einen Dritten denunciren lassen, und er hat nicht allein seinen Brodgeber ruinirt, sondern sich und seinen Genossen ohne Mühe ein hübsches Vermögen geschaffen.

Eine Spekulation, worauf die Brennereiarbeiter in neuerer Zeit durch sogenannte Kunstbrenner besonders hingeleitet werden.

Hierbei trägt der Brennereibesitzer nicht die geringste Schuld; hiergegen kann er sich auf keine Weise schützen, wie uns ein berühmter Fall in Preußen und ein anderer in Schlesien zur Genüge gezeigt haben.

Oder meint man etwa, daß der Prinz Biron, der neuerdings wegen Ueberschöpfen von Maische aus einem Bottich in den andern zu einer Strafe von 20,000 Thlrn. und Verlust der Concession verurtheilt worden ist, dies Ueberschöpfen angeordnet habe? meint man, daß diese Strafe und die mit der Concessionsentziehung eintretende Umwälzung der Wirthschaft nicht im Stande ist, auch einen begüterten Gutsbesitzer gänzlich zu ruiniren?

Die Gesetzvorlage, welche jetzt den Kammern unterbreitet worden ist und eine Abänderung der Vorschriften des §. 83 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, so wie der Deklaration vom 6. October 1821 bezweckt, ist nur ein Palliativmittel, welches den Brennerei-

besitzer immer noch der Gnade der Steuerverwaltung überläßt; wir wollen aber nicht die Gnade eines Verwaltungsorgans, sondern klares Recht, und glauben, daß der Staatsbürger dies zu verlangen hat.

Bestimmungen, wie die des §. 83, waren nur damals allenfalls gerechtfertigt, als die kleinen Brennereien, wenigstens in den östlichen Staaten, in den Händen einer durch langen Druck degravirten Menschenklasse waren, welche in dem Gelderwerb das einzige Mittel fand, sich eine Geltung im Staate zu schaffen, daher kein Mittel scheute, durch welches sie einen kleinen Gewinn zu machen hoffte.

Die Verhältnisse haben sich jetzt geändert, ihnen muß durch andere Bestimmungen Rechnung getragen werden.

Noch einen Grund sei es mir schließlich erlaubt anzuführen, weshalb das Gesetz von 1819 einer Aenderung bedarf; er liegt in der Ungerechtigkeit, mit welcher das Gesetz denjenigen höher besteuert, der das Unglück hat, unter ungünstigeren Verhältnissen zu arbeiten, wie sein Konkurrent.

Die Maischsteuer trifft denjenigen härter, welcher das Unglück hat, weniger stärkemehlhaltige Kartoffeln verbrennen zu müssen, als denjenigen, der stärkemehlhaltigere Kartoffeln erntete; sie trifft den härter, dessen Mittel nicht gestatten, seine Fabrik mit allen mechanischen Vortheilen der Neuzeit auszurüsten, wie denjenigen, dessen pekuniäre Verhältnisse dies erlauben; diese Härte geht so weit, daß derjenige, den das Unglück getroffen hat, stärkemehlarme Kartoffeln zu ernten, dreimal so viel Steuer von dem erzeugten Spiritus tragen muß, wie sein durch Natureinflüsse begünstigterer Genosse, denn der Stärkemehlgehalt der Kartoffeln variirt von 8—23 Prozent.

Wenn wir nun auf vorstehende Weise die jetzt für Brennereien gültige Gesetzgebung als eine solche bezeichnen müssen, welche dem Gewerbe der Spiritusfabrikation direkt, indirekt aber der Landwirthschaft nicht allein lästig, sondern sogar schädlich ist, so wollen wir damit nicht in Abrede stellen, daß grade der Druck, den die Gesetzgebung übte, für den Betrieb der Brennereien von den segensreichsten Folgen war, weil er zur möglichsten Anstrengung aller Kräfte anstachelte.

Die Spiritusfabrikation ist heut zu Tage nicht nur eine Lebensfrage für einen großen Theil der Landgüter geworden, sie liefert durch ihre Besteuerung eine der wichtigsten Einnahmequellen des Staates und muß als solche von finanzieller Seite aus festgehalten werden; daß ihre Höhe nicht grade drückend war, zeigt der Umfang, den das Gewerbe gewonnen hat; nur ihre Erhebungsweise ist Dasjenige, wogegen angekämpft werden muß.

Um hierin Erleichterungen eintreten zu lassen, dem Gewerbe volle Freiheit gewähren zu können, bietet sich nur ein Weg dar; dies ist derjenige der direkten Besteuerung des Produktes, ein Weg, den sämmtliche Brennereibesitzer Oberschlesiens, an welche der Unterzeichnete sich um nähere Auskunft wandte, namentlich auch die landwirthschaftlichen Vereine von Beuthen, Lublinitz und Gleiwitz als den allein wünschenswerthen bezeichneten.

Die Ausführung dieser Besteuerung des Produktes könnte in zwiefacher Weise geschehen: entweder dadurch, daß man von dem Spiritus erst dann die Steuer einzöge, wenn er in den Consum übergeht, oder, daß man die Steuer monatlich von dem erzeugten Produkt in den Brennereien erhöbe.

Die erste Besteuerungsweise hätte den Vortheil, daß der Producent, dem es in der Regel ohnehin an Betriebskapital mangelt, die Steuer nicht vorzuschießen brauchte und daß sie von demjenigen Spiritus, der zu gewissen technischen Zwecken oder dem Export bestimmt würde, gar nicht erhoben würde.

Dennoch aber dürfte diese Erhebungsweise vorläufig nicht zu empfehlen sein, weil sie einerseits in zu direktem Widerspruch mit den Staatsverträgen über die Branntweinbesteuerung stände, andererseits eine ganz andere Art der Controlle verlangte, als die jetzt eingeführte, mithin bei dem Steuerfiskus auf mannichfachen Widerstand stoßen dürfte.

Der zweite Weg scheint sich den jetzigen Verhältnissen mehr anzupassen und einfacher zu sein. Er dürfte leicht dadurch zu erreichen sein, daß man, ganz abgesehen von dem Gradgehalt, eine feste Steuer auf jedes Quart erzeugten Spiritus legte, und die Controlle über das gewonnene Quantum dadurch übte, daß man von den Brennereigeräthen lediglich das die Spiritusdämpfe nach dem Kühlfaß führende Rohr, das Kühlfaß selbst und die aus demselben heraustretende Mündung der Schlange unter steueramtlichen Verschluß stellte; an letzterer könnte das erzeugte Spiritusquantum entweder direkt durch ein ebenfalls unter steueramtlichen Verschluß befindliches Standfaß, oder noch besser indirekt durch einen ebenfalls unter steueramtlichen Verschluß befindlichen, selbst registrirenden Flüssigkeitsmesser gemessen und danach die Steuer allmonatlich berichtigt werden.

Die Controlle der Steuerbeamten hätte sich hiernach lediglich darauf zu beschränken, daß die steueramtlichen Verschlüsse an den gedachten Objekten in Ordnung seien, sich aber um den sonstigen Betrieb der Brennerei nicht zu bekümmern.

Man könnte hiergegen einwenden, daß eine Berücksichtigung des Gradgehaltes des Produktes nothwendig erscheine; wenn man aber der Normirung der Steuer den jetzt allgemein üblichen Gradgehalt von etwa 80° oder noch etwas darüber zu Grunde legt, wird man einen geringeren Irrthum begehen, als er jetzt bei Erhebung der Steuer nach dem Maischraum stattfindet. Denn einerseits wird Niemand einen Spiritus erzeugen, der bedeutend unter dem gedachten Gradgehalt wäre, weil dies zu seinem eigenen Schaden geschähe, andererseits kann aber auch Niemand zu weit darüber hinausgehen, weil sonst in der Schlempe zu viel Spiritus zurückbliebe und diese als Futtermittel unbrauchbar würde, und gelänge es endlich auch der Fabrikation, diesen Uebelstand zu beseitigen und direkt absoluten Alkohol, also 15—20 Prozent stärkeren, wie den normalen Spiritus, zu erzeugen, so ist die Differenz doch lange nicht so groß, als wie sie jetzt eintritt, wo angenommen wird, daß 20 Quart Maischraum 96° Spiritus liefern, während in manchen Fällen es gelingt, 160°—180° aus dem gedachten Maischraum zu erzeugen, mithin eine Differenz von 64°—84° eintritt.

Insoweit scheint eine Besteuerung des Produktes auch ohne Berücksichtigung der Stärke desselben keine besondere Schwierigkeiten zu bieten; schwieriger ist die Festsetzung des Steuerbetrages für das erzeugte Produkt, damit einmal die neue Erhebungsweise nicht einen neuen Steuerdruck im Gefolge habe, der die Aufhebung der jetzigen Controllmaaßregeln paralysirt oder überwiegt, das andere Mal aber auch dem Staate sein volles Recht werde und er keinen finanziellen Ausfall erleide.

Hierbei kommt uns zu Hülfe, daß sich das alte Gesetz, sowie die späteren Abänderungen desselben stets auf dem Felde der Suppositionen bewegte, ein striktes Festhalten an dem Grundsatze des alten Gesetzes, daß das Quart Branntwein von 50° Tralles mit 1 Sgr. 6 3/4 Pf. besteuert werden sollte, daher nicht nothwendig erscheint, um so weniger nothwendig erscheint, als jetzt ja nicht allein der zum Getränk bestimmte Branntwein, sondern aller erzeugter Spiritus von der Steuer betroffen wird.

Jener Grundsatz, daß das Quart Branntwein von 50° Tralles 1 Sgr. 6 3/4 Pf. Steuer zahlen sollte, enthält an und für sich schon den Gedanken einer Steuer auf das Produkt, er liegt allen Staatsverträgen zum Grunde, wie ist er aufrecht erhalten worden?

Statt die Steuer von dem Produkt zu erheben, wie es natürlich gewesen wäre, wurde angenommen, daß 4 Quart Blasenraum ein Quart Branntwein der angegebenen Stärke lieferten.

Bald zeigte es sich, daß diese Annahme eine falsche und für den Staat ungünstige war; nun wurde angenommen, daß 20 Quart Maischraum ein Quart Branntwein der angegebenen Stärke geben könnten.

Auch diese Annahme zeigte sich als eine falsche und so schritt man von Annahme zu Annahme, bis man zuletzt annahm, daß 20 Quart Maischraum beinahe zwei Quart Branntwein von der Normalstärke lieferten und die gedachten 20 Quart Maischraum, die ursprünglich nur 1 Sgr. 6 $^{3}/_{4}$ Pf. Steuer zahlten, mit 3 Sgr. besteuerte.

Auch diese Annahme ist eine falsche, denn bei schlechtem Material und unter ungünstigen Verhältnissen wird sie nicht erreicht; unter günstigen und bei gutem Material dagegen überschritten.

Man sieht, wie die Steuer, nachdem sie den richtigen Gedanken der Besteuerung des Produktes, den sie als Princip aufgestellt hatte, weil sie ihn nicht consequent festhielt, auf dem Felde der Annahme von einem Schritt zum andern gedrängt wurde.

Man könnte nun sagen, um das ursprüngliche Princip festzuhalten und das Quart Branntwein von 50° Tralles mit 1 Sgr. 6 $^{3}/_{4}$ Pf. zu besteuern, hätte man jetzt nur nöthig, bei der allgemein üblichen Stärke des Spiritus von 80° die Steuer von $^{8}/_{5}$ Quart Branntwein auf ein Quart Spiritus zu legen, was mithin pro Quart Spiritus 2 Sgr. 6 Pf. ergeben würde.

Dies wäre aber eine Steuer, welche das Gewerbe nicht tragen könnte, welche dasselbe mit einem Drucke belasten würde, der bedeutend die Lästigkeit der jetzigen Controllmaaßregeln überstiege.

Eine solche Steuer entspräche einer Steuer von 10—12 $^{1}/_{2}$ Sgr. pro Scheffel Kartoffeln, und würde den Betrieb jeder Brennerei unmöglich machen, den Spiritus aber in dem Grade vertheuern, daß er für eine Menge technischer Zwecke, wie für den Handel seinen Werth verlöre.

Man kann annehmen, daß unter mittleren Verhältnissen das Quart Maischraum jetzt 7 $^{1}/_{2}$ Proz. Spiritus liefert, oder 20 Quart 150 Prozent; auf diese 150 Prozent entfällt mithin die Steuer von 3 Sgr.; dies macht für ein Quart Spiritus von 80° 19 $^{1}/_{2}$ Pf.; wenn wir mithin pro Quart Spiritus, wie ihn die Brennerei liefert, eine Steuer von 20 Pfennigen proponiren, so nehmen wir schon an, daß Spiritus von durchschnittlich 84,87° Stärke, also beinahe von 85° gezogen werden würde, und glauben, daß diese Steuer, indem sie dem Staate vollständig das gewährt, was er bisher erhielt, die den heutigen Verhältnissen angemessenste sein

würde, daß eine höhere Steuer, wie 21 Pfennige pro Quart Spiritus, wie ihn die Blase giebt, aber ohne auf die Brennereien einen zu hohen Druck auszuüben, nicht gegeben werden könnte.

Dies sind in Kurzem die Motive zu meinem Antrage nebst den unmaaßgeblichen Vorschlägen, die ich mir erlaube, einem hohen Collegium zur Begutachtung gehorsamst zu unterbreiten, wobei ich bemerke, daß ich auf meinen eigenen Gütern um deswillen nie eine Brennerei betrieben habe, um mich nicht den lästigen Controllen der Steuerbeamten auszusetzen, so sehr der leichte Boden, den ich bewirthschafte, zur Anlage einer solchen Fabrikation aufforderte.

Meine Erfahrungen im Brennereibetriebe rühren nur aus zwei Verwaltungen größerer Gütercomplexe her.

Kalinowitz, den 2. Februar 1860.

(gez.) Elsner von Gronow, Hauptmann.

---

2. Motive zu den Propositionen von dem ordentlichen Mitgliede des Colleginms und Proponenten vom Rath.

Erste Frage.

„Ist es möglich und nützlich, in Preußen den jetzigen Modus, die Steuer bei den landwirthschaftlichen Industrieen, „Brennerei" und „Rüben-Zuckerfabrikation", vom Gährraum und den verwendeten Rüben zu erheben, aufzugeben und statt dessen dieselbe vom Produkt, dem Spiritus und dem Zucker, zu entnehmen?"

Es handelt sich bei dieser Frage um landwirthschaftliche Industrieen, die bisher geeignet waren und geeignet bleiben müssen, einen nicht unbedeutenden Theil der Beiträge zum Staatshaushalte zu liefern.

Die Ansprüche an die Steuerkraft des Landes dürften in der nächsten Zeit bedeutend erhöht werden. Dafür sorgen unsere westlichen Nachbaren, oder vielmehr deren Kaiser. Darum glaube ich, daß es das Bestreben eines jeden Ministeriums bleiben müsse, in seinem Ressort stets auf die Erstarkung jeder Steuerkraft Bedacht zu nehmen, und somit in diesem speciellen Falle zu erwägen, ob eine, wenn auch sehr schwierig durchzuführende Umformung des Modus der Steuererhebung nicht zu ermöglichen ist, wenn dadurch

die Industrieen selbst gestärkt, vergrößert und allgemeiner gemacht werden könnten.

Ich fühle mich nicht stark genug in diesem Fache, um den eigentlich legislatorischen Theil der Frage gründlich zu erörtern; doch halte ich es für möglich, eine Umformung des Modus zu bewerkstelligen, wenn andere Staaten zum Theil eine solche vorgenommen haben, zum Theil von vorn herein andere Systeme ausübten.

Was nun zunächst die Brennerei betrifft, so müßte ein Mittel gefunden werden, jeden Tropfen gewonnenen Branntweins zu controlliren. Die Praxis der neuesten Zeit hat Mittel gefunden, den Verbrauch luftförmiger Industrie-Erzeugnisse, fern von der Fabrik, in Tausenden von Nummern genau zu controlliren. Die Gasuhren thun vollständig ihren Dienst, wo es sich um Mein und Dein unter Privaten handelt. Es muß leichter sein, die Produktion flüssiger Stoffe in der Fabrik selbst, also in einer Nummer, genau zu controlliren, wenn der Staat die Controlle führt, welchem viel mehr Mittel zur exakten Handhabung derselben zu Gebote stehen, als den Privaten.

Wirklich hat auch bereits ein gewisser Drewitz in Thorn einen Apparat erfunden, der, am Auslaufe der Kühlschlange angebracht, allen gewonnenen Spiritus durch sich hindurchpassiren läßt und von jedem durchgehenden Tropfen einen gewissen Prozentsatz in einen besondern Kasten liefert. Der Apparat ist in Preußen patentirt, muß also seinen Zwecken entsprechen. Sollten nun nicht Verordnungen der Art zu machen sein, daß jede Brennerei einen solchen Apparat am Auslaufe ihrer Kühlschlange mit amtlichen Verschluß anzubringen, die Steuerbehörde wieder speciell den Kasten mit dem gewissen Theil des Erzeugnisses unter Verschluß hätte und dessen Inhalt in den nöthigen Terminen controllirte? — Den Auslauf einer Kühlschlange bedarf jede Brennerei und wird ihn unbedingt stets bedürfen; es wäre nur die Kühlschlange mit dem Controll-Apparate und etwa noch der Abdampf-Apparat von der Behörde in Obacht zu nehmen, und dadurch würde die Beaufsichtigung nach meinem Dafürhalten sehr erleichtert und der Betrieb selbst auf's Völligste freigelegt, nicht einmal die Verwendung aufgeschoben werden.

Soweit meine Motivirung der Worte: Ist es „möglich“ u.s.w.

Der zweite Theil der Motivirung, der Versuch zur Beantwortung der Worte: Ist es „nützlich“, bewegt sich zunächst auf praktisch-landwirthschaftlichem Gebiete. Die Brennerei ist jetzt, un wird es bleiben — eine vorwiegend landwirthschaftliche Industrie,

deren Nebenprodukt, das Viehfutter, den eigentlichen Ertrag repräsentirt. Zumeist werden Kartoffeln und Früchte, namentlich Roggen, zur Brennerei verwendet. Das dabei gewonnene Viehfutter hat den so großen Werth, daß es ganze Gegenden in ihrem landwirthschaftlichen Standpunkte sehr gehoben hat. Viele wollen sogar behaupten, die Schlempe sei als Futter mehr werth, als die Kartoffel und Gerste oder der Roggen, aus dem sie gewonnen worden.

Die Chemie hat in der letzten Zeit so gewaltig fördernde Eingriffe in die praktische Landwirthschaft gethan, daß kein denkender Landwirth ihren Werth mehr leugnet — und sie sagt zur Erläuterung des eben genannten Erfahrungssatzes, daß Stärkemehl und Zucker, die einzigen Stoffe in den Futtermitteln, aus denen wir Spiritus zu bilden vermögen, die für die Ernährung des thierischen Körpers unwesentlichsten Bestandtheile seien. Die Futternoth des vergangenen Jahres hat gelehrt, nach von Chemikern aufgestellten Methoden, Futter zusammenzusetzen und zu bearbeiten, meist durch eine Art von Gährung. Die Erfahrung hat dabei im Allgemeinen die Wissenschaft glänzend gerechtfertigt. Nun gehen einige spekulative Köpfe noch weiter und behaupten: der Versuch, aus fast allen Futtermitteln — grüne, und darunter namentlich die neuesten: Mais, Moorhirse u. s. w. nicht ausgeschlossen — Spiritus herzustellen, dürfte sich lohnen; da denselben nur Stärke und Zucker entzogen, dagegen durch den dabei nöthigen Prozeß, die Aufschließung aller anderen nährenden Bestandtheile eine so wirksame, vortheilhafte sei, daß der Verlust von Stärkemehl und Zucker mehr wie aufgewogen würde.

Sie sagen ferner: Anbrühen, etwas gähren lassen müssen wir unsere Mischungen ohnehin. Wir erstreben die essigsaure Gährung, obgleich uns die weinsaure noch lieber wäre. Letztere würde aber immerhin eine gewisse Quantität Spiritus in der Masse zurücklassen, und dieser taugt durchaus nicht im Futter. Wie leicht wäre es, die weinsaure, also bessere Gährung, darzustellen, und das Futter vom Spiritus durch Gewinnung des letztern zu reinigen, wenn die Steuergesetze solches möglich machten.

Da die Gährung ohnehin für sich nöthig, so trete als mehrkostend dann nur die Destillation allein auf, und das wäre nicht so bedeutend, daß nicht der gewonnene Spiritus noch gut seinen Steuerantheil tragen und zugleich einen hübschen Nebengewinn abwerfen könnte, wenn er selbst, und nicht der Gährraum, in dem er sich bildet, besteuert würde.

Die Zuckerrunkelrübe, eine Species der seit Jahrhunderten gekannten Futterrunkeln, wird in Nachbarstaaten schon zur Spiritusbereitung, und zwar in sehr lohnender Weise, verwendet; bei uns geht es nicht, weil der dabei nöthige Betrieb unserm Steuermodus nicht anzupassen ist. Dasselbe gilt fast noch unbedingt von einem nicht landwirthschaftlichen Theil der Brennerei. Die Massen von fast werthlosen Melassen und Syrupen, die sich bei der Rübenzucker-Fabrikation anhäufen, sind noch stark zuckerhaltig, meist circa 50 Prozent. Ist der Betrieb der Brennerei frei, so wird es bald der Praxis und Wissenschaft gelingen, die Umbildung des Zuckers in Spiritus zu erlernen, zumal in Nachbarstaaten unter andern Steuersystemen schon Vorarbeiten gemacht sind und es sich herausstellt, daß die Schlempe wegen ihres so großen Kaligehaltes ein sehr wichtiges Düngemittel ist, oder auch mit Vortheil auf Pottasche verarbeitet werden kann.

Alles dieses erwähne ich bloß, ohne es zu beleuchten, um meinerseits den Satz aufzustellen: der jetzige Stand der Wissenschaft gestattet der Brennerei, namentlich der landwirthschaftlichen, eine bedeutende Ausdehnung, sobald ihr Betrieb jede freie Bewegung machen kann.

Die Industrie würde dadurch gestärkt, vergrößert und allgemeiner gemacht werden; sie würde aber auch wieder allgemeiner werden, d. h. da wieder erstehen können, wo sie jetzt niedergedrückt ist.

Der Osten unseres Staates hat meist große, der Rhein meist kleine Güter. Der Osten erzeugt wegen seines Klima's und Bodens Kartoffeln, welche im selben Jahre 16 — 18 Prozent Stärke haben, wo die am Rhein gewonnenen nur 13 — 14 Prozent haben, und zwar nur wegen der klimatischen und Boden-Eigenthümlichkeiten, selbst wenn die Saatkartoffeln hier und dort aus demselben Sacke genommen werden.

Große Güter gestatten große Etablissements, kleine nur kleine, und somit kommt es, daß trotzdem, daß das Futter am Rhein viel höher zu veranschlagen ist, jetzt, wo die Eisenbahnen einen leichtern Verkehr vermitteln, die großen östlichen Brennereien die kleinen westlichen fast alle erdrückt haben, weil ihr Rohprodukt besser und die Fabrikationskosten geringer sind.

Die kleinen Brennereien des Rheines, die fast noch alle in ihren Geräthen bestehen, aber meist still liegen, weil bei den gewöhnlichen Mittelpreisen die halbe Ausbeute an Spiritus kaum ausreicht, die Steuer zu decken; die jetzt vom erzeugten Spiritus

50 Prozent Steuer mehr zahlen, wie die großen östlichen: würden zum größten Theil wieder aufleben, und zwar mit bedeutendem Erfolg für die Landwirthschaft im Allgemeinen in den betreffenden Bezirken.

Ueber die Frage: Ist es nützlich u. s. w. für die Steuerkasse des Staates? möchte ich auch noch ein Wort sagen. Das Grundgesetz für die Besteuerung der Brennereien vom Februar 1819 bestimmt eigentlich eine Besteuerung des Produkts; denn es sollen vom Quart zu 50 Prozent ein guter Groschen und drei gute Pfennige erzielt werden, also ungefähr 1 $^1/_2$ Sgr. jetzigen Geldes. Im Durchschnitt wird jetzt vom Quart Gährraum bei der Kartoffelbrennerei 7 $^1/_2$ Proz. Spiritus erzeugt, also von 50 Proz. nur 1 Sgr. Steuer gezahlt. Würde diese, durch die große Durchbildung der Kartoffelbrennerei gewonnene Norm beibehalten, so würde also der Staat im Allgemeinen in der einzelnen Brennerei nicht zurückgehen, in der gesteigerten Zahl der Brennereien aber gewinnen, ohne die jetzige Besteuerung im Durchschnitt zu erhöhen. Neben einer sehr bedeutenden Ersparniß an Erhebungskosten dürfte aber eine sehr bedeutende Steigerung der direkten Steuer aus den Brennereien sich begrenzen, weil, wenn zu viel Waare erzeugt würde, die Exportprämie dadurch mehr in Anspruch käme. Dann wäre aber doch noch gewonnen; denn die Steuerkraft der Brenner wäre gesteigert und ihre Klassen- oder Einkommensteuern würden erhöht werden. Und müßte gar der Staat der wiederum gesteigerten Industrie eine erhöhte Steuer auflegen, weil sie solche tragen könnte, so vermag dies das einfachste Gesetz, ohne zu sehr zu drücken, wenn es die Ausfuhrprämie eben so erhöht.

Schließlich erlaube ich mir noch den moralischen Standpunkt des jetzigen Modus der Steuererhebung in Betracht zu ziehen.

Das jetzige Steuergesetz, oder dessen jetzige Handhabung, gehen leider förmlich von der Idee aus, daß jeder Brenner ohne Ausnahme nach jeder Finesse strebe, um den Staat so viel wie möglich zu betrügen; weshalb letzterer durch, den Betrieb in engste Fesseln legende Maaßregeln, durch Controllirungen, durch Denuncianten-Prämien u. s. w. dahin strebt, zu seinem Theil zu kommen.

Darum darf jetzt die Wissenschaft nicht in den Brennereibetrieb dringen; denn das Gesetz gestattet durchaus keinen Versuch im Großen, als unter Bedingungen, die jeder Fremde beschämend nennen würde, und die dennoch erst nach vielen mühseligen Gesuchen bei den höheren Behörden erlangt werden, aber doch so gestellt sind, daß der Versuch nicht erschöpfend zu machen ist. — Heute ist dieses

System demoralisirend für die ländlichen Arbeiter, für die ländlichen und die niederen Staatsbeamten, und es gehört der gesunde, ehrlich derbe norddeutsche Sinn des preußischen Volkes dazu, daß die Wirkungen dieser Demoralisirung nicht überwältigend auftreten, obgleich sie in höherem Grade bestehen, als die Meisten ahnen. Ich will hier nur ein Beispiel erwähnen. Am 18. November a. pr. hörte ich zufällig, wie Herr von Bethmann-Hollweg jun. im Hause seines Vaters Sr. Excellenz dem Herrn Minister von Patow klagte, daß ein Arbeiter seiner Brennerei ihn denuncirt habe, weil in seiner Brennerei übergeschöpft werde, dabei aber bemerkt und protokollarisch festgestellt habe, der Herr selbst — also eben der Verklagte — könne unmöglich etwas davon wissen. Also das Gesetz gewährt hier einen Geldpreis dem Arbeiter, der seinen Brodherrn wegen Betrug gegen den Staat anklagt, wo er doch weiß, daß eben der Verklagte nicht betrügen wollte, und vielleicht er selbst, der Kläger, der eigentliche Betrüger ist: denn in gar vielen Brennereien, und wahrscheinlich auch in dieser, erhalten Beamte und Arbeiter Prämien vom erzielten Produkt, und der Besitzer der Brennerei muß darum oft schärfer als die Behörde darauf achten, daß nicht Uebertretungen der vielen Steuerverordnungen stattfinden. — Wenn das fertige Produkt besteuert wird, so liegt die Sache viel einfacher. Dem einfältigen, geraden Sinn des Volkes im Allgemeinen erscheint eine Uebertretung solcher Verordnung von vorn herein als ein nicht zu bemäntelnder Betrug. Man kann also das Gesetz so aufstellen, daß es nicht in jedem Industriellen einen Betrügen-Wollenden präsumirt, daß es aber den geschehenen, entdeckten Betrug auf's Strengste, am besten je nach Befund, mit zeitweiligem oder anhaltendem Schluß des Etablissements bestraft. Eine solche Strafe wäre die richtigste, die den Betrüger am schwersten verletzende und würde im Volke volle Anerkennung finden; denn Jeder würde sagen, weil der Staat aufhört aus dem geschlossenen Etablissement Steuer zu beziehen: Der Staat ist nicht mehr allzu fiskalisch, was er ehedem in dieser Sache war. —

Ich habe in dieser letzten Betrachtnahme manches scharfe Wort gesagt. Ich arbeite nicht für die Oeffentlichkeit und bin zu sehr Patriot, um einen wunden Fleck in den Institutionen meines Vaterlandes an die große Glocke zu hängen. Ich halte es aber für meine Pflicht, die Wahrheit, und die ganze Wahrheit, auszusprechen, wenn ich zu der Quelle rede, die den Versuch der Heilung des wunden Fleckes machen kann.

Ich gehe jetzt zur Runkelrüben-Zuckerfabrikation über. Diese

eigentlich noch junge Industrie hat bereits eine bedeutende Ausdehnung gefunden. Der Angriff ihrer Gegner, daß durch den vermehrten Anbau der Zuckerrübe die Produktion der Brodfrüchte beeinträchtigt werde, dürfte als siegreich überwunden betrachtet werden. Ist dies der Fall, so halte ich es für ein richtiges Bestreben des Staates, wenn er dahin trachtet, die Industrie so viel wie möglich zu verallgemeinern.

In Motivirung der Worte: Ist es „möglich", in Preußen u. s. w., glaube ich, daß die Schwierigkeiten, welche jetzt entstehen, wenn die zur Steuerwaage gelangenden Rüben verschieden, schmutzig oder naß, ankommen, eben so groß für die controllirenden Beamten sind, wie diejenigen es sein würden, welche erwachsen, wenn sie zu bestimmen hätten, ob raffinirter oder roher Zucker aus der Fabrik geht, und die Controlle zu bewachen, wie viel und welcher Zucker aus der Fabrik geht, dürfte nicht schwieriger, jedenfalls weniger lästig sein, wie die jetzige der verarbeiteten Rüben in rohem und getrocknetem Zustande. Es dürfte nur die Schwierigkeit für den Gesetzgeber darin bestehen, festzusetzen, wie viel der rohe, wie viel der raffinirte Zucker von der Steuer zu tragen hätte, während Syrupe und Melasse wohl nicht belegt werden könnten. Die Industrie ist aber doch schon alt genug, um durch Vergleichung feststehender Resultate aus einer längeren Reihe von Jahren hier den richtigen Weg zu finden.

In Motivirung der Worte: Ist es „nützlich" u. s. w. haben bis jetzt die Fabriken nur da recht gedeihen können, wo ein großes Betriebskapital sie aufbauend ein Terrain wählte, das recht zuckerreiche Rüben in großer Masse zu produciren vermochte. Die Fortschritte der Kultur haben aber bewiesen, daß die Rüben, mehr oder weniger zuckerhaltig, in einem größeren Rayon gedeihen, als welcher ihnen heute angewiesen ist.

Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß die Centnerzahl Zucker, welche ein Morgen Landes durch Rüben in den verschieden qualificirten Lagen erzeugt, nicht so sehr verschieden ist, wie der Zuckergehalt in dem daselbst wachsenden Centner Rüben.

Die Erfahrung hat ferner gelehrt, daß der Zuckergehalt der Rüben in verschiedenen Jahren meist im Allgemeinen, mitunter auch mehr lokal, sehr bedeutend wechselt, daß aber meistens, ja in der Regel, wann und wo der Zuckergehalt geringer ist, dann auch in der Regel die per Morgen gewonnene Centnerzahl Rüben größer ist.

Der Zucker ist doch eigentlich das Produkt, welches die Steuer

als Consum-Artikel des Luxus tragen soll. Wird er selbst, der gewonnene Zucker, besteuert, so tritt ein viel gleichmäßigerer Ertrag der Fabrikation hervor; denn es ist ein zu gewaltiger Unterschied, ob die 7½ Sgr. Steuer, die der Centner Rüben jetzt zahlt, von 7½, oder 5 Pfd. Zucker — die in einem Jahr gegen das andere, in einer Gegend gegen die andere aus dem Centner Rüben gewonnen werden — zu tragen sind.

Ich sehe in einer solchen Umformung der Steuererhebung keinen namhaften Vortheil für die jetzt bestehenden, in guten Gegenden liegenden, mit dem richtigen Betriebskapital ausgerüsteten Fabriken, aber auch keinen Nachtheil für sie, sobald die jetzt so viel gewünschte Exportprämie besteht. Größere Etablissements dürften vielleicht auch darin einen kleinen Vortheil finden, daß sie besser wie bisher auch getrocknete Rüben verarbeiten könnten.

Ich sehe aber einen großen Vortheil für die Landwirthschaft im Allgemeinen darin, daß die Zuckerfabrikation einen größeren Kreis würde umfassen können, und sich selbst dahin, auch in kleinere Etablissements, verbreiten, wo sie jetzt wegen zu großer Bodentheilung oder dem minder günstigen Zuckergehalt der dort wachsenden Rüben nicht auftreten konnte; daß schließlich, wenn die Verarbeitung der getrockneten Rüben sich steigerte, eine jede Fabrik aus einem größern Umkreise als bisher ihr Rohprodukt beziehen konnte.

Die Nützlichkeit für die Landwirthschaft ist immerhin für den Staat schon ein Gewinn. Aber kann nicht letzterer noch ganz besonders dabei gewinnen, wenn er eine Industrie, die den Import von Zucker, welcher noch vor so kurzer Zeit den ganzen Consum deckte, schon so weit besiegt hat, daß sie jetzt den größten Theil des Consums im eigenen Lande selbst erzeugt, so weit kräftigte, daß sie den Import ganz besiegend, anfinge, zu exportiren? —

Wenn der aus der Fabrik gehende Zucker besteuert wird, so ist es ein gar Leichtes, dem in's Ausland gehenden Zucker die volle, gezahlte Steuer zurückzugeben.

Wenn die Fabrikation des inländischen Zuckers ausgebreitet und allgemeiner gemacht wird, kann es nur kurze Zeit beanspruchen, bis die inländische Produktion den Consum ganz deckt und zu regelmäßigem Export sich steigert. Ist dieser Punkt erreicht, so hat sich unstreitig der inländische Consum bedeutend gesteigert und fährt in der Steigerung fort. Der Ertrag der Steuer, den der Staat von den Consumenten zieht, ist also gewachsen und bleibt im Zunehmen.

Diese Ideen gehen aus der Anwendung des Ausspruchs irgend

2*

eines holländischen Staatsmannes auf diesen speciellen Fall hervor: „Der Staat soll mehr berechnen, als rechnen!" —

Bekanntlich sind die Holländer als Kaufleute wie als Staatsmänner gleich große Finanziers.

Lauersfort, den 7. Januar 1860.

(gez.) H. vom Rath.

---

3. Referat des ordentlichen Mitgliedes des Collegiums Amtsrath Rimpau

über die Frage:

„Ob es ausführbar und nützlich sei, bei der Spiritus- und Zuckerfabrikation das Fabrikat selbst zu besteuern und den jetzigen Steuermodus aufzuheben,"

(Proponent: vom Rath.)

oder:

„Welche Aenderungen sonst in dieser Besteuerung einzuführen, um die Verwerthung geringer Materialien zur Brennerei herbeizuführen?"

(Proponent: Elsner von Gronow.)

Die vorstehende Proposition enthält ein überaus schwieriges Thema, welches gründlich zu beleuchten unendlich viele Vorkenntnisse voraussetzt, die der Unterzeichnete leider nicht besitzt, auch den Brennereibetrieb nur aus der Ferne Gelegenheit hatte zu beobachten und deshalb genöthigt war, mit einigen sachverständigen Fachgenossen sich vorher zu berathen, um über Einzelheiten in's Klare zu kommen.

Referent ist der Ansicht, daß in der Frage über die Ausführbarkeit und Nützlichkeit der Einführung einer Fabrikatsteuer die Spiritusfabrikation von der Zuckerfabrikation entschieden getrennt werden muß.

Die principiellen Vortheile der Umformung des Steuermodus sind überall anerkannt; es handelt sich nur um die Schwierigkeit der Ausführung, damit durch Maaßregeln der Steuerbehörden dem Fabrikanten der Betrieb nicht ganz unerträglich gemacht wird.

Fraglich bleibt jedoch, ob dadurch die Industrie selbst gestärkt, vergrößert und allgemeiner gemacht werden würde;

Referent befürchtet vielmehr, daß neben den Zuckerfabriken in den Rübendistrikten sehr große Brennereien bei Einführung der Fabrikatsteuer entstehen würden, um bei schlechten Rüben-Conjunkturen neben den Kartoffeln u. s. w. große Rübenmassen in Spiritus zu verwandeln, sofern der Preis desselben dies einigermaßen gestattete, und durch die nothwendiger Weise entstehenden Preisschwankungen die kleineren Brennereien in ihrem sicheren Betriebe gehemmt werden würden. Was nun die Mittel betrifft, um jeden Tropfen gewonnenen Spiritus zu controlliren, so ist die Ausführbarkeit der permanenten Messung wohl eine vorhandene Thatsache, und es könnte durch den Abfluß des Spiritus in bestimmte verschlossene Gefäße die Sicherheit wohl noch erhöht werden; auch eine permanente Controlle der Wägung des Spiritus durch das wenigere oder mehrere Einsinken der Scala und Anzeichnung des Standes des Glases gehört jedenfalls zu den technischen Möglichkeiten, wird jedoch in der Ausführung so schwierig sein, und von so vielen Feinheiten abhängen, daß das Instrument schwerlich praktisch brauchbar sein wird. — Die Wägung der gefüllten Gefäße dürfte keines Falls von einzelnen Unterbeamten geschehen, und beim Ablassen derselben würde jedesmal ein Ober-Controlleur zugegen sein müssen. Ob der von dem Herrn Proponenten bezeichnete Apparat zu diesem Zwecke tauglich ist, vermag Referent nicht zu bestimmen; Patente werden in Preußen häufig ertheilt, für die Eigenthümlichkeit, aber nicht immer für die praktische Brauchbarkeit der Erfindung; letztere fehlt häufig gänzlich.

Dennoch ist Referenten noch nicht einleuchtend, daß nach den Angaben des Herrn Proponenten die praktische Ausführbarkeit der in Rede stehenden Controllmaaßregeln ohne große Belästigungen des Fabrikanten nachgewiesen ist, zumal wenn man bedenkt, wie viele Differenzen bei Ablieferungen von Spiritus an die Käufer entstehen, ein sicherer Beweis von der Schwierigkeit der Beurtheilung der Qualität und Quantität einer Spiritusmenge, und daß dieselbe einzelnen Unterbeamten keineswegs anvertraut werden dürfte, wenn die Steuerbehörde vor Bestechungen ihrer Beamten sich sichern wollte.

In Betreff der Nützlichkeit bei der Spiritusfabrikation das Fabrikat selbst zu besteuern, hat der Herr Proponent sehr richtig die großen Vortheile bezeichnet, die der Landwirthschaft daraus erwachsen würden, daß zur Spiritusbereitung alle zuckerreichen Rohprodukte zur Verwendung gebracht werden könnten, welche bei der Maischsteuer unter jetziger Conjunktur dem Brennereibetriebe in den

Zollvereinsstaaten entzogen werden, aber in der Veranlagung des Futterwerthes der Schlempe, gewonnen aus Kartoffeln, Gerste und Roggen, einen zu hohen Griff gethan, wenn derselbe behauptet, daß solche Schlempe mehr Futterwerth habe, als das bei der Spiritusbereitung im bezeichneten Falle verwendete Rohmaterial.

Wenn die Chemie in letzterer Zeit durch genaue Analysen der Futterstoffe der praktischen Landwirthschaft wesentliche Dienste erwiesen hat und mit einigem Rechte behauptet, daß Stärkemehl und Zucker für die Ernährung des thierischen Körpers die unwesentlicheren Bestandtheile seien, so wird sie doch dem praktischen Landwirthe niemals nachzuweisen vermögen, daß obenbenannte Schlempesorten mehr Futterwerth besitzen, als das darauf verwendete Rohmaterial. Wird letzteres mit vollständig genügenden anderen Futtermitteln zweckmäßig vermengt dem Vieh gereicht, so daß die Proteinstoffe nur in einem annähernd richtigen Verhältnisse zu den stickstofffreien Futterstoffen stehen, ist der Trockensubstanz und der Fettsubstanz bei der Futtermischung genügend Rechnung getragen, so wird in seltenen Fällen nachzuweisen sein, daß Kartoffelschlempe mehr als $^3/_4$ des Futterwerthes besitzt, als die bei der Brennerei dazu verwendete Quantität Kartoffeln.

Von Roggen- und Gerstenschlempe ist wohl niemals mehr als die Hälfte des Futterwerthes gegen das von diesen Rohprodukten verwendete Quantum nachzuweisen.

Grüne Zuckermoorhirse und Grün-Mais würden bei der Verwendung zu Spiritus einen immensen Gährraum gebrauchen, wenn man sie in zerkleinertem Zustande anwenden wollte; — den Saft derselben durch Pressen zu gewinnen, möchte dagegen einen zu großen Kapitalaufwand erfordern, und dem Unternehmer keine Rentabilität bei diesem Geschäfte sichern.

Auch bei uns hat man die Zuckerrunkelrübe bei hohen Spirituspreisen in den Branntweinbrennereien zeitweise als Brenngut mit Vortheil verwendet, schwerlich aber damit so gute Geschäfte gemacht, wie in Belgien und Frankreich.

Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß die Maischsteuer den Vortheil der Rübenspiritus-Fabrikation größtentheils absorbirt, so sprechen doch auch die höheren Spirituspreise, die namentlich in Frankreich durch hohe Schutzzölle jetzt bestehen, wesentlich mit und die schlechtere Qualität der Kartoffeln in Frankreich, als auch die hohen Preise derselben, bedingen den großen Gewinn, welchen die französischen Rübenspiritus-Fabrikanten erzielen.

Die Rübenmelassen-Brennereien in den Zollvereinsstaaten möchten

wohl denen in den Nachbarstaaten nicht nachstehen, und wird bekanntlich hier sogar die Melassenschlempe mit großem Vortheile als Viehfutter benutzt, sowie auch in verschiedenen Etablissements dieselbe zur Erzeugung von Pottasche, schwefelsaurem Kali, Chlorkalium u. s. w., verwendet.

Nach diesen Erfahrungen ist man davon abgegangen, die Melassenschlempe mit ihrem bedeutenden Gehalte an Kali als Düngemittel zu benutzen.

Herr Proponent vermuthet, daß durch die Abschaffung des jetzigen Steuermodus und durch die Einführung der Fabrikatsteuer, namentlich der landwirthschaftlichen Brennereien, eine bedeutendere Ausdehnung verschafft werden würde und daß solche wieder allgemeiner werden dürfte in Gegenden, wo sie jetzt wegen schlechten Rohmaterials unterdrückt worden ist. Dieses soll namentlich geschehen in den westlichen Provinzen, wo die Güter kleiner sind, als in den östlichen und die Kartoffeln 3—4 Prozent Stärkemehl weniger enthalten als in den östlichen Provinzen unseres Staates.

Referent bekennt sich zu der Ansicht, daß es nothwendig und nützlich ist, den kleineren Grundbesitzer aufzuhelfen, sucht diese Hülfe aber keineswegs durch Gesetzgebung zur Erzeugung von Landesprodukten von geringem Werthe, oder mangelhaftem Fabrikationswerthe. Dadurch könnte immer nur künstlich etwas erreicht werden, was die Zeit schon von selbst trotz des Schutzes der Gesetze wieder vernichtete.

Der Besitzer mittelgroßer Güter muß und kann nur durch sorgfältigere Kultur ersetzen, was der große Grundbesitzer mit genügendem Kapitale und zum Theil höherer Intelligenz vor ihm voraus hat; der kleine Grundbesitzer dagegen bringt seine Grundstücke nur durch bessere Verwerthung seiner eigenen Arbeitskräfte zu höherer Rente. Ferner werden auch die kleineren Güter durch Brennereien nie die Resultate der großen, und ungünstige Gegenden nicht die der günstigen erzielen, demnach auch die Ausdehnung der Brennerei, nach ihrer kostspieligen Einrichtung und nach ihren wechselnden Ergebnissen durch Lage und Größe der Güter, immerhin beschränkt bleiben.

Ueber die Frage: „Ist es nützlich u. s. w. für die Steuerkasse des Staates," erlaubt sich Referent Folgendes zu bemerken:

Eine Erhöhung der wirklichen Steuer durch den neuen Modus herbeizuführen, würde im Interesse der Brennerei wie des Fiskus nicht gerechtfertigt sein.

Wenn man durch den Modus eine Vermehrung der Pro-

duktion hervorrufen wird und will, so entsteht Ueberproduktion, und diese legt die Steuerlast jeder Zeit zuerst auf den Fabrikanten, dem sie die Möglichkeit nimmt, die Steuer im Preise des Fabrikats vom Publikum genügend zurückzunehmen. Es wird also eine Produktions-, nicht Consumtions-Steuer. — Export-Bonifikation ist kein genügender Schutz hiergegen, denn diese ist nur zu nutzen, wenn die Conjunktur im Auslande es gestattet; — ist dies nicht der Fall, so bleibt die Last auf den Fabrikanten liegen.

Dieselbe trifft aber besonders die kleinen Brenner, welche bei theuerer Produktion die schlechten Preise weniger tragen können, und diese müssen dann zunächst die Brennerei einstellen, worauf doch ihre ganze Wirthschaft basirt ist.

Fiskus aber muß nicht vergessen, daß er durch Ueberbürdung und Gefährdung solcher landwirthschaftlicher Industrie-Etablissements mit ihrer Existenz auch die Regelmäßigkeit seiner eigenen Einnahmen gefährdet, und daß die Brennsteuer nicht das Einzige ist, was sie zur Staatskasse zu zahlen haben, sondern daß auf gut fundirtem landwirthschaftlichen Grundbesitz seine sicherste Einnahme-Quelle beruht. Jede direkte oder indirekte Steuererhöhung wäre nach dem jetzigen Stande unserer Brennereien also durchaus zweckwidrig und zu vermeiden.

Fiskus wird freilich nicht davon abgehen, jedem Steuerpflichtigen die Defraudationsabsicht unterzulegen und seinen eigenen Beamten nur halb zu trauen; dies ist in anderen Ländern ebenso; indessen läßt sich hier die Ueberzeugung der Richtigkeit durch Controllmaaßregeln geben. Türkische Maaßregeln sind von mir und meinen Bekannten bei intelligenten Brennereibesitzern noch niemals wahrgenommen worden, vielmehr danken es viele der Steuerbehörde, daß sie zu einem ordnungsmäßigen und pünktlichen Betriebe der Brennerei dem Besitzer verhilft.

Schließlich erlaubt sich Referent seine Ansichten über die Ausführbarkeit der Einführung einer Fabrikatsteuer bei den Brennereien dahin kurz zusammenzufassen, daß dieselbe kein anderes Bedenken hat, als daß möglicher Weise die Defraudationen der Spiritusfabrikanten durch Bestechung der Beamten erleichtert werden könnten, und Fiskus, um sich dagegen zu sichern, vielleicht veranlaßt fühlen möchte, den Betrieb dieses Gewerbes auf eine für die Fabrikation störende Weise in Fesseln zu legen und dadurch Schwierigkeiten dem Fabrikanten entstehen könnten, welche jetzt nicht vorauszusehen sind; demnach es wünschenswerth erscheinen möchte, bevor hierüber die Staatsbehörde ein Gesetz vorlegt, die Bedingungen

derselben, unter denen sie den Steuermodus zu ändern beabsichtigen sollte, kennen zu lernen.

In Betreff der Nützlichkeit der Einführung einer Fabrikatsteuer in den Brennereien scheinen dem Referenten die Ansichten der Industriellen sehr getheilt zu sein.

In den Sandgegenden, wo außer dem Roggen und den Kartoffeln keine Früchte gedeihen, die zur Spiritusfabrikation mit Vortheil verwendet werden können, spricht man sich entschieden für Beibehaltung des jetzigen Steuermodus aus, wogegen in den sogenannten Rübendistrikten man sich mehr für Einführung der Fabrikatsteuer interessirt. Referent theilt keineswegs die Ansicht, daß die Einführung der letzteren den Untergang der Brennereien auf Sandboden, denen gutes Rohmaterial (Kartoffeln) zu mäßigen Preisen zu Gebote steht, baldigst zur Folge haben könnte, glaubt vielmehr, daß bei Einführung der Fabrikatsteuer auch die Kartoffelbrennereien durch dünneres Maischen das Rohmaterial höher auszunutzen vermöchten, als es jetzt wegen der Maischsteuer den Brennern möglich ist; wohl aber hegt er die Besorgniß, daß durch Errichtung großer Etablissements in den Rübendistrikten den Sandgegenden zeitweise großer Schaden zugefügt werden könnte, und daß kleinere landwirthschaftliche Brennereien schon früher eingehen müßten, welche bei günstiger Lage unter den jetzigen Verhältnissen wohl noch eine Zeit lang fortvegetiren könnten.

Unter allen Umständen möchte eine Revision der Brennerei-Gesetzgebung vom Jahre 1819 mit Beseitigung der nicht unumgänglich nöthigen, die Fabrikation in enge Fesseln legenden Bestimmungen, wünschenswerth sein.

Ueber die Proposition des Herrn Elsner von Gronow, „welche Aenderungen sonst in dieser Besteuerung einzuführen, um „die Verwerthung geringerer Materialien herbeizuführen?“ — vermag ich dem Vorhergesagten nichts weiter hinzuzufügen, als daß es namentlich für die Rübendistrikte wünschenswerth erscheinen möchte, für diejenigen industriellen Anlagen, welche mehlhaltige Substanzen nicht verbrennen, sondern zur Spirituserzeugung nur Zuckerlösungen und zuckerhaltige anderweitige Rohstoffe verwenden, die Fabrikatsteuer einzuführen unter solchen Bedingungen, welche den Steuerfiskus gegen Defrauden sicherten, den Ruin unserer Kartoffelspiritus-Brennereien aber nicht herbeiführten.

Es wäre vorauszusehen, daß eine rationellere Fabrikation der Spiritusbereitung ans Zuckerlösungen und anderweitigen zucker-

altigen Rohstoffen sich sehr bald Bahn brechen und auf die Preise des Spiritus nicht ohne Einfluß bleiben würde.

Referent kommt jetzt zur Beantwortung der Frage, „ob es ausführbar und nützlich sei, bei der Rübenzuckerfabrikation das Fabrikat selbst zu besteuern und den jetzigen Modus aufzugeben?“

Auf den ersten Blick scheint die Beantwortung dieser Frage sehr leicht, und principiell müßte man sich um so eher für die Besteuerung des Fabrikats entscheiden, als durch die Verwendung der weit billiger zu erzeugenden Rüben aus frisch gedüngtem Lande überhaupt die Verwerthung eines minder werthen Rohmaterials ermöglicht würde.

Die billigere Erzeugung gedüngter Rüben, gegen die in halber Düngung gewachsenen, ist eine bekannte Thatsache, so wie auch die nach den gedüngten Rüben wachsende Nachfrucht gewöhnlich Gerste oder Hafer, bei weitem höhere Erträge zu liefern pflegt, als wenn solche in frischer Düngung erbaut wurde. — Größere Rübenernten auf gleicher Fläche bewirken selbstverständlich eine bedeutende, progressiv steigende Zunahme des Futters, Vermehrung der thierischen Erzeugnisse des Düngers, und dadurch auch die Bereicherung des Grund und Bodens, wogegen die in halber Düngung wachsenden Rüben diese Vortheile zum Theil gar nicht, zum Theil in weit geringerem Maaße gewähren. Hier gehen jedoch die Interessen des Zuckerfabrikanten nicht mit denen des Landwirths Hand in Hand, indem gedüngte Rüben mehr als das Doppelte von Salzen enthalten, welche die Ausbeute an krystallinischem Zucker bedeutend schmälern, und ist es mir wahrscheinlich, daß wegen unserer klimatischen Verhältnisse die Düngung der Zuckerrüben hier schädlicher einwirkt, als in Belgien und Frankreich; weshalb oben beregte Vortheile durch den geringeren Werth dieses Rohmaterials als für den Zuckerfabrikanten wieder verloren gehe.

Einige Beispiele mögen diese Behauptungen erläutern.

In der Magdeburger Börde und in den besten Rübendistrikten des Fürstenthums Halberstadt könnte man annehmen, daß mit frischem Miste oder Compost gedüngte Rüben eine Durchschnittsernte von 200 Ctr. per Morgen Fabrikgewicht, und wenn solche auf demselben Boden in halber Düngung gewachsen wären, nur 140 Ctr. Fabrikgewicht per Morgen liefern würden, wogegen man von gedüngten Rüben in den bestgenannten Rübengegenden 6 bis 6,5 pCt. verkäuflichen Zucker, von ungedüngten dagegen $7^1/_2$ bis

8 pCt. solcher Waare gewinnen würde. Erstere geben durchschnittlich 3 1/2 pCt. Melasse, letztere dagegen nur 2 pCt., da gedüngte Rüben mehr als das Doppelte an Salzen enthalten, von denen 1 pCt. die Krystallisation von wenigstens 2 pCt. Zucker bekanntlich verhindern.

Die Verarbeitungskosten gedüngter Rüben betragen erfahrungsmäßig mindestens 12 Sgr., die der ungedüngten dagegen nur 11 Sgr. per Ctr.; bei ersteren gebraucht man viel mehr Knochenkohle und Feuermaterial. Außerdem sind die gedüngten Rüben oft nur vom 1. Oktober bis 1. Januar zu verarbeiten, indem ihre Säfte später so schlecht werden, daß die Krystallisation fast unmöglich wird.

I. Unkosten:

A. Gedüngter Rüben:

pro Morgen mit 180 Ctr. Mist, à Ctr. 3 Sgr. gerechnet = 18 Thlr.:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Antheil an der Düngung pro Morgen zu 5/9 mit (die übrigen 4/9 fallen auf Nachfrucht.)	10	—	—
2) Bestellungs-, resp. Erntekosten pro Morgen . .	10	—	—
3) Generalkosten pro Morgen	1	7	6
4) Fabrikationskosten pro Ctr. Rüben	—	12	—
5) Fuhrlohn nach der Fabrik pro Ctr. Rüben . . .	—	—	10
6) Ackerpacht durchschnittlich pro Morgen	8	—	—
7) Steuer pro Ctr. Rohzucker	3	—	—

B. Ungedüngter Rüben.

Die Vorfrucht gedüngt mit 180 Ctr. Mist, à Ctr. 3 Sgr. gerechnet = 18 Thlr.:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Antheil, halbe Düngung pro Morgen zu 4/9 mit	8	—	—
2) Bestellungs-, resp. Erntekosten pro Morgen . .	10	—	—
3) Generalkosten pro Morgen	1	7	6
4) Fabrikationskosten pro Ctr. Rüben	—	11	—
5) Fuhrlohn nach der Fabrik pro Ctr. Rüben . . .	—	—	10
6) Ackerpacht durchschnittlich pro Morgen	8	—	—
7) Steuer pro Ctr. Rohzucker	3	—	—

II. Bei Berechnung des Brutto-Ertrages sind die unmittelbar hinter der nachstehenden Tabelle verzeichneten, bei Fabrikation pro Morgen Rüben für Abfall ermittelten Aequivalent-Sätze verhältnißmäßig bei A. und B., Colonne 4 der nachstehenden Tabelle, in Ansatz und resp. Colonne 5 in Zugang zu bringen.

Tabellarische

der Resultate von gedüngten und ungedüngten Rüben, bei
im ungedeck-

A. pro Morgen ge-

1. Rüben-Ertrag pro Morgen (Fabrik-Gewicht)	2. Rohzucker pro Morgen Rüben: Procentsatz	Gewinn in Sa.	3. Geldbetrag für Rohzucker zum jetzigen Preise à Ctr. 10 Thlr.	4. Hierzu treten die nebenbezeichneten ad II. A. resp. B. für Abfall-Aequivalente ermittelten und verhältnißmäßig berechneten Sätze mit			5. giebt Brutto-Ertrag pro Morgen Rüben		
Ctr.	%	Ctr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
260	6	15,6	156	25	10	—	181	10	—
240	6	14,4	144	22	13	3	166	13	3
220	6	13,2	132	21	13	2	153	13	2
200	6,5	13	130	19	14	8	149	14	8
180	6,5	11,7	117	17	16	3	134	16	3
160	6,5	10,4	104	15	17	10	119	17	10
140	6,5	9,1	91	13	19	5	104	19	5

B. pro Morgen unge-

170	7,5	12,7	127	13	16	3	140	16	3
160	7,5	12	120	12	20	10	132	20	10
150	7,5	11,3	113	11	27	—	124	—	—
140	8	11,2	112	10	24	8	122	24	8
130	8	10,4	104	9	29	5	113	29	5
120	8	9,6	96	9	17	3	105	17	3
110	8	8,8	88	8	21	10	96	21	10

Uebersicht

ihrer Verarbeitung auf Rohzucker für sämmtliche Produkte,
ten Zustande.

düngter Rüben.

6.			7.			8.			9			10		
Davon gehen ab die ad I. A. resp. B. verhältnißmäßig berechneten Unkosten nebst Steuer 2c. incl. Ackerpacht pro Morgen mit 8 Thlr.			bleibt											
			Netto-Ertrag incl. Ackerpacht			Verlust incl. Ackerpacht			Netto-Ertrag excl. Ackerpacht			Verlust excl. Ackerpacht		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
187	8	2	—	—	—	5	28	2	2	1	10	—	—	—
175	3	6	—	—	—	8	20	3	—	—	—	—	20	3
162	28	10	—	—	—	9	15	8	—	—	—	1	15	8
153	23	9	—	—	—	4	9	1	3	20	11	—	—	—
141	10	6	—	—	—	6	24	3	1	5	9	—	—	—
128	26	10	—	—	—	9	9	—	—	—	—	1	9	—
116	13	2	—	—	—	11	23	9	—	—	—	3	23	9

düngter Rüben.

132	12	2	8	4	1	—	—	—	16	4	1	—	—	—
126	10	10	6	10	—	—	—	—	14	10	—	—	—	—
120	9	6	3	20	6	—	—	—	11	20	6	—	—	—
116	2	2	6	22	6	—	—	—	14	22	6	—	—	—
109	21	10	4	7	7	—	—	—	12	7	7	—	—	—
103	11	6	2	5	9	—	—	—	10	5	9	—	—	—
97	1	2	—	—	—	—	9	4	7	20	8	—	—	—

Der jetzige Werth pro Centner Rohzucker für sämmtliche Produkte beträgt 10 Thlr., nach Durchschnittspreisen von den Campagnen 1858—1859 und 1859—1860.

A.

	Sgr.	Pf.
1) 12 pCt. Köpfe und 18 pCt. Pressel per Ctr. Rüben, à Ctr.	5	—
2) Melasse $3^1/_2$ pCt. per Ctr., à Ctr.	24	—
3) Düngerabfall per Ctr. Rüben, à Ctr.	—	2
4) Blätter per Ctr. Rüben, à Ctr.	—	5

B.

	Sgr.	Pf.
1) 8 pCt. Köpfe und 20 pCt. Pressel per Ctr. Rüben, à Ctr.	5	—
2) Melasse 2 pCt. per Ctr. Rüben, à Ctr......	24	—
3) Düngerabfall per Ctr. Rüben, à Ctr.	—	2
4) Blätter per Ctr. Rüben, à Ctr.	—	4

NB. Die größeren Erntekosten für die stärkeren oder schwächeren Rübenarten sind, der Kürze wegen, unberücksichtigt geblieben und wirken zu unbedeutend auf die Resultate ein.

Aus den in vorstehender Tabelle verzeichneten Beispielen erhellt Folgendes:

Die Düngung der Zuckerrüben vermehrt die Ernte wesentlich, selbstverständlich auch die Futterabfälle, und wirkt dadurch außerordentlich günstig auf die Rübenwirthschaften ein; wogegen in Dünger erbaute Rüben sich sehr schwer verarbeiten lassen, die Fabrikationsunkosten wesentlich vermehren und den Ruin des Fabrikanten herbeiführen, wenn die Zuckerpreise nicht bedeutend steigen.

Der Fabrikant wird demnach nur bei Rüben, die in halber Düngnng bei sehr sorgfältiger Cultur erbaut, und wenn dieselben bei mäßiger Ackerpacht auf normalen Rübenboden zu einem billigen Preise erzielt werden, existiren können, bis es der Wissenschaft gelingt, ein nicht zu theures Düngemittel aufzufinden, das die Quantität der Rübenernte vermehrt, und ihre Qualität gleichzeitig verbessert.

Saurer phosphorsaurer Kalk zu gleichen Gewichtstheilen mit Holzasche ausgestreut, hat bei den Zuckerrüben in dieser Beziehung günstige Resultate geliefert, welche aber erst nach mehrjährigen glücklichen Versuchen maßgebend sein dürften.

Ueber die Ausführbarkeit der Einführung einer Fabrikatsteuer bei den Rübenzuckerfabriken kann wohl kein Zweifel obwalten, indem die seit längeren Jahren in Frankreich bestehenden Verhältnisse den Beweis dafür liefern.

Es handelt sich hier aber darum, „ob die Einführung dieses Modus in den Zollvereinsstaaten praktisch ausführbar wäre und welchen Einfluß derselbe auf die Rübenindustrie zunächst ausüben würde?" — Fragen wir zuerst die Steuerbehörde, so wird sich diese selbst vor der Aenderung des jetzigen Modus und vor der Controlle fürchten. Dem Fiskus ist es bequemer, die Steuer von dem Rohmaterial zu entnehmen, und würde es ihm am liebsten sein, schon auf dem Felde die Rübenzuckersteuer von den erbauten Rüben berechnen und beziehen zu dürfen.

Da die Ausführung dieser Methode zu große Schwierigkeiten darbietet und stets zu Beschwerden der Besteuerten führen würde, so ist man aber doch bei der Besteuerung des Rohmaterials stehen geblieben, welches durch Wägung in der Fabrik ermittelt wird und dessen Quantität, keineswegs aber dessen Qualität für den Steuerbetrag entscheidend ist. Eine Schwierigkeit in der Ermittelung des Steuerbetrages findet hierbei durchaus nicht statt, da die Rüben mit viel oder wenig Schmutz zur Steuerwaage gelangen und diese mit demselben, pro Centner 7½ Sgr. Steuer zu tragen haben. Könnte man auf leichte Weise, z. B. durch Polarisation, die Qualität der Rüben sicher ermitteln, und diese bei der Versteuerung der Rüben mit berücksichtigen, so würde der jetzige Steuermodus nach allen Seiten hin ein gerechter sein. Die praktische Ausführung hält Referent jedoch für unmöglich, weil der Fiskus durch Betrügereien und Bestechungen der Beamten nicht selten große Nachtheile erleiden möchte.

Gehen wir jetzt über zur Beleuchtung der Schwierigkeiten, welche die Einführung der Besteuerung des fertigen Fabrikats bei uns haben dürfte. — Diese bestehen zunächst in den richtig zu wählenden Typen, nach welchen der Fabrikant den Steuerbetrag zu entrichten haben würde. Selbstverständlich müßten sich diese nach der wirklichen Süße des Zuckers richten, und im richtigen Verhältnisse zu der Süße des indischen Zuckers stehen, dessen ganzer Inhalt gut zu verwerthen ist, und dessen Syrup bekanntlich noch zur Menschennahrung dient, wogegen der Syrup des Rübenzuckers nur als Viehfutter oder zur Spiritusbereitung benutzt werden kann, in welchem letzteren Falle er einer neuen Besteuerung unterliegt.

Die Steuerbehörde würde sich vermuthlich nur für 2 Typen entscheiden, die eine zur Bemessung der Steuer für den Rohzucker, die andere für die des raffinirten Zuckers, so daß fast der größte Theil unserer Fabriken zur Anfertigung der mit qu. Typen stimmenden Fabrikate gezwungen werden würde, wenn die Fabrikan-

ten durch die Einschätzung ihrer Waare nicht benachtheiligt werden sollten. Ferner würde Fiskus mehr oder weniger die Aufsichts- und Controllmaaßregeln Frankreichs adoptiren, welche die Fabrikation nicht nur wesentlich behindern und den Fabrikanten dermaßen belästigen, daß er an dem Betriebe seiner Fabrik keine Freude mehr haben könnte. Ich erlaube mir nur folgende Specialitäten anzuführen: In jeder Fabrik Frankreichs sind während der Campagnen täglich 5 Steuerbeamte beschäftigt, und für 10 Fabriken ist außerdem ein Ober-Controlleur angestellt, welcher die Unterbeamten wieder beaufsichtigt; letztere haben die Bestimmung, jedes Stadium der Fabrikation genau zu beobachten und durch Wiegen der Säfte fortwährend zu controlliren. Dabei kann der Fabrikant nicht arbeiten, wie er will, nicht mischen, nicht umkochen u. s. w., wie es die Umstände erfordern, sondern er muß in der vorgeschriebenen Weise bleiben; der Fabrikant ist daselbst in jeder einzelnen Operation behindert. Da jede derselben nur unter Controlle geschehen darf, und wenn dann bei stets wiederholtem Wiegen nicht Alles stimmt, wie es sich die Behörde denkt, so ist gleich der Prozeß da und die Untersuchungen und Strafen nehmen kein Ende.

Jedes Jahr, jede Jahreszeit, jede Fabrikationsmethode giebt andere Resultate, welche um 10—20 Prozent differiren. Steuerliche feste Normen lassen sich daher nicht anders, als zum ungerechten Nachtheile der Fabrikanten feststellen. Die Fabrikate und Fabrikation müssen also durchaus aus dem Spiele bleiben. Besser steht es mit der üblichen Saftversteuerung in Belgien; sie greift weniger tief in die Fabrikation ein und läßt dieser freiere Hand. Dort ist man damit zufrieden und hat Erfahrungssätze zu Grunde gelegt, welche alle Theile befriedigen, was, wie später erläutert werden soll, bei den Fabrikanten des Zollvereins nicht möglich sein würde, indem die hiesige Fabrikationsmethode von der belgischen wesentlich abweicht. Die in Belgien übliche Saftversteuerung geschieht in den Scheidepfannen, welche gemessen sind und nur bis zu gewisser Höhe angefüllt werden dürfen. Sodann wird der Saft gewogen und notirt und danach, nach Erfahrungs- und chemischen Sätzen, der zu versteuernde Zuckergehalt berechnet und aufgeschrieben, wie dieses in einem Artikel der Zeitschrift des Vereins für die Rübenzucker-Industrie im Zollvereine in deren 23. Lieferung, Jahrgang 1853, durch den Herrn Landes-Oekonomie-Rath Dr. Lüdersdorff näher dargelegt wird. Aber die Richtigkeit der Höhe der Füllung unter dem Schaume des Saftes in den Scheidepfannen, und die Richtigkeit der Ablesung und Notirung der

jedesmaligen Wägung desselben bleibt immer der Rechtlichkeit der Steuerbeamten anheim gegeben, und wird sich nie genau controlliren lassen, obgleich die Fabrikanten zu ihrer Sicherheit zwei eigene Controlleure dort zu halten pflegen. Traut nun auch Fiskus seinen eigenen Beamten nicht, so ist auch unser Steuermodus nicht zu ändern; unter keinen Bedingungen kann man neben der Saftcontrolle noch auf Zuckercontrolle eingehen, sonst wird die Belästigung der Fabrikanten unerträglich. Nur wenn zuvor feststeht, daß der Versteuerungsmodus ein ausführbarer und zweckmäßiger sein, und nicht neue Lasten der Controlle, oder Erhöhung der Steuer bringen soll, kann für die Zuckerfabrikation der Eintritt principiell richtiger Aenderungen möglich und erwünscht sein. Sonst ist die jetzige ungerechte Ungleichheit, welche Herr vom Rath richtig geschildert hat, noch das kleinere Uebel.

Zum Beweise für die so eben ausgesprochenen Ansichten sei es dem Referenten gestattet, noch einige Beläge hinzuzufügen.

Herr Dr. Lüdersdorff sagt in seinem vortrefflichen Berichte über die, im Auftrage des Königlichen Ministerii auf einer Reise durch Belgien und Frankreich gesammelten Beobachtungen und Erfahrungen, in Betreff der in diesen Ländern stattfindenden Besteuerungsweise des Runkelrübenzuckers unter anderen Folgendes:

„Um ferner gegen jedwede heimliche Bearbeitung der Saftes „gesichert zu sein, und damit durch einen veränderten Saft die „Angaben des Densimeters nicht unrichtig werden, ist die Be„nutzung getrockneter Rüben und die Anwendung jedweden che„mischen Agens, außer Kalk, verboten. Auch darf selbst mit „dem geschiedenen Safte vor der ersten Filtration nicht das „Geringste vorgenommen werden, noch darf der Saft vor der „Scheidung mit Syrup, oder mit dem von dem Schaume ab„gepreßten Safte gemischt werden. Nach Erfüllung dieser, „im Ganzen nicht lästigen Vorschriften, kann der Fa„brikant machen, was er will."

Demnach dürfen Braunstein sowohl als andere vortreffliche Klärmittel bei der Scheidung nicht verwendet werden. Ferner ist das Vorverdampfen nicht gestattet, wodurch bekanntlich nicht nur ein Theil der, bei der Fabrikation sehr schädlichen Salze entfernt wird, sondern außerdem das Pektin und andere schädliche Substanzen vor der Filtration größtentheils beseitigt werden können; wie denn auch die Behandlung des Saftes mit der Kohlensäure (die Saturation) beim Dünnsafte unterbleiben muß.

Es würde aber, wenn der vereinsländische Zuckerfabrikant diese

Vorschriften stricte erfüllen müßte, derselbe von seiner bisherigen Fabrikationsmethode gänzlich abweichen, und sich zu der viel unvollkommneren französischen und belgischen Fabrikationsmethode bequemen müssen. Die Saft-Melisfabriken müßten sofort ihren jetzigen Betrieb einstellen, und zunächst auf Rohzucker arbeiten, welchen sie allerdings später unter den gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen in Raffinade umwandeln dürften.

Es resultirt hieraus, daß die vorhin genannten Vorschriften der französichen und belgischen Steuerbehörden für unsere Fabrikation, wie sie jetzt ist, ganz unausführbar sein möchten, und wenn solche vielleicht im Jahre 1853 noch ohne große Nachtheile für unsere Fabrikation durchzuführen gewesen wären, sie den Fabrikanten im Jahre 1860 zu großen Rückschritten drängen müßten.

Auch aus diesen Gründen möchte sich Referent für die Beibehaltung des jetzigen Steuermodus erklären.

Wenn der Herr Proponent mit der Einführung der Fabrikatsteuer kleine Fabriken zu gründen hofft, überhaupt die Fabrikation sich auf einen noch größeren Kreis ausdehnen würde, so könnte dadurch das bereits vorhandene Uebel, die Ueberproduction, nur noch vermehrt werden, und sehr bald würden die neu gegründeten kleinen Fabriken mit vielen der bereits bestehenden, nicht sehr günstig belegenen älteren Etablissements ihrer Auflösung entgegen gehen. Ueberhaupt ist die Anlage von Zuckerfabriken zu complicirt und zu theuer, als daß diese Fabrikation, wie die Brennerei, sich durch kleine Etablissements wesentlich ausbreiten könnte. Wollte man solche nur als Rübendarren anlegen, und die getrockneten Rüben den größeren Fabriken zur weiteren Verarbeitung zuführen, so ginge das schöne Preßfutter ganz verloren. Die Consumtion ist bereits gedeckt, und der Import bis auf das kleine Quantum, das immer durch lokale Verhältnisse und specielle Liebhaberei, sowie durch Bedürfnisse für einzelne Industrieen importirt bleiben wird, gänzlich beseitigt. Für jetzt ist also jede Vermehrung der Production unstatthaft, und nur erst, wenn das Princip der Export-Bonifikation im Zollvereine gesichert worden ist, kann an Maßregeln zur Ausbreitung der Fabrikation gedacht werden.

Bis dahin ist jede desfallsige Bestrebung nur nachtheilig, da sie ein Product schafft, wofür jetzt keine Verwendung möglich ist.

Die dringendste Aufgabe der Behörden, welche für die Landwirthschaft sorgen wollen, ist demnach die Erlangung der Export-Bonification sowohl für raffinirten, als auch für rohen Zucker; an Weiteres wird erst später gedacht werden können.

Alles Experimentiren muß nach der unmaßgeblichen Ansicht des Referenten jetzt bei beiden in Rede stehenden Industrieen streng vermieden werden und der Ruin der Rübenzucker-Industrie würde in den Zollvereinsstaaten den Untergang der meisten Kartoffelbrennereien daselbst unbedingt zur Folge haben.

Schlanstedt, im Februar 1860.

(gez.) **Rimpau.**

---

4. Correferat des ordentlichen Mitgliedes des Collegiums General-Landschafts-Directors v. Rabe

über die Frage:

„Ist es möglich und nützlich in Preußen, den jetzigen Modus der Brennereisteuer aufzugeben und statt dessen die Steuer von dem Produkt zu erheben?"

Der Unterzeichnete bemerkt, daß ihm von der Runkelrüben-Zuckerfabrikation nicht genügende Kenntniß beiwohnt, um zur Beantwortung der von Herrn vom Rath gestellten Fragen in Beziehung auf diese etwas beitragen zu können, er kann sich daher nur bezüglich der Brennereien äußern, welche er zwar auch nicht mehr betreibt, die er jedoch genugsam kennt, um sich für einen Sachverständigen halten zu dürfen.

Hier unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß, wenn die Staatsregierung sich entschlösse, die Maischsteuer aufzugeben und eine Spiritussteuer einzuführen, die Wege gefunden werden würden, dessen Erzeugung in den Brennereien genügend zu kontrolliren. Es darf sogar angenommen werden, daß sie bereits gefunden sind, da der Präsident in der letzten General-Versammlung der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft mitgetheilt hat, daß in diesem Winter ein Apparat aufgestellt werden solle, der dem Finanz-Ministerio die Ueberzeugung gewähren werde, daß der Einführung der Spiritussteuer Nichts mehr im Wege stehe.

Hiernach wäre der erste Theil der Frage bezüglich der Brennerei erledigt. Ob aber die Spiritussteuer mit weniger lästigen Controllmaaßregeln durchzuführen sein wird, als die Maischsteuer, erscheint zweifelhaft. Solche sind stets Folge wirklich absichtlicher Defraudationen, die aber auch bei der neuen Steuer nicht ausbleiben werden,

und verletzen und hindern dann die allerdings überwiegende Anzahl ehrenhafter Fabrikanten. Zu bedenken ist hierbei noch besonders, wie weit und leicht sich Spiritusdämpfe von dem Ort ihrer Erzeugung leiten und diese Leitung sich verbergen läßt.

Die Nützlichkeit der Besteuerung des Produktes für dessen Fabrikation ist an und für sich außer aller Frage. Bei der gegenwärtigen Besteuerungsart kann im Großen kein anderes Material in Betracht kommen, als die Kartoffel. Die anderen mehl- oder zuckerhaltigen Stoffe sind entweder, wie das Getreide, im Verhältniß zu ihrem Stärkegehalt zu theuer, oder geben aus einem bestimmten Gährungsraum und in einer bestimmten Gährungszeit ein nicht genügendes Quantum Spiritus, um die Steuer tragen zu können. Aber selbst bei der Kartoffelbrennerei lastet die Maischsteuer auf den Brennereien sehr ungleich, je nach den verschiedenen Jahrgängen oder nach dem verschiedenen Boden, auf welchem die Kartoffel gewachsen ist. Auch wird durch die jetzige Besteuerungsart das Verwerthen in Verderben begriffener Kartoffeln sehr erschwert, ja oft unmöglich gemacht, wodurch bedeutende Werths-Objekte ganz vernichtet werden können, was jetzt von großer Wichtigkeit ist, nachdem die Kartoffel eine so zärtliche Frucht geworden.

Es ist daher gar nicht zu bezweifeln, daß die Spiritusfabrikation unter der in Rede stehenden Steuer sofort eine vollständige Aenderung erleiden würde. Das dicke Einmaischen, welches jetzt lediglich deswegen geschieht, um den theuren Gährungsraum möglichst auszunutzen, würde sofort aufhören, es würde dadurch das Rohmaterial bei Weitem besser ausgenutzt und dem Futterwerth der Rückstände dennoch nichts entzogen, ein bedeutender Theil des jährlichen Ertrages der Landwirthschaft also höher verwerthet werden. Es würden wahrscheinlich ganz neue Maisch- und Hefenbereitungsarten sich geltend machen, wenn die engen Schranken, in welche der ganze Betrieb jetzt eingezwängt ist, beseitigt wären.

Aber auch die Kartoffel würde sehr bald aufhören, das fast ausschließliche Rohmaterial für die Brennerei zu bilden und es läßt sich kaum bezweifeln, daß die Runkelrübe sie hierin bald überflügeln, ja möglicherweise ganz verdrängen könnte. Folgende, für die Kartoffel sehr, ja fast zu günstig gestellte Berechnung wird dies beweisen. Wird die Spiritussteuer zu 1 Sgr. pro 50 Proz. Alkohol und der Centner Kartoffeln zu 54 Proz. Spiritus-Ertrag, dieser aber zu dem Preise von 20 Proz. = 1 Sgr. berechnet, die Fabrikationskosten aber pro Centner zu 3 Sgr., so giebt 1 Ctr. Kartoffeln 13,2 Sgr. Reinertrag, und 1 Morgen Acker, welcher 60 Ctr. in die Brennerei lie-

fert, 26 Thlr. 12 Sgr. Ertrag. Wird dagegen für 1 Ctr. Rüben 300 Proz. Spiritusertrag angenommen und die Kosten bei der Fabrikation den Kartoffeln gleich berechnet, so wird derselbe zu 6 Sgr. verwerthet, und 1 Morgen mit Rüben zur Brennerei bestellt, darf nur 132 Ctr. Ertrag geben, um hierin gleich mit 1 Morgen Acker zu stehen, der 60 Ctr. Kartoffeln zu 54 Proz. Spiritusertrag in die Brennerei liefert. Jeder Landwirth wird aber zugeben, daß Boden letztere Art selten, dagegen solcher der ersten weit häufiger zu finden ist. Ja es ist fraglich, ob durch die Spiritussteuer nicht die Runkelrübenbrennereien die Rübenzuckerfabriken verdrängen würden. Dieser Erfolg würde an und für sich nicht zu bedauern sein, indem der Staat sich eines Betriebes entledigte, der ihm schon große Verluste gebracht hat und noch manche Verlegenheit bereiten wird. Indessen darf doch auch nicht übersehen werden, daß dadurch die Erträge des leichten Bodens, der bis jetzt eine hohe Verwerthung und fast die alleinige Quelle steigenden Reichthums in dem Kartoffelbau gefunden, sehr herabgedrückt werden könnten, und daß durch das Eingehen der Brennereien in solchen Lokalitäten das Anlagekapital derselben vernichtet würde, was um so mehr zu beachten ist, weil dieser Kapitalverlust vorzugsweise Provinzen treffen würde, in denen Kapital gerade nicht im Ueberfluß vorhanden ist.

Mehr als zweifelhaft muß es aber erscheinen, daß durch Einführung der Spiritussteuer die Erzeugung des beiläufig bei der Futterbereitung sich bildenden Spiritus einen irgend erheblichen Umfang gewinnen würde, die Brennerei ist einmal in die Dimensionen einer Fabrik getreten und kleine Etablissements werden die Konkurrenz mit größeren nie mehr bestehen können, es sei denn, daß sie aus seltenerem, überall nur in geringerer Masse vorhandenem Material ein besonders werthvolles Produkt erzeugten, z. B. aus den Weintrestern.

(gez.) von Rabe.

---

5. Entgegnung auf das Referat des Herrn Amtsrath Rimpau zu Schlanstedt, von dem Proponenten und ordentlichen Mitgliede des Collegiums vom Rath.

Bei der nach meinem Dafürhalten so hohen Wichtigkeit der betreffenden Frage über Möglichkeit und Nützlichkeit einer Aenderung des Modus der Steuererhebung bei Brennereien und Zuckerfabriken, war es mir zunächst eine höchst willkommene Wahrnehmung, daß durch Anregung der Sache Seitens des Herrn von Elsner, —

von der ich nicht das Geringste wußte, eben so wenig, wie er von meinem Vorgehen Ahndung hatte, — dieselben Ideen, und zwar auffallend übereinstimmend, aus dem äußersten Südosten des Staates auftauchten, wie ich sie aus dem äußersten Nordwesten desselben brachte.

Unser Herr Präsident wählte im Collegen Herrn Rimpau sehr richtig einen Referenten aus der Mitte Preußens, aus dem Bezirke, in welchem die landwirthschaftlichen Industrien, um die es sich handelt, in der höchsten Blüthe stehen.

Der Herr Referent faßte seine Aufgabe nach meinem Dafürhalten wiederum ganz sachgemäß, wenn er das Promemoria des Herrn Collegen von Elsner und das meinige zu widerlegen strebte, wo er nach seiner Ansicht Schwächen oder Irrthümer in denselben vermuthete. An uns, den Proponenten, ist es nun wieder, das Referat zu bekämpfen, und wird dies Herr von Elsner unstreitig thun, wie ich es thue. — Irgend eine, auch noch so geringe Absprache über die Sache selbst und über unser Verhalten in derselben haben wir wiederum nicht gepflogen.

Herr Referent sondert in seiner Besprechung Brennereien und Zuckerfabriken vollkommen; ich folge also darin, wo ich ihm beizupflichten oder ihn zu widerlegen strebe.

In Betreff der Brennereien giebt er zu, daß eine permanente Controlle des Fabrikats nach Quantität und Qualität jedenfalls zu den technischen Möglichkeiten gehört. Das genügt mir heute; da die technische Möglichkeit noch nicht bis zur technischen Wahrheit vorgerückt ist, so thut es jetzt noch nichts zur Sache, ob der Eine die Ausführbarkeit schwieriger, der Andere sie leichter erachtet; ob der Eine glaubt, die Controlle müßte damit verschärft werden, der Andere dagegen gerade darin eine Erleichterung der ihm jetzt schon viel zu umständlich erscheinenden Controlle sucht. Das Alles müssen eben die Zeit, die fortgesetzte Forschung und die aus derselben hervorgehenden praktischen Resultate lehren.

Ganz entschieden trete ich aber dem Herrn Referenten entgegen, wenn er die Art und Weise der jetzigen Controlle, die ich vom moralischen Gesichtspunkte aus scharf angegriffen habe, in Schutz nimmt, indem er schließlich sagt: es danken es Viele der Steuerbehörde, daß sie zu einem ordnungsmäßigen und pünktlichen Betriebe der Brenneri dem Besitzer verhilft. Herr Referent hat nicht gesagt: ich danke es u. s. w. Ich möchte auch seine Erwiederung hören, wenn ihm, dem anerkannt tüchtigen Landwirth, gerathen würde, die Hülfe von Staatsbeamten zu beanspruchen, um Ordnung in seinem

Geschäfte zu halten. Schwächlinge, die nicht im Stande sind, in ihren Grenzen zu regieren, müssen dies entweder lernen oder untergehen; für solche fördert die Hülfe des Staates nichts.

Ich kann von meiner Ansicht, daß die heutige Controllhandhabung dem heutigen Stande der Bildung unter Preußens Landwirthen gar nicht mehr entspricht, durchaus nicht zurückgehen.

Herr Referent hat ferner mein Promemoria nicht richtig verstanden, wenn er sagt, ich habe in Veranlagung des Futterwerths der Schlempe einen zu hohen Griff gethan. Meinerseits habe ich behauptet, die Schlempe repräsentire als Viehfutter den eigentlichen Ertrag der Brennereien und zwar in so hohem Maaße, daß dadurch ganze Gegenden bedeutend gehoben seien. Meinerseits habe ich den großen Werth des Eindringens der Chemie in die Landwirthschaft behauptet und angeführt, daß nach von Chemikern aufgestellten Methoden die Futterbereitung mit vielem praktischen Erfolge stattgefunden habe. Ich führte aber nur an, daß Viele der Schlempe denselben Futterwerth zumuthen, den das Rohmaterial, aus welchem es gewonnen sei, habe, daß ferner einige spekulative Köpfe noch weiter gingen und allen Futtermitteln, vor der Anwendung als solchen, Stärke und Zucker durch Spritfabrikation entziehen wollen.

Ich habe aber das Angeführte nicht zu meiner Behauptung gemacht, theile auch nicht ganz die Ansicht, die ich blos anzog, und sage am Schluß dieser Betrachtung, wie ich glaube, klar genug:

> Alles dieses erwähne ich blos, ohne es zu beleuchten, um meinerseits den Satz aufzustellen: Der jetzige Stand der Wissenschaft gestattet der Brennerei, namentlich der landwirthschaftlichen, eine bedeutende Ausdehnung, sobald ihr Betrieb jede freie Bewegung machen darf.

Diesen Satz halte ich heute noch fest und auch Herr Referent billigt ihn, wie ich glaube, vollkommen; er geht ja auf einzelne Beispiele speciell ein. Also darin sind wir im Wesentlichen auch einig.

Herr Referent bekämpft meine Ansicht, daß durch völlige Freilegung der Fabrikation die Brennereien allgemeiner gemacht werden und dort wieder erstehen könnten, wo sie jetzt niedergedrückt sind. Gegen künstliche Hülfe in dieser Beziehung bin ich vielleicht mehr als er. Ich will nur kein künstliches Hemmniß. Jede Gegend hat ihre lokalen und klimatischen Eigenthümlichkeiten, die zu studiren und aus welchen landwirthschaftlich industrielle Vortheile zu ziehen, der Bildungsstand heute weit genug vorgerückt ist. Man lasse dem Streben, den Versuchen, die es hervorruft, freie Hand, und es wer-

den erfreuliche Resultate entstehen. Die eigentlichen Kartoffelgegenden werden die Kartoffelbrennerei noch mehr für sich allein behalten, als dies bisher schon sich entwickelte. Der Rhein wird die Kartoffelbrennerei nicht wieder aufnehmen, wohl aber Spiritusbereitung aus anderen Stoffen, die hier besser gedeihen, als anderswo, auch möglicher Weise aus grünen Futtermitteln, oder aus importirten Früchten, die hier leichter zu beziehen, als anderswo, z. B. aus Reis. Sachsen wird Rübensprit erzeugen, Westphalen wird seine Roggenbrennereien steigen sehen.

Vor Ueberproduktion habe ich keine Furcht, sobald der Export dadurch gesichert ist, daß der Staat vom exportirten Fabrikat für sich keinen direkten Nutzen beansprucht.

Doch Näheres hierüber später.

So weit dasjenige, was ich schriftlich dem Referat des Herrn Collegen Rimpau über die Brennerei entgegenstellen möchte.

In Betreff der Zuckerfabrikationsfrage stellt sich Herr Referent, nach meinem Dafürhalten, zu sehr auf den speciell sächsichen Standpunkt und fürchtet fast, wie ich glaube, Schaden für die sächsische Zuckerindustrie, wenn auch anderswo durch einen veränderten Steuermodus Zuckerfabriken entstehen könnten. Ich leugne es nicht, daß mich als Theilhaber einer der größten Zuckerfabrik Preußens, bei Ausarbeitung meines Promemoria's der Gedanke beschlichen hat, ich träte in den Kampf für eine Sache, die mir persönlich vielleicht Schaden bringen könnte. Nach reiflicher Ueberlegung bin ich aber zu dem Schlusse gekommen, daß ich selbst weder Schaden noch Nutzen aus der beantragten Aenderung ziehen könne, also völlig berechtigt sei, in meiner Stellung als Mitglied des Collegiums für das aufzutreten, was mir für die Landwirthschaft des ganzen Staates fördernd scheint.

Ich habe in meinem Promemoria nirgends behauptet, daß ich die französische oder belgische Art der Besteuerung in Preußen eingeführt wünsche und theile ganz die Ansicht, daß beide Methoden schlimme, die Fabrikation sehr hemmende Fehler haben; mein ganzes Streben geht, wie ich glaube, verständlich genug dahin, das Technische der Fabrikation freier zu legen, als bisher. Ich habe auch nirgends behauptet, daß ich ein Heil für die Industrie darin zu finden glaube, wenn die Rübenproduktion durch zu starke oder zu frische Düngung nur auf Centnerzahl getrieben wird, und theile ganz die Ansicht des Herrn Referenten, daß beim heutigen Stande der Rübenkultur die Uebelstände, zu viel Aschenbestandtheile, als fast stete Folge zu starker oder frischer Düngung, in der Rübe auszubilden,

überwiegend nachtheilig in der Fabrikation auftreten; aber ich behaupte noch, daß Distrikte unseres Staates, die jetzt noch keine Zuckerindustrie haben, gute, in der Fabrikation angenehme Rüben erzeugen können, wenn es nicht mehr allein darauf ankommt, daß der Zuckergehalt ein möglichst hoher sei, und daß diese Erzeugung landwirthschaftlich richtig und fördernd sein wird.

Ein weiteres schriftliches Eingehen auf das Referat des Herrn Collegen und auf Einzelnheiten desselben unterlasse ich nunmehr und hoffe, aus der mündlichen Debatte noch manches Erläuternde und mich Belehrende zu erfahren.

Ich halte es aber jetzt für an der Zeit, dem hohen Collegium die Stellung, in der ich mich zur Sache befinde, näher zu präcisiren, wobei ich allerdings etwas weiter zurückgehen muß.

Die Geschichtschreiber künftiger Zeiten werden bei Behandlung des neunzehnten Jahrhunderts berichten, daß dessen erste Hälfte eine Umwandlung hervorgerufen habe, wie keine andere Zeit zuvor. Wir leben heute inmitten der noch gährenden Umwandlung und fühlen ihre Bedeutung nie genug, eben weil wir sie Tag für Tag, Stunde für Stunde mit durchmachen. Denken wir uns in unsere Knabenjahre zurück, erinnern wir uns, wie neugierig wir waren, eine Dampfmaschine, dann ein Dampfschiff und später eine Lokomotive zu sehen, und stellen nun dagegen, wie lange wir jetzt schon gewohnt sind, die Dampfkraft überall zu finden, allerwärts zu nutzen, so wissen wir, was wir durchlebt haben.

Die Entfernungen sind gefallen, die Begegnung des geistigen Lebens und Wirkens ist erleichtert, wie noch vor 40 Jahren kein Mensch es geahndet hat. Die verschiedensten, entferntesten Nationalitäten treten einander leicht und oft in ihren einzelnen Individuen persönlich gegenüber. Eine Kraft ist dem menschlichen Geschlechte dienstbar geworden, die es befähigt, früher mit Recht für unmöglich Erachtetes jetzt leicht auszuführen, sowohl was raschen Transport großer Massen auf weiten Strecken, als was die Concentrirung einer sehr — fast beliebig — bedeutenden Kraftäußerung auf einen Punkt betrifft.

Die Rückwirkung dieses Umschwungs auf die gegenseitige Stellung der verschiedenen Nationen zu einander, auf das innere Leben der einzelnen Staaten, auf die verschiedenen Thätigkeitsarten der Staatsbürger, ist nicht ausgeblieben, aber als Folge noch nicht so weit entwickelt, wie die Ursache, die Ausbildung der Dampfkraft selbst. Die Industrie, die leicht bewegliche, die vielfach nicht eigentlich natürliche, sondern mehr gemachte Bedürfnisse des Menschenge-

schlechtes hervorbringt, ist schon gewaltig verwandelt. Die Landwirthschaft, welche vornehmlich erzeugt, was jeder Mensch jeden Tag ohne Ausnahme nöthig hat und stets bedürfen wird, ist auch im Aufschwunge, geht aber langsamer vor, weil sie nie so weit experimentiren darf, daß sie das Allernöthigste, das tägliche Brod, nur in etwa in Frage stellt. So weit sind wir aber schon, daß Industrie und Landwirthschaft sich durchkreuzen, wie nie zuvor. Wir werden weiter darin kommen, stets mehr sehen, wie diejenige Industrie, welche Rohprodukte verarbeitet, sich nur dort ansiedelt, wo die Landwirthschaft solche am besten zu liefern im Stande ist, wo solche so recht natürwüchsig sind. Die Fabrikate, die früher nur in der Umgegend des Erzeugungspunktes bleiben konnten, gehen jetzt schon weit umher, werden stets weiter streben, je mehr sich die betreffenden Industrien auf dem rechten Boden niederlassen, und darum besser und wohlfeiler erzeugen, je mehr die Transportwege sich steigern und der Handel es lehrt sie auszunutzen, — sie werden die Grenzen der Staaten durchbrechen, und so wird, glaube ich, noch vor Ende dieses Jahrhunderts der Freihandel — in Europa wenigstens — ganz allgemein sein. Ihn heute plötzlich hinstellen zu wollen, halte ich für durchaus falsch, aber ich erachte es für nöthig, daß jeder Staat dem Streben der Weltrichtung zum Freihandel dadurch Rechnung trägt, daß er diejenigen Industrien, die in seinem Innern natürwüchsig sind, stets zu fördern und zu kräftigen strebt.

Jetzt komme ich auf den speciellen Fall, auf mein Motiv zur Fragestellung in der angeregten Sache. Ich halte die Branntweinbrennerei und die Zuckerfabrikation für durchaus naturwüchsige landwirthschaftliche Industrien in Preußen, durch dessen klimatische Boden- und Situationsverhältnisse besonders begünstigt. Weil ich solches glaube, strebe ich dahin, daß beide Industrien an Kraft gewinnen, sich in ihrer Technik möglichst vervollkommnen und vom Staate befähigt werden möchten, ihr Fabrikat in den Welthandel zu bringen.

Ich bin begierig, die Ansichten der Herren Collegen über diese meine Auffassung zu erfahren; ich sehe die Befürwortung des Friedenthal'schen Antrages von Seiten Sr. Excellenz so an, als ob den Herrn Minister ähnliche Motive dazu veranlaßt hätten, und bedaure heute, daß diese Sache in der vorigen Sitzung vielleicht etwas zu rasch bearbeitet wurde. Ich möchte in der jetzigen ersten Präcisirung des Prinzips nur noch weiter gehen, als Se. Excellenz dies gethan, es späterer reiflicher Ueberlegung überlassend, wie — wenn das Prinzip festgestellt sein würde, — allmählig und folgerichtig auf dem Wege, den es befiehlt, fortgearbeitet werden kann.

In Preußen halte ich Brennerei und Zuckerfabrikation darum für naturwüchsig, weil seine Lage und seine klimatischen Verhältnisse das Bedürfniß eines reichlichen, mehr künstlichen Winterfutters in der Landwirthschaft bedingen. Denn Preußen ist kein Wiesenland, wie Holland, welches natürliches Winterfutter hinreichend liefern kann. In Betracht der nördlichen Lage ist aber unser Klima besonders günstig, und dieses, so wie unser Boden, befähigt uns darum zur Erzeugung des mehr künstlichen Futters. Das Bedürfniß hat Brennereien und Zuckerfabriken hervorgerufen, beide Industrien rasch gehoben, kann aber dann allmählig aufhören, als solches alleiniges Motiv zur Anlage derselben zu sein, wenn die Industrien für sich lebensfähig werden und die Futtererzeugung nur einen Theil, wohl stets einen sehr bedeutenden, des Ertrags derselben repräsentiren.

Nach meinem Dafürhalten geht diese mir als möglich, und wenn möglich, als unendlich nützlich erscheinende Steigerung nur dadurch an, daß der Staat den Export der Fabrikate völlig frei giebt, also die Steuer, die er bei der Erzeugung genommen, beim Export vollständig zurückzahlt, und andererseits die Fabrikation selbst, so viel als nur irgend möglich, frei legt, Wissenschaft und Technik darin wirken lassend, wie sie immer wollen.

Ich halte in der Zuckerfabrikation nur dann die Ausbildung eines ganz folgerichtigen Exportgeschäftes für möglich, wenn der Zucker, der aus jeder Fabrik ausgeht, eben erst bei diesem Ausgang die Steuer zahlt und dieselbe gezahlte Steuer beim Uebergang über die Grenze zurück erhält. Ich halte bei der Brennerei nur dann die Ausbildung eines merkantilisch lohnenden Exportgeschäftes für möglich, wenn nur der absolute Alkohol, wie er als solcher in der Fabrik entstanden ist, Steuer zahlt, und ebenfalls beim Ausgange außer Landes die volle gezahlte Steuer zurück erhält.

Bei der Brennerei tritt aber noch ein Moment mit auf, welches bei der Zuckerfabrikation weniger influirt. Um einen ausländischen Markt zu gewinnen, müssen demselben neben bloßem Spiritus verschiedene Arten Trinkbranntwein geboten werden, wie solche dem Geschmack der Trinker entsprechen, und wieder den Geschmack verschiedener Gegenden daran gewöhnen, irgend ein Aroma, welches vom Rohstoff, aus dem der Branntwein genommen ist, stammt, und welches die Destillateure nicht leicht richtig nachahmen können, vorzuziehen, und besonders theuer zu bezahlen. Darum muß die Fabrikation in ihrem Innern nach meinem Dafürhalten völlig freigelegt werden; darum greife ich in meinen Wünschen weiter, wie Herr College von Elsner; denn feine Trinkbranntweine dürfen, ohne Beeinträchtigung

ihres Aroma's in der Fabrikation, den Prozentgehalt von 50 nur wenig übersteigen. Die Kartoffel- und Syrupbrennereien würden, so glaube ich, keine Abnahme erfahren, sie würden den eigentlichen Spiritus erzeugen; aber die Kornbranntwein-Erzeugung, die jetzt schon in einigen Distrikten, namentlich in Westphalen, sehr lohnend und bedeutend ist, würde, so glaube ich, sehr bald zunehmen und einen ausländischen Markt gewinnen, und neben ihr die Erzeugung anderer Branntweine aus anderen Rohstoffen mit besonderem beliebt werdenden Geschmack oder mit besonderen günstigen Eigenschaften für specielle Verwendung in weiterer industrieller Verarbeitung entstehen können.

Daß die Staatseinkünfte ohne erhöhten Druck steigen würden, habe ich bereits in meinem ersten Promemoria erwähnt und will hier nur noch hinzufügen, daß dieselben dann aus der praktisch bewährtesten Steuerart, der Consumtionssteuer, hervorgehen, also regelmäßiger und leichter vorher anzuschlagen sein würden.

Ich stelle daher den Antrag: das Collegium wolle Se. Excellenz den Herrn Minister ersuchen, sich mit den betreffenden Ressorts in Verbindung zu setzen, um auch von anderer als landwirthschaftlicher Seite zu erfahren, ob es nicht im Interesse des Staates liege, dahin zu streben, Preußens Export in Zucker und Branntweinen möglichst zu fördern, und wenn solches anerkannt werden sollte, ob es nicht zur folgerichtigen Förderung des Exports wünschenswerth sei, die Fabrikation in sich völlig frei zu legen, die Steuer deshalb nur vom fertigen Fabrikat zu nehmen und sie voll beim Ausgang über die Grenze zurückzuerstatten; schließlich Behörden und Techniker aufzufordern, Vorschläge und Erfindungen mitzutheilen, um eine Umformung des Steuermodus zu ermöglichen; speciell aber in letzter Beziehung den Apparat des Herrn Drewitz in Thorn in der nächsten Sitzung dem Collegium vorzulegen.

Lauersfort, den 15. April 1860.

H. vom Rath.

6. Zusätze zu dem Referate des Amtsraths Rimpau aus Schlanstedt

über die Frage:

„Ob es ausführbar und nützlich sei, bei der Spiritus- und Zuckerfabrikation das Fabrikat selbst zu besteuern und den jetzigen Steuermodus aufzuheben?"
(Proponent: Herr vom Rath.)

oder:

„Welche Aenderungen sonst in dieser Besteuerung einzuführen, um die Verwerthung geringer Materialien zur Brennerei herbeizuführen?"
(Proponent: Herr Elsner von Gronow.)

Als ich im Monate Februar mein in der letzten Sitzung des Landes-Oekonomie-Collegiums vorgetragenes Referat über die Ausführbarkeit und Nützlichkeit einer Fabrikatsteuer für Rübenzucker und Spiritus niederschrieb, hatte ich nur das Exposé des Herrn vom Rath-Lauersfort dabei vor Augen, indem die Motive zu der Frage des Herrn Proponenten Elsner von Gronow:

„Welche Aenderungen sonst in dieser Besteuerung einzuführen, um die Verwerthung geringer Materialien zur Brennerei herbeizuführen?"

mir erst in der genannten Sitzung des Collegiums selbst bekannt wurden.

Der Herr Proponent Elsner von Gronow hat in seinem Promemoria vom 2. Februar a. c. auf eine höchst anzuerkennende Weise die gesetzlichen Bestimmungen über die Steuer für Branntwein, resp. Spiritus, recht gründlich zusammengestellt und beleuchtet, so daß die Nachtheile dieser Gesetzgebung evident vorliegen, mich jedoch nicht überzeugen können, daß, um solche zu beseitigen, der jetzige Steuermodus für die Branntweinbrennereien dieserhalb aufgegeben werden muß. Verfasser hat vollkommen Recht, wenn er den enormen Aufschwung des Brennereigewerbes während der letzten vierzig Jahre hauptsächlich dem Maischsteuermodus zuschreibt. Es muß dem Herrn Proponenten ferner darin beigepflichtet werden, daß die Beseitigung der lästigen Controllmaaßregeln, wo solche noch existiren, nur höchst erwünscht sein könne. Diese sind jedoch ohne Aenderung des Modus zu beseitigen, durch gänzliche Freigebung des Steigeraums und entsprechende Erhöhung der Steuer. Glaubt derselbe aber durch direkte Besteuerung des Fabrikats ganz geringe Kartoffeln in den Brennereien verwerthen zu können, so

möchte diese Annahme, wie in den meisten andern Fällen bei schlechtem Rohmaterial, auf einem Irrthume beruhen. Es steht unumstößlich fest, daß die Produktion des Spiritus bei direkter Besteuerung zunehmen wird; daraus folgt Ueberproduktion und ein entsprechender Preisdruck, der bei mangelndem Export verhältnißmäßig noch bedeutender sein und der verursachen wird, daß von Kartoffeln nur das allerbeste Material dann noch Verwendung in der Brennerei finden kann.

Sollten z. B. bei jetzigen Spirituspreisen und direkter Besteuerung Kartoffeln von 8 Proz. Stärkegehalt auf Spiritus verarbeitet werden müssen, so würde die Verwerthung derselben excl. des Werthes der Schlempe etwa gleich Null sein. Da nun aber durch massenhafte Verarbeitung geringen Rohmaterials und namentlich der Zuckerrüben unter den genannten Export-Verhältnissen der Preis des Spiritus ein weit geringerer sein dürfte, als der jetzige, so würde die Schlempe von Kartoffeln, welche nur 8 Proz. Stärkegehalt haben, weit mehr kosten, als die Kartoffeln Futterwerth haben; demnach ihre Verarbeitung auf Spiritus große Verluste bringen müßte. Je mangelhafter also das Rohmaterial und der Betrieb selbst ist, bei unvollkommenen Brennereieinrichtungen, desto eher würde der Fabrikant zur Einstellung desselben gezwungen werden.

Wenn im Allgemeinen die landwirthschaftlichen Vereine, besonders aber solche Brennereibesitzer, welche bei sehr günstigem Betriebe und ausgezeichnet gutem Rohmaterial den ungewöhnlich hohen Ertrag von $8^1/_2$—9 Proz. per Quart Maischraum durchschnittlich erzielen, sich in der Art äußern, daß sie der direkten Besteuerung den Vorzug geben, oder dabei aussprechen, daß ihnen der Modus ganz gleichgültig sei, so kann mit einiger Sicherheit angenommen werden, daß dieselben über die Folgen des veränderten Modus sich kein klares Bild in Zahlen entworfen haben; denn es ist schon ohne alle Berechnung klar, daß ein Brenner, der beispielsweise $8^1/_2$ Proz. per Quart Maischraum zieht, bei direkter Besteuerung $^1/_8$ an Brennsteuer mehr zahlen müßte, ganz abgesehen von der Mindereinnahme für Spiritus durch die unfehlbar sinkenden Spiritus-Durchschnittspreise.

Auch diejenigen Brennereibesitzer, welche entweder durch unvollkommene Einrichtungen oder schlechtes Rohmaterial den Normalsatz von $7^1/_2$ Proz. Spiritus per Quart Maischraum nicht erreichen, glauben bei der Umwandlung des Steuermodus sich besser zu stehen, vergessen jedoch, daß die dabei unbedingt erzeugte Ueberproduktion

ihre Einnahmen für Spiritus weit mehr schmälern würde, als sie durch ersparte Steuer gewinnen könnten.

Aus den angeführten Gründen glaubt Referent bei seinen früheren, im ersten Referate ausgeführten Ansichten beharren zu müssen.

Die Entgegnung des Herrn vom Rath-Lauersfort auf mein Referat weist nach, daß diejenigen Behauptungen, welche in der Proposition vom 7. Januar d. J. über die Werthsverhältnisse der verschiedenen Branntweinschlempearten von dem Herrn Proponenten angeführt wurden, nicht zu den seinigen gemacht werden sollen, weshalb ich die von mir ausgesprochenen Ansichten über den Minderwerth der Schlempesorten eigentlich noch mehr für begründet erachte und dieser Punkt fallen gelassen werden kann, wenn das hohe Collegium hierüber keine besondere Diskussion wünscht.

Eine Widerlegung meiner Ansichten über die Rübenzuckersteuerfrage habe ich in der Entgegnung auf mein Referat mit dem besten Willen nicht herausfinden können. Herr vom Rath sagt, daß er weder die belgische, noch die französische Zuckerbesteuerung eingeführt zu sehen wünsche, aber welche sonst, das sagt er nicht. Daß die Besteuerung des Fabrikats in der Theorie die richtigste ist, habe ich keineswegs bestritten, wohl aber die praktische Ausführung als ein ungelöstes Problem betrachtet und das thue ich heute noch. Ich wiederhole meine mehrmals ausgesprochene Ansicht, daß die Nachtheile, welche der Rübenindustrie durch den projektirten Modus für den Betrieb der Fabriken und aus der Durchführung des Prinzips entstehen würden, weit größer sein dürften, als die Vortheile der Fabrikatsteuer. Dies widerlegt Herr vom Rath in keiner Weise, wünscht aber freie Bewegung für die Technik und legt zuletzt Alles vertrauensvoll in die Hände des Herrn Ministers; obgleich erwiesen ist, daß bei unserm jetzigen Modus das Technische der Fabrikation weit freier liegt, als irgendwo. Herr vom Rath glaubt, ich stehe in der Zuckerfabrikationsfrage zu sehr auf dem speziell sächsischen Standpunkte und vermuthet, ich fürchte Schaden für die sächsische Zuckerindustrie, wenn auch anderswo durch einen veränderten Steuermodus leichter Zuckerfabriken entstehen könnten. Hierauf entgegne ich ganz einfach, daß ich die Conkurrenz von Fabriken, welche minder gutes Rohmaterial verarbeiten, als es in der Provinz Sachsen Sitte ist, keineswegs fürchte, indem wir in Böhmen, Mähren, Frankreich und Belgien genügende Beweise haben, daß minder gutes Rohmaterial stets, auch bei ganz verschiedenen Besteuerungsweisen, ein schlechtes Resultat in der Rübenzuckerfabrik liefert. Außerdem fragt es sich, ob dabei überhaupt ein national-

ökonomischer Gewinn stattfindet, wenn die Kultur der Zuckerrübe sich auch dahin verbreitet, wo sie nur mit dürftigem Zuckergehalte anzubauen ist.

Meiner Ansicht nach sind die Steuerbelastungen und Hemmnisse, welche die Fabrikatsteuer unzweifelhaft in ihrem Gefolge haben würde, nicht bloß für die Provinz Sachsen zu fürchten. Die Herren vom Rath, Joest & Carstanjen in Köln, bekannt als tüchtige Praktiker, theilen dieselben Befürchtungen und hegen gleiche Besorgnisse für das Gedeihen ihrer Fabrik am Rhein bei Einführung der Fabrikatsteuer, wie ich solche mehrfach aussprach. Um meiner Sache gewisser zu werden, sandte ich ihnen mein Referat zur Begutachtung ein und bat sie um die strengste Kritik. — Die genannten Herren erklärten sich mit den in meinem Referate ausgesprochenen Ansichten vollkommen einverstanden, und fürchten den Untergang vieler Rübenzuckerfabriken, wenn die Staatsbehörden sich bewogen finden sollten, den jetzigen Steuermodus zu verlassen, durch welchen die Rübenzuckerfabrikation in Preußen groß geworden und eine Vollkommenheit erreicht hat, wie in keinem anderen Lande.

Herr vom Rath geht von der Ansicht aus, daß die Brennerei und Zuckerfabrikation in Preußen darum naturwüchsig seien, weil seine Lage und seine klimatischen Verhältnisse das Bedürfniß eines reichlichen, mehr künstlichen Winterfutters in der Landwirthschaft bedingen und sieht den Hauptvortheil in der billigen Futtererzeugung. Wenn ich diesen Ansprüchen und den daneben stehenden Motiven auch volle Gerechtigkeit widerfahren lasse und namentlich in Bezug auf Kartoffelbranntweinbrennerei, so möchte ich doch Niemanden rathen, eine Rübenzuckerfabrik anzulegen, lediglich um billiges Winterfutter zu erzeugen; der Kostenaufwand für Anlage und Betrieb ist zu bedeutend, das Risiko zu groß und der Hauptzweck billiger und sicherer, bei mangelnden Wiesenflächen durch den Anbau perennirender Futterkräuter, und auf manche andere Weise zu erreichen. Bei der Kartoffelbranntweinbrennerei, welche ein weit geringeres Anlagekapital erfordert, kann man sehr zufrieden sein, wenn sie uns sicheres und billiges Winterfutter liefert; die Rübenzuckerfabrik muß außer freiem Futter noch einen reinen Gewinn an baarem Gelde abwerfen, sonst steht sie nicht am rechten Platze.

Als Beweis gilt Folgendes:

Bekanntlich giebt es viele Wirthschaften mit gutem Boden, welche $1/4$ des Areals mit Kartoffeln bestellen, solche verbrennen und dabei ihre Aecker ohne fremde Düngerzuschüsse im Stande erhalten. Bei $1/4$ Rübenanbau muß man, wenn alle Fabrikrückstände der

Wirthschaft wieder zufließen, 15 Pfund Heuwerth pro Morgen bestellter Rüben als Extrazuschuß der Wirthschaft geben, wenn man keinen Rückschritt im Düngerzustande machen will. Die Rüben zehren also den Boden weit mehr aus, als die Kartoffeln. 120 Pfd. Guano-Düngung nach Rüben pro Morgen geben im Durchschnitt noch nicht so viel Sommergetreide, als nach Kartoffeln ohne Dünger; die Schlempe erzeugt weit mehr Milchprodukte und ist auch für das Rindvieh weit gesunder, als Preßrückstände.

Schließlich kann ich mich nicht überzeugen, daß die Rübenzuckerindustrie in Preußen durch Herrn vom Rath's Vorschläge gestärkt, vergrößert und allgemeiner gemacht würde, muß vielmehr bei den in meinem Referate ausgesprochenen Ansichten beharren, und sehe die Rübenindustrie in Preußen nur dadurch wesentlich gehoben, wenn es ihr gelingt, ein Mittel ausfindig zu machen, wodurch die Zuckerrüben billiger und besser erzeugt werden können, und durch die so lang ersehnte Export-Bonifikation die großen Nachtheile der Ueberproduktion beseitigt werden.

Gehorsamste Bemerkungen des Referenten Rimpau über die Correferate des Herrn von Rabe betreffend die Frage:

„ist es möglich und nützlich in Preußen den jetzigen Modus der Brennereisteuer aufzugeben und statt dessen die Steuer von dem Produkte zu erheben?"

Die unwesentlichen Abweichungen des Correferats mit dem Referate in Betreff der Möglichkeit der Einführung einer Fabrikatsteuer übergehe ich ganz und wende mich direkt zu dem zweiten Punkte, betreffend die Nützlichkeit der Besteuerung des Fabrikats.

Auch in diesem Punkte geht der Herr Correferent zunächst mit mir Hand in Hand; selbst in der Ansicht, daß durch zu dickes Einmaischen beim jetzigen Modus theilweise Rohmaterial verschwendet wird, und bemerke ich hierbei nur noch, daß man in hiesiger Gegend auf 50—55 Quart Maischraum 100 Pfd. Kartoffeln und 6 Pfd. Gerstenmalz rechnet. Solche Maische enthält bei guten Kartoffeln 18—19 Proz. Zuckergehalt. Man behauptet, daß bei so normaler Maischung der höchste Ertrag in den Kartoffelbrennereien erzielt wird, da die Vergährung durch stärkere Erwärmung weit vollständiger sei, als bei dünneren Maischen, welche nur 14—15 Proz. Zuckergehalt haben. Die Annahme von 540 Proz. Spiritusertrag aus 100 Pfd. Kartoffeln excl. Malzzusatz möchte doch wohl zu hoch erscheinen, indem schon 400 Proz. als Durchschnittsausbeute in den

letzten Jahren als eine günstige in unsern Sandgegenden bezeichnet wurde. Der Ertrag von 300 Proz. Spiritus per 100 Pfd. Rüben würde in großen Etablissements wohl mit Sicherheit zu erzielen sein, ja sogar überschritten werden können, wenn man ein größeres Anlagekapital nicht scheut, den Zuckersaft aus den Rüben durch Pressen gewinnt und ohne den Faserstoff vergähren läßt. Der Herr Correferent sagt, er würde es keineswegs bedauern, wenn die Rübenzuckerfabriken in Preußen durch eine andere Industrie verdrängt würden, indem der Staat sich eines Betriebes entledigte, der ihm schon manche Verluste gebracht und noch manche Verlegenheit bereiten wird. Hierauf kann ich nur bemerken, daß die natürliche Folge des Untergangs der Rübenzuckerindustrie die Vernichtung der Kartoffelbranntwein-Brennereien sein würde, indem die Rübenzuckerfabriken sich in große Brennereien verwandeln würden, was ich in meinem Referate genügend nachgewiesen habe und was Herr von Rabe durch die angeführten Berechnungen vollkommen bestätigt. Ueber die Verwerthung geringen Rohmaterials in den Brennereien bei Durchführung der Fabrikatsteuer tritt der Herr Correferent gleichfalls meinen ausgesprochenen Ansichten bei.

Ich erlaube mir jetzt zu dem zweiten Correferate des Herrn von Rabe überzugehen. Herr Correferent billigt den Vorschlag des Herrn Proponenten Elsner von Gronow, jedes producirte Quart Spiritus zu 80 Grad Tralles zu berechnen und den Spiritusgehalt bei Einführung der Fabrikatsteuer nicht weiter zu kontrolliren. Referent sieht hierin dennoch eine Gefahr für die Staatseinnahmen, denn sehr bald wird man Doppelapparate erfinden, welche 90 grädigen Spiritus liefern und trotzdem rein abtreiben.

Der Herr Correferent geht bei seiner jetzt folgenden Berechnung von der Annahme aus, welche die Staatsregierung bei der General-Zollkonferenz wegen einer Steuerbonifikation für ausgeführten Rübenzucker zum Grunde legt, daß nämlich 1 Ctr. Rüben 11 Pfd. Rohzucker gebe, nimmt dann ferner 3 Pfd. Melasse an und berechnet diese als 14 Pfd. Zucker, pro Pfund mit 22 Grad Tralles, daher 308 oder rund 300 Grad Tralles Spiritus für 1 Ctr. Rüben.

Diese Annahmen sind falsch; es wird Niemand behaupten können, daß in den Zollvereinsstaaten und namentlich in Preußen der Durchschnittsertrag von 8 Prozent Rohzucker und 2—2½ Prozent Melasse trotz aller Verbesserungen im Betriebe der Fabriken überschritten worden ist.

Wenn auch 1 Pfd. Rohzucker 22 Prozent Spiritus zu liefern im Stande ist, wie Correferent dies von 1 Pfd. Stärke mit Sicher-

heit erwartet, so kann doch niemals 1 Pfd. Melasse denselben Ertrag geben, indem dieselbe nur zwischen 40 und 50 Proz. Zucker enthält, und ihr Gehalt an Salzen, Pektin, Proteïnstoffen und Wasser in Abzug gebracht werden muß.

Trotzdem ist es der fortschreitenden Industrie gelungen, jetzt von 1 Pfd. Melasse 12 Prozent Spiritus zu gewinnen.

Wenn der Herr Correferent hiernach seine Zahlenangaben berichtigen und zugleich die Fabrikationskosten genauer berechnen würde, so dürften die angeführten Beispiele einen höchst interessanten Beitrag für diese wichtigen Fragen liefern. Der vom Herrn Correferenten angenommene Ertrag von 2 Thlr. 27 Sgr. für 100 Pfd. zur Spiritusbereitung verwendeter Melasse, würde sich dann etwa auf die Hälfte reduciren. Im Durchschnitt berechnen sich die Spiritusfabrikanten unsrer Gegend, wenn der Spirituspreis 30 Thlr. per Oxhoft, von 14400 Proz. ist, den Centner Syrup zu 1 Thlr. 5 Sgr. nach Abzug aller Unkosten, das Futter nicht gerechnet. 3600 Quart Maischraum von 2700 Pfd. Melasse à 45 Grad Beaumé mit dem Fischer'schen Gährungsmittel angestellt, geben 9 Prozent Spiritus per Quart Maischraum und verwerthet man beim Preise von 30 Thlrn. per 14,400 Prozent die 100 Pfd. Syrup mit 1 Thlr. 7 Sgr. excl. Futterwerth der Schlempe in einer der bestbetriebenen Brennereien der Provinz Sachsen.

Die Befürchtungen des Herrn Correferenten für die Kartoffelbranntweinbrennereien bei Einführung der Fabrikatsteuer, welche der Referent, wie mehrfach im Referate ausgesprochen, größtentheils theilt, sind aber bereits auf den niedrigsten Zuckerpreis von 10 Thlrn. pro Ctr. Rohzucker basirt und können demnach sich wohl nicht durch tieferes Sinken der Zuckerpreise noch vermehren. Dennoch trete ich dem Ausspruche des Herrn Correferenten bei, daß die größte Vorsicht bei Abänderung der Besteuerung geboten erscheint, in Rücksicht auf die bestehenden Brennereien und auf die Erträge des leichten Bodens.

Im Allgemeinen theile ich die Ansichten des Herrn Correferenten über die Abhandlung des Herrn Grafen von Bethusy-Huc. —

Der Herr Verfasser hat darin vollkommen Recht, daß die Umbildung des Steuermodus der Spiritusindustrie in seiner Gegend sowohl, als auch in unsern Sanddistrikten bedeutenden Schaden zufügen muß, ist aber gar zu besorgt für das Wohl der westlichen Provinzen und der Rübendistrikte. Wir sind auch hier bereits intelligent genug und wissen, daß nur dann die Schlempe gut füttert, wenn in der Brennerei gut gezogen wird und nur bei einem möglichst

rationellen Brennereibetriebe überhaupt noch Vortheil gefunden werden kann. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die gänzliche Umbildung des Steuermodus die kleineren Brennereien vernichten und große Etablissements in den Rübendistrikten hervorrufen dürfte, dadurch diesem Industriezweige, als landwirthschaftlichem Nebengewerbe, große Nachtheile zugefügt werden müßten; in allen übrigen Befürchtungen geht der Herr Graf in seiner Angst vor Concurrenz zu weit, und sind die angeführten, oder angedeuteten Beweisgründe durchaus nicht stichhaltig.

Neu ist mir die Ertheilung einer, dem vollen Steuerbetrage gleichen Exportbonifikation der russischen Regierung für Branntwein, wodurch allerdings die östlichen Provinzen, namentlich bei sehr niedrigen Roggenpreisen zeitweise mit russischem Branntwein überfluthet werden könnten, jedenfalls aber der Export desselben aus dem Süden Rußlands, z. B. von Odessa aus nach Italien und Frankreich sehr rentabel sein könnte.

Der Graf Bobrinsky verarbeitet in seinen Zuckerfabriken im südlichen Rußland über 1,500,000 Ctr. Runkelrüben jährlich. Es kann deshalb dort nicht so sehr an Menschenkräften fehlen und wird auch die Spiritusfabrikation bei Einführung des neuen Gesetzes daselbst Eingang finden.

Wenn Referent alle die gegen sein Referat erhobenen Einwendungen nochmals überblickt, so kommt er immer wieder auf die mehrfach ausgesprochene Ansicht zurück, daß die Einführung der Fabrikatsteuer in beiden Gewerben Ueberproduktion hervorrufen resp. vermehren müßte, und Fabrikate geschaffen würden, für welche augenblicklich keine Verwendung möglich ist.

Bevor nicht bei Durchführung des Prinzips der Export-Bonifikation in den Zollvereinsstaaten die Mittel und Wege zum gesicherten, fortdauernden Absatze gefunden und eröffnet worden sind, muß in beiden Gewerben alles Experimentiren, nach seiner unmaaßgeblichen Ansicht, unterbleiben, und wiederholt derselbe, daß der Untergang der Rübenzuckerindustrie in den Zollvereinsstaaten unbedingt auch den Ruin der meisten Kartoffelbranntwein-Brennereien daselbst zur Folge haben würde.

Schlanstedt, den 27. April 1860.

Rimpau.

7. Anhang hierzu:

a. Die vom Amtsrath Rimpau als Referenten mitgetheilte Berechnung des Ertrages von 1 Morgen Kartoffeln und 1 Morgen Zuckerrüben auf verschiedenen Bodenarten durch Verwerthung in der Brennerei bei Maischsteuer und Spiritussteuer von dessen Bruder T. H. Rimpau auf Cunrau.

Bemerkungen.

Die Erträge sind angenommen bei Kartoffeln auf gutem Mittelboden zu $2^1/_4$ Wspl. = 54 Schffl., à 100 ℔ Zollg. excl. Einsaat mit 20 pCt. Stärkegehalt; auf eben solchem Boden aber unter ungünstigeren klimatischen Verhältnissen $2^1/_4$ Wspl. Ertrag mit 15 pCt. Stärkemehl; etwas Trockenfäule und Schorf. Auf Sandboden zu $1^3/_4$ Wspl. = 42 Schffl. excl. Einsaat mit 20 pCt. Stärke. Die Erträge der Zuckerrübe auf gutem humosen Lehmboden zu 120 Ctr., à 100 ℔ Zollg. mit $12^1/_2$ pCt. Zuckergehalt. — 1 ℔ Stärke und 1 ℔ Zucker sollen nach der Theorie geben $^1/_2$ ℔ Alkohol, wovon circa 2 ℔ Zollg. auf 1 Qrt. à 100 pCt. Tr. gehen. Diese theoretischen Erträge sind zu Grunde gelegt und ist das Futter nicht in Berechnung gebracht.

1 ℔ Gerstenmalz soll 10 pCt. Tr. Spiritus geben, 1 Schffl. von 60 ℔ = 600 pCt., 1 Schffl. Gerste koste 2 Thlr.; da der Spiritus pro 8000 pCt. mit 16 Thlrn. berechnet ist, so werden für jeden Scheffel Gerste, der zur Verwendung kommt, $^4/_5$ Thlr. debitirt (600 pCt. Tr. bringen $1^1/_5$ Thlr.).

Gemaischt werden pro 3600 Qrt. Maischraum 6000 ℔ Zollg. = 60 Schffl. Kartoffeln und das Malz von 6 Schffln. Gerste, und 6000 ℔ Zollg. Zuckerrüben mit $1^1/_2$ Schffl. Gerste als Malz zum Mittel.

1) Ertrag pro Bottig Kartoffeln (bei 20 pCt. Stärke). 6000 ℔ Kartoffeln haben 1200 ℔ Stärke = 600 ℔ Alkohol = 300 Qrt. à 100 pCt. = 30000 pCt. + 360 ℔ Malz à 10 pCt. = 3600 pCt. Tr. = 33600 pCt. Tr. = $9^1/_3$ pCt. pro Quart Maischraum (500 pCt. Tr. pro Schffl. Kart. ohne Malz und 560 pCt. Tr. pro Schffl. Kart. mit Malz).

2) Ertrag pro Bottig Kartoffeln (bei 15 pCt. Stärke, etwas Trockenfäule und Schorf, daher kein stärkeres Maischen möglich). 6000 ℔ Kartoffeln haben 900 ℔ Stärke = 450 ℔

Alkohol = 225 Qrt. à 100 pCt. = 22500 pCt. + 3600 pCt. Tr. aus 6 Schffln. Malz = 26100 pCt. = $7\frac{1}{4}$ pCt. pro Quart Maischraum (375 pCt. Tr. pro Schffl. Kart. ohne Malz und 435 pCt. Tr. pro Schffl. Kart. mit Malz).

3) Ertrag pro Bottig Zuckerrüben (bei $12\frac{1}{2}$ pCt. Zucker). $60 \times 12\frac{1}{2} = 750$ ℔ Zucker = 375 ℔ Alkohol = $187\frac{1}{2}$ Qrt. à 100 pCt. Tr. = 18750 pCt. + 900 pCt. aus dem Mittel ($1\frac{1}{2}$ Schffl. Gerste) = 19650 pCt. Tr. = knapp $5\frac{1}{2}$ pCt. pro Quart. Maischraum.

(In Wirklichkeit werden bei 1, 2 und 3 etwa nur $8\frac{3}{4}$, $6\frac{3}{4}$ und 5 pCt. pro Quart Maischraum gezogen von Kartoffeln und Zuckerrüben obiger Qualität und gleich starker Bemaischung; ich habe mich aber streng an der Theorie gehalten, da die praktischen Resultate zu sehr wechseln, je nach der Vollkommenheit des Betriebes.)

Der Brutto-Ertrag pro Morgen berechnet sich also ohne Malz:

	Thlr.	Sgr.
1) Von Kartoffeln auf gutem Mittelboden 54 Schffl. à 500 pCt. = 27000 pCt. pro 8000 pCt. zu 16 Thlr. .	54	—
2) Von Kartoffeln auf gleichem Boden, ungünstiger gelegen, bei 54 Schffl. Ertrag excl. Saat mit 15 pCt. Stärke, zum Theil krank	40	15
3) Von Kartoffeln auf Sandboden 42 Schffl. à 20 pCt. Stärke	42	—
4) Von Zuckerrüben auf humosem Lehm 120 Ctr. à $12\frac{1}{2}$ ℔ Zucker = $6\frac{1}{4}$ ℔ Alkohol = $3\frac{1}{8}$ Qrt. à 100 pCt. = $312\frac{1}{2}$ pCt. (25 pCt. Tr. von 1 ℔ Zucker) × 120 Ctr. = 37500 pCt. à 16 Thlr.	75	—

Kosten pro Bottig	Kartoffeln Thl.	Sgr.		Zuckerrüben bei Maischsteuer Thl.	Sgr.	Pf.
Steuer pro 20 Qrt. 3 Sgr. .	18	—		18	—	—
Malz 6 Schffl. à + $\frac{4}{5}$ Thlr.	4	24	$1\frac{1}{2}$ Sch. +	1	6	—
Brennmaterial	3	—		3	—	—
Fuhrlohn für Spiritus . .	2	—		1	7	6
Arbeitslohn	2	—		2	—	—
Zinsen, Amortisation ꝛc. . .	3	—		3	—	—
	32	24	Kart.	28	13	6 Zuckerr. pro 60 Ctr.

Kosten pro Bottig Kartoffeln	Zuckerrüben bei Spiritussteuer
Steuer 50 pCt. 1 Sgr. = 33600 pCt. 22 Thlr. 12 Sgr.	19650 pCt. 13 Thlr. 3 Sgr.
Das Uebrige ebenso.	
Mithin 37 Thlr. 6 Sgr. Kartoffeln von 20 pCt. Stärke.	23 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. Zuckerr. von $12^1/_2$ pCt. Zucker.

Kosten pro Bottig Kartoffeln mit 15 pCt. Stärke; Ertrag 22500 pCt. + 3600 pCt. = 26100 pCt.; Steuer 17 Thlr. 12 Sgr.
Sonstige Kosten . . . . 14 „ 24 „
Totalkosten 32 Thlr. 6 Sgr.

Alles pro 60 Centner oder Scheffel.

Ermittelung der Reinerträge pro Morgen.

A. Bei Maischsteuer.

Ertrag pro Morgen Kartoffeln:	Thl.	Sg.		Thl.	Sg.		Thl.	Sg.
1) bei 20 pCt. St. 54 Sch. excl. Einsaat	54	—	÷	29	16	=	24	14
2) bei 15 pCt. St. 54 Sch. „ „	40	15	÷	29	16	=	10	29
3) bei 20 pCt. St. 42 Sch. „ „	42	—	÷	23	—	=	19	—
desgl. Zuckerrüben:								
4) bei 120 Ctr. à $12^1/_2$ pCt. Zucker „	75	—	÷	56	27	=	18	3

Reinertrag pro Morgen excl. Landrente.

	Thl.	Sg.	Pf.			Thl.	Sg.	Pf.
ad 1. $2^1/_4$ W. à 8 Thl. Erzeug.kosten	= 18	—	—	p. Mg.	= +	6	14	—
ad 2. $2^1/_4$ W. à 8 Thl. „	= 18	—	—	„	= ÷	7	1	—
ad 3. $1^3/_4$ W. à 9 Thl. „	= 15	22	6	„	= +	3	7	6
ad 4. 120 Ctr. à 6 Sgr. „	= 24	—	—	„	= ÷	5	27	—

B. Bei Spiritussteuer.

Ertrag pro Morgen Kartoffeln:	Thl.	Sg.		Thl.	Sg.		Thl.	Sg.
1) bei 20 pCt. St. 54 Sch. excl. Einsaat	54	—	÷	33	15	=	20	15
2) bei 15 pCt. St. 54 Sch. „ „	40	15	÷	29	—	=	11	15
3) bei 20 pCt. St. 42 Sch. „ „	42	—	÷	26	3	=	15	27
desgl. Zuckerrüben:								
4) bei 120 Ctr. à $12^1/_2$ pCt. Zucker „	75	—	÷	47	3	=	27	27

Reinertrag pro Morgen excl. Landrente.

	Thl.	Sg.	Pf.		Thl.	Sg.	Pf.
ad 1. $2^1/_4$ W. à 8 Thlr.	= 18	—	—	= +	2	15	—
ad 2. $2^1/_4$ W. à 8 Thlr.	= 18	—	—	= ÷	6	15	—
ad 3. $1^3/_4$ W. à 9 Thlr.	= 15	22	6	= +	—	4	6
ad 4. 120 Ctr. Rüben à 6 Sgr.	= 24	—	—	= +	3	27	—

Sind die Kartoffeln auf Sandboden bei $1^3/_4$ W. Ertrag excl. Einsaat auch noch von geringer Qualität, mit etwa 15 pCt. Stärke, so ist einleuchtend, daß bei einem Spirituspreise von 16 Thlrn. pro 8000 pCt. Tr. bei keinem Modus gebrannt werden kann. Da nun aber bei direkter Besteuerung durch Einführung der besseren französischen Fabrikationsmethoden die Erzeugungskosten des Rübenspiritus bedeutend verringert werden können, die Kartoffelbrenner bei ihrer jetzigen Methode aber stehen bleiben müssen, so ist mit Bestimmtheit vorauszusagen, daß die Reinerträge prò Morgen Zuckerrüben sich bedeutend höher, als hier angegeben, herausstellen werden, daß weit mehr Spiritus erzeugt wird, mithin ein Preisdruck stattfinden muß, der den Bestand der Kartoffelbrennereien auf den angeführten Bodenklassen unmöglich macht. Von der Verarbeitung noch geringerer Qualitäten von Kartoffeln, als die angeführten, kann bei einem Preise von 16 Thlrn. nicht die Rede sein, weder bei Maischsteuer, noch bei Spiritussteuer. Wer gegenwärtig solche verarbeitet, bezahlt sein Futter sehr theuer, und würde ungleich besser thun, die Kartoffeln anderweitig als Futter zu verwerthen. Er würde aber bei direkter Besteuerung durch noch niedrigere Spirituspreise seine Kartoffeln noch schlechter verwerthen.

In meinen früheren Angaben (1855) bin ich bei der Berechnung der Reinerträge für Zuckerrüben zu noch günstigeren Resultaten gekommen; es liegt dies theils darin, daß ich damals die Erträge aus den praktischen Erfahrungen entnahm, theils in den verschiedenen Preisständen und Erzeugungskosten, die zu Grunde gelegt wurden. Eine Bemaischung mit 60 Ctrn. Zuckerrüben pro 3600 Quart ist jedenfalls gering gegen eine solche von 60 Ctrn. Kartoffeln und 6 Schffln. Malz, und können durch dickere Bemaischung die Rüben beim Maischsteuermodus schon höher als angegeben verwerthet werden. Daß übrigens kein Zuckerfabrikant auch bei direkter Besteuerung des Spiritus unter jetzigen Conjunkturen sich der Spiritusfabrikation zuwenden wird, ist kein Beweis, daß bei vervollkommneteren Methoden und schlechten Zuckerconjunkturen die Kartoffelspiritus-Industrie durch jene aus Rüben nicht vollständig erdrückt werde.

Cunrau, den 27. April 1860.

T. H. Rimpau.

b. Einige Bemerkungen zu der Berechnung des Hrn. Rimpau-Cunrau über den Ertrag von einem Morgen Kartoffeln und einem Morgen Zuckerrüben auf verschiedenen Bodenarten, durch Verwerthung in der Brennerei bei Maischsteuer und Spiritussteuer, vom Referenten Amtsrath Rimpau.

Referent giebt zu, daß die Kartoffelerträge von $2^1/_4$ und $1^3/_4$ Wispel pro Morgen über die Einsaat auf den gedachten Bodenarten richtig angegeben sind, hat auch gegen die berechnete Spiritusausbeute nichts zu erinnern, hält aber dafür, daß man neben der Annahme von 120 Centnern Zuckerrüben auch behaupten könnte, ein humoser Lehmboden, welcher in zweiter und dritter Gahre, d. h. im zweiten und dritten Jahre nach der Düngung, dies Quantum Rüben sicher producirt, vermag auch unter gleichen Bedingungen 80 Centner Kartoffeln hervorzubringen, und bietet auf diese Weise der Kartoffelspiritus-Industrie in den Sanddistrikten eine gefährlichere Concurrenz, als wenn man diese durch Zuckerrüben und Verwendung derselben zur Spiritusbereitung hervorrufen würde.

Die Zuckerrüben mit $12^1/_2$ Proz. Zuckergehalt sind auf qu. Boden für den Preis von 6 Sgr. pro Centner nicht zu produciren, und kann ich in den dagegen mit 8 Thlrn. und 9 Thlrn. berechneten Kartoffelpreisen kein richtiges Verhältniß erblicken.

Man bedenke doch, daß Zuckerrüben die Bodenkraft bedeutend stärker consumiren, als Kartoffeln, daß die Vorbereitung und Bearbeitung des Rübenlandes eine weit kostspieligere, als die des Kartoffellandes ist, und man wird zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Rübenbauer sehr bald zum Kartoffelbau auch auf besten Zuckerrübenboden schreiten dürften, namentlich jetzt, wo die Kartoffelkrankheit, Gott sei Dank, wieder mehr verschwindet.

Eine große Lücke findet Referent in allen vorliegenden Berechnungen, auch in der seines Bruders darin, daß bei der Zusammenstellung der Rüben- und Kartotoffelspiritus-Industrie das Futter stets unberücksichtigt blieb, obgleich die Herren sehr wohl wissen, wie groß die Differenz zwischen Kartoffel- und Rübenschlempe ist. Letztere ist so wenig nahrhaft und hat so viele Wassertheile, daß nur bei außerordentlich bedeutenden Massen an Trockenfutter mir ihre Verwendung rathsam erscheint, wogegen man genügend weiß, daß gute Kartoffelschlempe und Stroh schon ausreicht den Rindviehstand brillant durchzuwintern.

Wollte man beim Rübenbrennen auch bei uns das Preßverfahren zur Gewinnung eines etwas bessern, und zum Conserviren

geeigneten Futters einführen, so würde man doch niemals nur annähernd die Futterwerthe bei Rüben wie bei den Kartoffeln erzielen. Folgendes Rechenexempel wird hierüber Aufklärung geben:

1 Ctr. Rüben liefert 20 Pfd. Preßrückstände und 1 Morgen
120 „ „ liefern 2400 „ „
300 Pfd. Pressels = 100 „ Heuwerth
$\frac{2400 \times 100}{300} = 800$ „ „ pro Morgen.

Hierzu kommt noch die sehr werthlose aus dem Rübensafte resultirende Schlempe, welche allerdings sehr verbessert werden könnte, wenn man bei billigen Preisen von Melasse, letztere zur Verdickung des Rübensaftes zusetzen wollte, wodurch außerdem die Spiritusausbeute wesentlich erhöht werden möchte.

Derselbe Boden liefert nach meiner Annahme 80 Centner Kartoffeln über die Einsaat pro Morgen und geben diese bei ihrer Verwendung in der Brennerei:

1 Ctr. Kartoffeln = 60 Quart Maischraum incl. Malz
80 „ „ = 4800 „ „ „ „
4800 Qrt. Maische = 4800 Qrt. Schlempe à $2^1/_2$ Pfd. = 12000 Pfd. Schlp.
4 Pfd. Schlempe = 1 Pfd. Heuwerth, 12000 Pfd. = 3000 Pfd. Heuw.

In dieser Summe Heuwerth ist der des consumirten Malzes mit eingeschlossen, und muß derselbe deshalb abgerechnet werden. Bei einer Einmaischung von 80 Scheffel (à 100 Pfd.) Kartoffeln verwendet man 8 Scheffel Gerstenmalz à 60 Pfd. = 480 Pfd. 1 Pfd. Gerste = $2^1/_2$ Pfd. Heuwerth, also $480 \times 2^1/_2$ = 1200 Pfd. Heuwerth; — beim Verbrennen der Gerste die Schlempe zu $^1/_2$ gerechnet, also mit 600 Pfd. von obigen 3000 Pfd. Heuwerth abzuziehen, bleiben vom Morgen Kartoffeln bei der Spiritusbereitung

2400 Pfd. Heuwerth übrig;

also 1600 Pfd. mehr als die Preßrückstände der Zuckerrüben liefern, wobei allerdings der mir ganz unbekannte, jedenfalls aber sehr geringe Werth der Schlempe aus dem Rübensafte unberücksichtigt geblieben ist.

Die Differenz wird aber eine noch weit größere, wenn beim Aufhören der Kartoffelkrankheit der gute Boden erst wieder zu seinen Kartoffelernten der früheren Jahre gebracht wird, wo 86 Scheffel über die Einsaat als eine geringe Durchschnittsernte galt, welche analog obiger Berechnung 2580 Pfd. Heuwerth pro Morgen bei der Spiritusfabrikation repräsentiren.

Das Kartoffelkraut und die Rübenblätter sind unberücksichtigt

geblieben, obgleich sich beide Werthe nicht genügend ausgleichen und müßten jedenfalls bei einer genauen Aufstellung diese Werthszahlen noch Berücksichtigung finden.

Leider kommt Referent bei Prüfung der verschiedenen gutachtlichen Aeußerungen stets mehr zu der Ueberzeugung, daß die meisten der Herren Verfasser auf einem ziemlich schroffen Parteistandpunkte sich befinden, auch in ihren Forderungen zu weit gehen, wenn sie verlangen, daß der leichte Sandboden bei der Spiritus-Industrie ähnliche Gelderträge liefern soll, wie der Rübenboden.

Vergleiche man doch einmal den Werth dieser Bodenarten vor 50 Jahren mit dem heutigen Werthe und man wird finden, daß die Sandböden verhältnißmäßig viel mehr gestiegen sind, als die besten Bodenklassen.

Ist man aber durch glückliche Jahre, namentlich bei Pachtungen auf eine unverantwortliche Weise mit dem Pachtgeldgebot auch auf ganz leichtem Boden in die Höhe gegangen, nun so muß man jetzt den unvermeidlichen Nachtheil tragen. —

Mir sind Fälle bekannt, wo die jetzigen Kaufsummen der Güter von ganz geringen Bodenklassen die vom Jahre 1820 um das vierfache überstiegen.

Hat man so hohe Pacht- und Kaufpreise nicht lediglich auf die Kartoffel-Industrie basirt, und ist es wohl rathsam, wenn der Landwirth alle seine Hoffnung auf eine Branche richtet? —

Trifft hier nicht die Landwirthe, welche Kartoffelbrennerei betreiben derselbe Vorwurf, welchen diese so oft den Rübenzuckerfabrikanten der Magdeburger Gegend machen und haben sie nicht ein gleiches Schicksal verdient?

Wir wollen hoffen, daß die Fabrikatsteuer bei der Spiritus-Industrie noch lange Jahre ausbleibt, damit die im Sandboden durch die Errichtung von Brennereien angelegten verhältnißmäßig bedeutenden Kapitalien nicht verloren gehen.

Will aber die Staatsbehörde den Modus ändern, so möchte es dem Referenten billig erscheinen, dies einige Jahre vor der Umgestaltung desselben offen auszusprechen, damit die Betheiligten retten mögen, was noch zu retten sein wird. Jedenfalls resultirt auch aus dem Vorhergesagten, daß unsere Sandgegenden wohl wieder die Concurrenz in der Spiritusbereitung von den Rübendistrikten zu fürchten haben, aber einstweilen mehr durch die Kartoffel als durch die Zuckerrübe, da auf unserm guten Boden die Kartoffel zum Preise von 7 Thlrn. pro Wispel, aber die Rübe noch nicht für 6 Sgr. mit 12½ Proz. Zuckergehalt d. Z. pro 100 Pfd. zu produciren ist.

8. Gutachten des ordentlichen Mitgliedes des Landes-Oekonomie-Collegiums v. Neumann auf Weedern über die Branntweinbesteuerung.

Ueber die Branntweinbesteuerungsfrage hat Seitens der Staatsregierung selbst die Frage: „ob die Steuer nicht statt wie bisher vom Maischraum, besser vom Fabrikate, also unmittelbar von der Ausbeute an Spiritus erhoben werden müsse" wiederholt ventilirt, und ist ihr durch eingeholte Gutachten der Provinzialbehörden und Sachverständigen, wenn ich nicht irre, schon im Frühjahr 1854 näher getreten. Die Frage kam damals durch die Berathungen in der ersten Kammer über das Gesetz wegen Erhöhung der Maischsteuer in Anregung und enthalten die Berichte darüber sehr schätzenswerthe Materialien. Auch die Steuerbehörden mußten damals gutachtliche Berichte liefern. Dieselben lauteten, daß im Allgemeinen nicht zu verkennen, daß, wenn die Branntweinsteuer statt wie bis jetzt vom Maischraum, unmittelbar vom Fabrikat erhoben wird, jedenfalls eine gleichmäßigere Besteuerung zur Folge hat, auch der Gegenstand der Besteuerung von dem darauf gelegten Steuersatze sicherer betroffen würde.

Die Meinung der Gewerbtreibenden selbst war damals sehr getheilt. Die meisten waren gegen eine Veränderung, weil sie fürchteten, von der einzuführenden neuen Controlle noch mehr belästigt zu werden; sie sahen ferner in der Umwandlung der Maischsteuer in eine Besteuerung des Branntweins selbst auch eine Hemmung der Industrie, welche bekanntlich jetzt dahin gerichtet sein muß, aus möglichst wenig Maisch möglichst viel Alkohol zu gewinnen, um auf diese Weise den Steuersatz so viel als möglich herabzudrücken. Andere, wie ich glaube, die Einsichtsvolleren, stimmten schon damals überein, die unmittelbare Besteuerung der Alkoholausbeute entschieden dem jetzigen Besteuerungsmodus vorzuziehen, weil die Besteuerung hier allein eine gleichmäßige, also gerechte wäre. Es fiele der jetzige Antrieb jedenfalls fort: durch Verwendung des besten Maischmaterials, durch künstliche Gährmittel aller Art, durch dickes Einmaischen 2c. im Wege der Industrie an Steuer zu ersparen und gegen seine Concurrenten in dieser Beziehung zu gewinnen. Dagegen würde die Spekulation und die Industrie ganz andere unstreitig ökonomisch bessere Richtung nach dem Ziele hin nehmen, auch andere Früchte als Kartoffeln und bestes Getreide — etwa Runkelrüben, Möhren und Getreide von schlechter Qualität 2c. zu

verarbeiten und so besser als jetzt zu verwerthen und durch die Abgänge davon (Schlempe) auch ein gutes Viehfutter erzeugen.

Im Prinzip stimmten wohl des allgemeinen Preußischen Gerechtigkeitsgefühls wegen die höheren Behörden überein.

Gleichheit der Besteuerung, Freiheit der Wahl des Materials, woraus man Spiritus ziehen will; aber es tritt jetzt der zweite wichtige Punkt heran:

die Möglichkeit der Controlle.

Bei der Steuerbehörde gilt bekanntlich abweichend vom Kriminalrecht der Satz: „Jeder wird angesehen als beabsichtige er stets zu defraudiren und nur die sichernde Controlle hindere ihn daran.“

Im Jahre 1854, als die Frage auftauchte, war von einem Spiritusmeter, etwa nach Art der Gasometer, noch gar nicht die Rede.

Man konnte die Controlle nur darin finden, daß in der Brennerei ein hermetisch und wirklich verschlossenes Reservoir (mit dem Apparat in unmittelbarer Verbindung stehend) angebracht und dieses von Zeit zu Zeit wirklich eröffnet, den darin gesammelten Spiritus Behufs der Besteuerung vermessen und demnächst dem Brennereiinhaber frei gegeben wird.

Einmal war jedoch stark zu bezweifeln, daß es möglich sein werde, dem Apparat eine dem entsprechende gegen heimliche Spiritusgewinnung völlig sichernde Construktion zu geben und zweitens, selbst wenn sie sicher, wäre nicht die geringste Aussicht auf Verminderung des Aufsichtspersonals gegen jetzt, viel mehr eher eine Vermehrung, weil namentlich bei größeren Betrieben die Vermessung und Freigebung des Spiritus doch mindestens auf alle drei Tage und wegen der Höhe des Steuerbetrages doch grundsätzlich von zwei Beamten hätte erfolgen müssen.

An diesen Schwierigkeiten der Controlle allein scheiterte damals die ernstliche Absicht des Finanzministers, die Spiritussteuer einzuführen, und diese Schwierigkeit waltet unzweifelhaft noch heute ob. Zwar hat man seither hin und wieder von sogenannten Spiritusmetern gesprochen, das heißt, von einer wirklich verschlossenen Einrichtung in jeder Brennerei, mittelst welcher z. B von 100 Quart ablaufendem Spiritus genau 1 Q. oder $\frac{1}{4}$ Q., kurz ein Prozentsatz in ein verschlossenes Gefäß läuft, das demnächst ausgemessen und der Berechnung der Steuer zum Grunde gelegt wird. Eine solche Einrichtung wäre der schwerfälligen, unsicheren, Kräfte und Zeit raubenden Vermessung des ganzen Spiritusertrages bei weitem vorzuziehen und würde genügen; allein solche vollkommene genaue In-

strumente sind noch immer nicht erfunden. Es traten verschiedene Leute mit Modellen auf, man prüfte im Ministerio Alles, hat aber noch bis jetzt Nichts genügend gefunden.

Wenn ich nicht irre, wurde vor ein paar Jahren sogar ein Preis auf Erfindung einer solchen, allen Anforderungen entsprechenden Einrichtung ausgeschrieben und zwar vom Ministerio selbst, bis jetzt aber ohne Erfolg.

Aus Obigem geht nun hervor, daß das Ministerium dem Prinzip nach gern eine Aenderung eintreten ließe, wenn nicht die erwähnte Erfindung mangele.

Mit dieser Aenderung fielen eine Menge Unannehmlichkeiten für den Brennereiinhaber fort und dürfte bei Einführung der neuen Besteuerungsart jedenfalls an der Zeit sein, darauf zu dringen, daß nicht ähnliche Härten und unabwendbare Gefahren für den Brennereibesitzer mit unterliefen. Da nun noch eine geraume Zeit vergehen könnte, bis Erfindungen die Veränderungen zuließen, wäre es wünschenswerth, bei der jetzigen Besteuerungsart die Härten gegen den oft ganz ohne Schuld dastehenden Brennereibesitzer zu beseitigen, wenigstens zu mildern. Möge immerhin jede Steuerdefraudation gleich dem gemeinen Betruge bestraft werden, immer wäre dieses vorzuziehen, da die Brennereiinspektoren sich wohl in Acht nehmen dürften, als gemeine Betrüger bestraft zu werden, wogegen ihnen die Möglichkeit genommen wäre, planmäßig durch Defraudationen (Ueberschöpfen) einen Denunciantenantheil zu erschwindeln.

L. v. Neumann.

---

9. Zweites Correferat des General-Landschafts-Direktors v. Rabe

über die Frage:

„Ist es möglich und nützlich in Preußen den jetzigen Modus der Brennereisteuer aufzugeben und statt dessen die Steuer von dem Produkt zu erheben?

Nach Mittheilung der Motive des Elsner von Gronowschen und des vom Rath'schen Antrages über die Verwandlung der Maischsteuer in eine Spiritussteuer und des Rimpau'schen Referats über denselben kann Correferent nur lediglich bei seiner bereits am 17. Februar ausgesprochenen Ansicht beharren, daß

1. die Möglichkeit der Einführung einer Spiritussteuer zuzu-

geben ist, daß aber auch bei dieser, wie bei jeder Steuer belästigende Formen und Hindernisse für das Gewerbe nicht ausbleiben werden. Hier befindet er sich mit den Antragstellern und dem Referenten in Einklang, denn letzterer wird mit ihm einverstanden sein, daß durch den nun bekannt gewordenen Vorschlag, den Spiritusgehalt nicht zu kontrolliren, sondern jedes producirte Quart Spiritus zu 80° Tralles zu berechnen, sein Haupteinwand gefallen ist.

Die Besorgniß, welche in einem ebenfalls mitgetheilten Aufsatz des Grafen Bethusi-Huc ausgesprochen ist, daß die Controllmaaßregeln bei der Spiritussteuer möglicherweise belästigender werden möchten, als bei der Maischsteuer, erscheinen begründet, denn bei jener ist die Controlle der Unterbeamten durch die Oberbeamten allerdings weit schwieriger, als bei dieser, die Versuchung zur Bestechung daher größer und der Fiskus wird es nicht an Vorsichtsmaaßregeln dagegen fehlen lassen, sobald Defraudationen zu seiner Kenntniß kommen. Wenn nun auch bei der großen Mehrheit der Brennereibesitzer dergleichen nicht zu vermuthen sind, so wird doch Niemand leugnen, daß immer einige der so nahe tretenden Versuchung nicht werden widerstehen können, besonders da alsdann die Defraudation weit weniger Mitwisser nöthig macht, als bei der Maischsteuer; daher die Gefahr der Entdeckung viel geringer ist.

2. daß ferner diese Veränderung der Besteuerungsart nützlich für den Betrieb des Gewerbes an sich wirken würde, wobei er sich ebenfalls mit dem Proponenten und dem Referenten in Einklang befindet. Wenn der Graf Bethusi-Huc diese Ansicht nicht theilt, so haben die von ihm angeführten Gründe, bei der Spiritussteuer werde der schlechte Betrieb der Brennerei gewissermaaßen prämiirt, wohl kein Gewicht. Ganz richtig ist, daß der große technische Fortschritt des Brennereibetriebes eine Folge der Maischsteuer ist, daß derselbe bei der Spiritussteuer wohl viel längere Zeit gebraucht haben würde, um seinen jetzigen Standpunkt zu erreichen. Hieraus folgt aber keineswegs, daß, nachdem dieser Standpunkt erreicht, bei der Spiritussteuer ein Rückschritt eintreten werde; denn ein solcher würde es sein, wenn der schlechte Betrieb mit dem guten concurriren könnte. Nachdem die Brennerei ein mit Intelligenz betriebenes Gewerbe geworden, nachdem die Erfahrung gezeigt, daß bei der höchsten Ausnutzung des Rohmaterials zugleich der höchste Futterwerth der Rückstände erreicht wird, bedarf es wohl nur der Entfesselung des Betriebes, um denselben zur höchsten Vollkommenheit auszubilden. Bei solchem Zustande eines Gewerbes kann ein unvollkommener Betrieb auf die Dauer nie sich rentiren. Denn ganz

etwas anderes ist es, wenn die Möglichkeit gegeben wird, unvollkommneres Material mit Intelligenz vollständig, oder gutes unvollständig auszunutzen. Unvollkommenes kann durch seine Wohlfeilheit bei intelligenter Benutzung dieselben, ja höhere Reinerträge geben, als vollkommenes, letzteres aber nie bei unvollkommener Ausnutzung gleiche Reinerträge wie bei vollständiger. Wenn nun aber das Referat die Ansicht des Correferats, daß die Spiritussteuer möglicher- ja wahrscheinlicherweise die Kartoffelbrennerei untergraben und die Rübenbrennerei überwiegend hervorrufen werde, nicht zu theilen scheint, die dagegen der Graf Benthusi-Huc ebenfalls ausspricht, so haben die hiergegen angeführten Gründe des Referenten den Correferenten nicht überzeugen können, daß seine Ansicht unrichtig sei. Er ging bei seiner Berechnung allerdings von der Annahme aus, welche die Staatsregierung in ihrem Vorschlage bei der Generalkonferenz wegen einer Steuerbonifikation für ausgeführten Rübenzucker zum Grunde legt, daß nämlich 1 Centner Rüben 11 Pfd. Rohzucker gebe, nahm dann ferner 3 Pfd. Melasse an und berechnete diese 14 Pfund Zucker pro Pfund mit 22° Tralles, daher 308 oder rund zu 300° Tr. für 1 Ctr. Rüben.

Die Berechnungen des Referenten geben nun allerdings andere Resultate, dennoch aber zerstreuen sie die Besorgniß für die Kartoffelbrennerei nicht.

Nach den im Referat aufgestellten Tabellen giebt 1 Morgen Rüben in 2. Tracht bei 140 Ctr. Rüben den höchsten Ertrag bei der Zuckerfabrikation, er läßt, wenn die Rückstände, Blätter und der Düngerabfall bereits berechnet sind, einen Netto-Ertrag von

	6 Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.
zahlt ferner in die Wirthschaftskasse:			
Für Ausnutzung des Düngers	8 „	— „	— „
Für Bestellung, Ernte und Generalkosten	11 „	9 „	6 „
Fuhrlohn der Rüben nach der Fabrik . .	3 „	26 „	8 „
Ackerpacht	8 „	— „	— „
Summa	37 Thlr.	28 Sgr.	8 Pf.

Diese 140 Ctr. Rüben geben an Melasse und Rohzucker 16,1 Ctr. das Pfund davon zu 22 Proz. Tr. = 35,420

à 20 = 1 Sgr.	= 59 Thlr.	1 Sgr.	— Pf.
Werth des Rückstandes ꝛc.	10 „	11 „	8 „
Summa	69 Thlr.	12 Sgr.	8 Pf.
Die Steuer 50 Prz. = 1 Sgr. 23 Thlr. 18 Sgr.			
Fabrikationskosten à 3 Sgr. 14 „ — „			
	37 „	18 „	— „
bleibt für die Wirthschaftskasse	31 Thlr.	24 Sgr.	8 Pf.

also allerdings 6 Thlr. 4 Sgr. weniger; diese Differenz kann aber wohl durch das Sinken des Zuckerpreises ausgeglichen werden, um so mehr, als hier für die Brennerei die Fabrikationskosten sehr hoch und der Werth der Rückstände denen der Zuckerfabrik gleich berechnet ist, wogegen die Schlempe zweifellos einen höheren Werth hat, als die Preßrückstände. Ganz anders stellt sich dagegen die Rechnung für gedüngte Rüben. Giebt hiervon 1 Morgen 200 Ctr. und darin 13 Ctr. Rohzucker nebst 7 Ctr. Melasse, also 2000 Pfd. zuckerhaltige Substanz, so werden daraus à 22° gewonnen 44,000° à 20 = 1 Sgr. . . . . 73 Thlr. 10 Sgr. — Pf.
an Futter, Dungabfälle und Blätter . . 14 „ 26 „ 6 „
Summa 88 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.
hiervon ab Steuer . 29 Thlr. 10 Sgr.
Fabrikationskosten . 20 „ — „
49 Thlr. 10 Sgr. — Pf.
bleiben zur Wirthschaftskasse 38 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.
demselben müssen aber gegen die vorhergehende Berechnung mehr zur Last geschrieben werden:
Düngerausnutzung . . 2 Thlr. — Sgr.
60 Ctr. Rübenanfuhr 1 „ 20 „
3 Thlr. 20 Sgr. — Pf.
so daß pro Morgen dennoch übrig bleiben 35 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.
also einen fast gleichen Reinertrag als bei der vortheilhaftesten Verwendung des Produktes zur Zuckerfabrikation. Bei 260 Ctr. Rübenertrag liefert 1 Morgen sogar 43 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. in die Wirthschaftskasse, also 5 Thlr. 12 Sgr. mehr.

Hiernach leuchtet ein, daß bester Rübenboden höher durch Spiritus als durch Zuckerfabrikation genutzt wird, und daß daher die vom Correferenten ausgesprochene Besorgniß vollkommen begründet erscheint, besonders wenn die Einführung der Spiritussteuer mit niedrigen Zuckerpreisen zusammenträfe.

Viel bedenklicher aber stellt sich die Sache noch, weil nach der Ausführung des Referats unfehlbar bei der Spiritussteuer die Melasse in allen Fabriken zur Spirituserzeugung verwendet werden würde. Wird 22° Spiritus für 1 Pfd. Melasse berechnet, so giebt 1 Ctr. 2,200° Tr. à 20 Proz. = 1 Sgr. = . . . 3 Thlr. 20 Sgr.
Steuer . . . . 20 Sgr.
Fabrikationskosten . 3 „
— „ 23 „
also Ertrag 2 Thlr. 27 Sgr.

Daher 2 Thlr. 3 Sgr. mehr, als der Referent ihren Werth berechnet, wobei der Werth der Rückstände gar nicht in Anschlag gebracht ist. Es ist also nicht zu bezweifeln, daß nach Einführung der Spiritussteuer alle Melasse zur Spirituserzeugung verwendet werden würde. Da nun 30,000,000 Ctr. Rüben im engeren Zollverein verarbeitet werden, welche 1,000,000 Ctr. Melasse geben, so wäre nach obiger Annahme die Spirituserzeugung hierdurch um 2200,000,000 ° Tr. gesteigert. Dieses aus der Melasse zu gewinnende Quantum Spiritus übersteigt die Ausfuhr des Jahres 1855, der größesten, welche je vorgekommen, denn die Anlagen zum Staatshaushaltsetat pro 1858 Bd. 1 und 2, S. 102 weisen für dieses Jahr an gezahlter Bonifikation 966,153 Thlr. nach, also bei 10 Pf. für 50° Tr. nur eine Ausfuhr von 1739,075,400° Tr. Daß hierbei die Gefahr einer Ueberproduktion und ein starker Druck der Preise sehr nahe gebracht ist, ist wohl außer Zweifel. Sehr richtig aber ist gewiß die Meinung des Referenten, daß die Runkelrüben-Zuckerfabrikanten die Möglichkeit dieser Benutzung sehr gern sehen würden, denn der Reinertrag einer Fabrik von 90,000 Ctr. Rüben würde sich durch diese Möglichkeit allein um 6615 Thlr. steigern.

Nach allem diesen scheint die Rücksicht auf die bestehenden Brennereien und auf die Erträge des leichten Bodens, besonders der östlichen Provinzen, die größeste Vorsicht bei Abänderung der Besteuerungsart zu gebieten.

Erst wenn etwa durch Verträge über erleichterten Eingang des preußischen Spiritus mit anderen Staaten diesem ein größerer Absatz gesichert worden wäre, dürfte mit derselben vorgegangen werden, damit nicht Ueberproduktion und starkes Sinken der Preise dadurch herbeigeführt werde.

Die Kartoffelbrennerei, welche nur allein die Berücksichtigung des Staates darin erfahren hat, daß sie mit immer stärkerer Steuer belegt und mit immer unbequemeren und den Betrieb hinderlicheren Controllmaßregeln beglückt worden ist, und dennoch dabei stets höhere Steuererträge geliefert und armen Wirthschaften die Mittel zur Bereicherung des Bodens gegeben hat, scheint einen gegründeten Anspruch zu haben, daß der Staat ihre Existenz nicht etwa durch eine Veränderung der Steuer in Frage stellt, bei welcher derselbe nicht einmal eine Erhöhung des Ertrages erzielt.

3. Endlich muß Correferent auch die früher ausgesprochene Meinung dem Proponenten vom Rath gegenüber aufrecht erhalten, daß auch bei der Spiritussteuer die kleinen Brennereien ferner sich nicht mehr werden halten können, welcher Ansicht auch das Referat

beitritt. Daß nur solche kleine Brennereien, welche besonders werthvolles Produkt aus seiner Natur noch nicht weit, also zu großen Fabrikanstalten verfahrbares, an Ort und Stelle nur in kleineren Quantitäten erzeugtes Material verarbeiten, lebensfähig, aber daher auch in ihrem Betriebe lediglich von dem Vorhandensein dieses Materials abhängig bleiben werden, zeigen die statistischen Nachrichten über den Brennereibetrieb der Rheinprovinz. Dort waren in Betrieb Brennereien, welche 50—500 Thlr. Steuer gaben

1854.	1855.	1856.	1857.	1858.
890	758	770	938	1009

solche die unter 50 Thlr. Steuer zahlten

1299	902	950	1467	1503.

In allen anderen Provinzen des Staats verminderte sich die Zahl dieser Brennereien beharrlich und es wirkt auf deren Betrieb in der Rheinprovinz offenbar allein der Ertrag des Weinbaues ein.

Nach allem diesen findet sich Correferent veranlaßt vorzuschlagen: daß das Landes-Oekonomie-Collegium zur Zeit eine Umwandlung der Maischsteuer in eine Spiritussteuer für den Bestand der Kartoffelbrennerei für gefährlich halte, daher zu einer solchen nicht rathen könne, daß es dagegen wünschenswerth sei, wenn die Staatsregierung jede mögliche Erleichterung in den Controllmaßregeln, so weit dies die Sicherung der fiskalischen Interessen zulasse, herbeiführen möge. Ob etwa der unausgesetzte Betrieb zu gestatten sei oder wenigstens das Arbeiten während der Nacht in der heißen Jahreszeit, würde gewiß der Erwägung werth sein, doch darf nicht übersehen werden, daß durch die Erlaubniß des Ersten die Brennerei noch mehr als bereits geschehen den Charakter eines landwirthschaftlichen Hülfsgewerbes verlieren und ganz in den einer Fabrik übergehen würde. Zweifellos würde dabei in großen Etablissements der Betrieb wohlfeiler, also gewinnbringender werden, für den Nationalwohlstand erscheint es aber wünschenswerth, den jetzigen Zustand festzuhalten und nicht den schon genügend vorhandenen Anreiz zur Anlage sehr großer Brennereien zu vermehren.

Schließlich sei nur noch gestattet zu bemerken, daß die vom Grafen Bethusi-Huc ausgesprochene Besorgniß, die Rübenspiritus-Brennerei werde die Erzeugung von vegetabilischen Nahrungsmitteln vermindern, sich nach den vorstehenden Berechnungen als unrichtig erweist. Wenn diese Berechnungen richtig sind, so würde überall dort, wo in 2ter Tracht nicht 140 Ctr., wohl aber in erster 260 Ctr. Rüben gebaut werden können, entweder Rübenbrennereien entstehen,

oder Zuckerfabriken in solche umgewandelt werden. Der Rübenbau würde sich daher allerdings erweitern. Dies würde aber ebenso wie bei der Kartoffelbrennerei die verhältnißmäßig weniger reichen Bodenklassen in ihrem Reichthum steigern, weil ihnen ein wohlfeileres Futtermittel geboten würde. Daß aber ärmerer Boden in frischen Dünger weit eher 260 Ctr. als in 2ter Tracht 140 Ctr. giebt, erscheint wohl zweifellos.

Wenn der Graf Bethusi-Huc vor einer Erweiterung des Brennereibetriebes warnt, weil die Regierung vielleicht nicht immer dem Geschrei der kurzsichtigen Menge bei mangelhaften Ernten nach Schließung der Brennereien würde widerstehen können, so mußte diese Besorgniß ihn gerade dahin führen, die Begünstigung der Rübenbrennerei zu erstreben, denn gegen deren Betrieb würde dieses Geschrei sich nie richten können, weil die Rüben nicht zur menschlichen Nahrung dienen.

Wenn aber überhaupt in Betracht gezogen werden soll, ob der Staat dem Brennereigewerbe helfen kann, so scheint diese Hülfe nach zwei Seiten hin möglich zu sein,

1. dadurch, daß die Steuer-Bonifikation bei der Ausfuhr des Spiritus vollen Ersatz der bei der Erzeugung gezahlten Steuer gewährt. Hierzu möchte eine Bonifikation von $1^1/_2$ Sgr. pro 80° Tr. erforderlich sein, da wohl aus 20 Qrt. Maische, von welchen 3 Sgr. Steuer gezahlt werden, schwerlich im Durchschnitt mehr als 160° Tr. gezogen werden.

2. dadurch, daß durch Handelsverträge, besonders mit England, Frankreich und Italien, dem preußischen Spiritus der Eingang gegen eine billige Abgabe frei gegeben würde. Besonders muß England und Italien als wichtiges Absatzfeld betrachtet werden. Nur ein Staat, in welchem noch viele große Besitzungen, wie in Preußen, vorhanden sind, die in demselben Umfange in beiden Ländern fehlen, kann die Brennerei in ausgedehntem Maaße als landwirthschaftliches Gewerbe und deswegen mit größtem Gewinn treiben, daher scheint der unsrige berufen, beide Länder am vortheilhaftesten mit diesem bedeutenden Consumtions-Artikel zu versehen. Es möchte sich hiernach dem Oekonomie-Collegio empfehlen, nach diesen beiden Punkten hin für jetzt Anträge zu stellen und erst, wenn diese Erfolg gehabt haben, wird es an der Zeit sein, den Elsner v. Gronow und vom Rath'schen Antrag aufzunehmen, weil dann für jede stärkere Produktion wohl für lange hin zu lohnenden Preisen Absatz geschafft sein möchte.

Die Besorgniß des Grafen Bethusi-Huc für eine Ueberflu-

thung mit russischem Spiritus kann Correferent nicht theilen. Die nördlichen Provinzen eignen sich ihres Klima's wegen nicht zum Kartoffelbau, die mittleren und südlichen sind theils von Absatzwegen zu weit entfernt, theils zu dünn bevölkert, und es könnte daher nur ein Theil von Polen hierbei in Betracht kommen. Aber auch da ist nur sehr sporadisch eine Bevölkerung, die dicht genug wohnt und genügende Intelligenz und Thätigkeit besitzt, um den preußischen Brennereien bei dem jetzigen Standpunkte des Gewerbes erfolgreiche Concurrenz machen zu können.

v. Rabe.

II. Dem Collegium vorgelegte Auslassungen von Nichtmitgliedern und in den Debatten berücksichtigte Zeitungsartikel.

1. Gutachtliche Aeußerung über die Besteuerung der Spiritusfabrikation vom Amtsrath Schütz in Grünthal.

Die durch das Gesetz vom 10. Januar 1824 in Preußen eingeführte Besteuerungsweise der Spiritusfabrikation, welche auf den Kulturzustand der von Natur armen Landestheile des preußischen Staats so überaus segensreich gewirkt hat, weil sie durch die Belebung dieses Gewerbes nicht nur die Mittel zu einer außerordentlichen Bereicherung des Grund und Bodens dargeboten und Folge dessen auch eine allgemeine größere Produktivität desselben erzeugt hat, sondern auch die Möglichkeit zur Verwerthung der auf diesen Bodenklassen erbauten großen Massen von Nahrungsmitteln, in den Kartoffeln gegeben hat, wird neuerer Zeit vielfach angegriffen und der Wunsch ausgesprochen, nach dem Beispiel anderer Länder eine andere Besteuerungsweise einzuführen.

Veranlassung zu diesem Wunsche geben diejenigen Landestheile, welche von der Natur mit reicherem Boden ausgestattet ein weniger gutes Material, in den hauptsächlich nützlich zur Spiritusfabrikation verwendeten Kartoffeln erzeugen nnd die kleinliche Handhabung der Controllen zur Aufrechterhaltung der Maischsteuerverordnung, so wie die in Folge der ab und zu vorgekommenen Uebertretungen der Steuerverordnungen rücksichtslos auf die praktische Innehaltung derselben sogar vom höchsten Gerichtshofe ausgesprochenen Urtheile.

Nach dem Wunsch derjenigen Landestheile, welche ein weniger gutes Material ihrer in reichem Boden erzeugten Kartoffeln zur Spiritusfabrikation liefern und deshalb mit den anderen Landestheilen, die auf ärmeren Boden bessere stärkehaltigere Kartoffeln produciren, bei der jetzigen Besteuerungsweise nach Gährungsraum nicht concurriren zu können meinen, soll die Steuer nicht mehr von der Menge des zu verarbeitenden Rohmaterials, nach dem Raumgehalt

der jetzigen Maischsteuerform, sondern von dem erzeugten Produkt, also vom Spiritus erhoben werden, der aus dem Material gewonnen ist.

Berücksichtigt man indessen, daß sich das Maischsteuergesetz vom Januar 1824 nach allen Richtungen hin so außerordentlich praktisch bewährt hat, daß es dem Industriezweige der Spiritusfabrikation einen außerordentlich großen geistigen Aufschwung abgedrückt hat, daß es der Ausdehnung des Gewerbes einen bei Einführung desselben nicht geahndeten Einfluß auf Landeskultur und Handelsverkehr gegeben hat, daß es dem Staate durch diese Ausdehnung eine Geldeinnahme gewährt, die derselbe nicht entbehren und in einer weniger lästigen Weise für die Staatseinsassen nicht aufbringen kann, so erscheint es wenigstens sehr gewagt, einen neuen Steuermodus einzuführen, dessen Vortheile nur sehr einseitig erscheinen, dessen Nachtheile aber sehr leicht den Höhepunkt stürzen können, welchen die preußische Spiritusfabrikation im Welthandel mit diesem Produkt erreicht hat.

Die Besteuerung des fertigen Produkts wird erstlich nachtheilig auf die gewerbliche Industrie wirken, sie wird ferner das Gewerbe in die Hände großer Kapitalisten treiben, die unabhängig von der Produktion des Rohmaterials das Gewerbe betreiben und der Landwirthschaft durch die Macht der Concurrenz und großen Geldmittel entziehen; der Ackerbau, namentlich in dem großen Theil der von Natur armen Landestheile des preußischen Staats wird darunter leiden und verarmen, und da das Gewerbe dann ein ganz für sich unabhängig von anderen Verhältnissen dastehendes Industriegeschäft ist, so wird es dem Wechsel der Conjunkturen auch leichter gehorchen und eine Schwächung durch dieselben eher einmal erleiden, die für die Erhaltung der Absatzquellen ebenso nachtheilig werden kann, wie für die Staatskasse.

Das mit der Landwirthschaft in jetziger Weise so eng verbundene Gewerbe der Spiritusfabrikation erträgt aber den Wechsel der Conjunkturen, wie sich langjährig erwiesen hat, weil die landwirthschaftliche Industrie eines sehr großen Theils des preußischen Staats direkt und indirekt darauf basirt ist.

Man verwerfe daher nicht in einseitiger Auffassung jetzt die in ihrem Prinzip sich nach allen Seiten hin, sechs und dreißig Jahre lang, segensreich bewährte Besteuerungsweise.

Dagegen ist eine Aenderung in dem Modus des jetzigen Maischsteuerprinzips sehr wünschenswerth, ja nothwendig, weil die Fortschritte, welche die Industrie in unserem Spiritusfabrikations-Ge-

werbe gemacht hat, eine freiere Handhabung desselben, sowohl im Interesse des Erwerbs der Gewerbtreibenden, wie des Staats erfordert, und dieselben nicht durch nutzlose Bevormundungssucht und übertriebene Aengstlichkeit für die zu beziehende Steuerquote aufgehalten werden dürfen.

So nothwendig im Interesse der Gewerbtreibenden eine strenge Beaufsichtigung der gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen zur Vermeidung ihrer Ueberschreitung in gewinnsüchtiger Absicht ist, ebenso ist eine solche auch zur Wahrnehmung des Staatsinteresses zur Erhaltung der auf das Spiritusfabrikations-Gewerbe gelegten Steuer gerechtfertigt; sobald aber die Controlle den Gewerbtreibenden über diese Interessen hinaus sich geltend macht und zwecklos dem Gewerbtreibenden in der Verfolgung seiner Intelligenz hindernd in den Weg tritt, so muß sowohl dieser, wie der Staat darunter leiden. Leider ist aber das der Fall!

Es hat nicht ausbleiben können, daß Folge der Betriebsamkeit der Gewerbtreibenden der versteuerte Raum höher benutzt worden ist, wie man beim Entwurf des Maischsteuergesetzes angenommen hat und die Staatsbehörde von der höheren Steuerfähigkeit des Gewerbes unterrichtet, die ursprünglich darauf gelegte Steuer von 1¼ Sgr. für 20 Quart Raum der Gährgefäße, nach und nach auf 3 Sgr. für 20 Quart gehoben hat. Der Staat hat also einen bedeutenden Gewinn für seine Kassen dadurch bezogen, während es dem Gewerbtreibenden durch Wahrnehmung aller geeigneten Mittel zur Erzielung dieser hohen Steuer möglich wurde, sie aufzubringen, wenn der Absatz des Fabrikats ein günstiger und die durch den Begehr nach demselben erzielten Preise zu der Steuer und dem Rohmaterial nicht außer allem Verhältniß standen. In vielen Perioden der letztjährigen Spiritusfabrikationsjahre ist das aber der Fall gewesen.

Die geringen Erträge in den Kartoffelernten der letzten Jahre, der in Folge derselben gesteigerte Preis derselben und die im Verhältniß niedrigen Spirituspreise haben den Gewerbtreibenden vielfältig Verluste ertragen lassen, die ihn von dem Betriebe des Gewerbes ganz zurückgehalten hätten, wenn die Verbindung desselben mit der Landwirthschaft es nicht ohne Reorganisation des ganzen landwirthschaftlichen Betriebs verhindert hätte, und man von der Hoffnung geleitet, daß bessere Conjuncturen für den Werth des Produkts den erlittenen Schaden wieder ausgleichen würden, es nicht aufgeben vermochte.

Diese Aussicht tritt aber bei der gesteigerten Produktion, die

sich auch namentlich durch die Verwendung der schlechten Syrupe der Melassen aus der Zuckerfabrikation geltend macht, in immer weitere Ferne zurück und giebt Veranlassung nach einer Aenderung der Verhältnisse, unter welchen das Gewerbe jetzt betrieben werden muß, zu suchen: so ist man neuerer Zeit bemüht, die Maisch- oder Gährungs-Raumsteuer durch ein ganz neues Verfahren, durch Extrahirung der Maische, erträglicher zu machen; durch dies neue Verfahren wird aber die der jetzigen Steuer zu Grunde gelegte Basis so überholt, daß ein Steuerausfall, bei einer Ausdehnung dieser Betriebsweise, in sichere Aussicht steht.

Ebenso ist aber die Handhabung der jetzigen Steuergesetze der Fortsetzung des Gewerbes hinderlich.

Die bei Gelegenheit einzelner Uebertretungen des Maischsteuergesetzes von dem Königlichen Ober-Tribunal gefällten Urtheile, wie solche im Dienstkalender für Zoll- und Steuerbeamte für das Jahr 1860 vom Ober-Steuercontrolleur Grün in Magdeburg ausgeführt sind, welche zum Theil mit der Praxis des Gewerbebetriebs im entschiedenen Widerspruch stehen, die außer der Steuerstrafe hervorgesuchten Denunciationskosten, die subsidiarische Verpflichtung der Brennereibesitzer für das Vergehen und Versehen seiner Leute aufzukommen, selbst wenn seine Unkenntniß von dem Vergehen feststeht, verleiden bei der Möglichkeit, daß solche Strafen seine Vermögenskräfte weit überschreiten, die Betreibung des Gewerbes gerade denjenigen, deren Reellität und strenge Innehaltung gesetzlicher Vorschriften außer Zweifel steht.

Außerdem haben sich aber durch die früheren, vor 1821 gültigen Blasenzinssteuergesetze eine Menge lästiger, den Betrieb erschwerender Verordnungen mit eingeschlichen, deren Anwendung nach der Persönlichkeit des einen oder anderen Regierungssteuerbeamten lästig gemacht wird; so z. B. wird neuerdings mit Strenge darauf gehalten, daß über Nacht der Brennapparat nur mit Wasser im Vorwärmer, mit Maische im Maischwärmer und in der ersten Blase mit Schlempe gefüllt stehen bleiben soll.

Was wird damit bezweckt?!

Es kann weder zur Controlle dienen für das Abbrennen etwa nicht deklarirter Maische, noch sonst einen Nutzen haben, es vertheuert und erschwert aber den Betrieb, denn während die letzte Blase abgebrannt wird, muß der Vorwärmer mit Wasser gefüllt sein, denn leer kann er beim Abbrennen der ersten Blase nicht gelassen werden, ohne ein Vernichten des Apparats befürchten zu müssen und durch seine Füllung mit Wasser wird jedenfalls mehr Arbeit verursacht, als wenn man den Vorwärmer mit

Maische gefüllt bei Beendigung des täglichen Betriebs stehen lassen und ohne Hindernisse am nächsten Morgen den Betrieb beginnen dürfte; der für den nächsten Tag abzubrennende Bottig dürfte deshalb eben so wenig Tags zuvor angebrochen werden, wie es die neuerdings eingeschärfte Vorschrift erfordert.

Außer dieser Arbeitsvermehrung ist aber mit dieser unbegreiflichen Verordnung noch ein Verlust und eine direkte Vermehrung der Kosten verbunden, so fest schließen die Verbindungen im Rohrwerk nicht, daß Alkoholdämpfe nicht hindurchziehen könnten, nimmt die im Vorwärmer vorhandene Maische sie auf, so gehen sie nicht verloren, muß aber das Wasser sie aufnehmen, welches man nachher, wenn der Apparat von neuem gefüllt werden soll, weglaufen lassen muß, so gehen diese vom Wasser aufgenommenen Spiritusdämpfe ganz verloren, ebenso kostet es mehr Brennmaterial, nutzlos das Wasser im Vorwärmer mit zu erhitzen.

Und wozu das Alles?!

Alle diese kleinlichen Verordnungen, welche im Interesse der Steuerwahrung gegeben, bezwecken größtentheils nichts, sie erschweren die geistige Belebung einer intelligenten Auffassung des Betriebs, ohne dem Steuergewinn nützlich zu werden, und verkürzen sogar dem Staate den Gewinn der Steuer, weil sich eine Menge gewissenhafter Gewerbtreibenden den möglichen Uebertretungen dieser formellen Vorschriften nicht aussetzen wollen und lieber vom Betrieb des Brennereigewerbes abstehen, als allen möglichen Strafen verfallen und weil solche Verordnungen den Fortschritten in der Vervollkommnung des ganzen Gewerbes hinderlich sind, dessen erhöhte Verwerthung nach Zeit und Umständen immer einmal wieder eine erhöhte Steuerbelastung zulassen würde.

Man gehe von dem Grundsatze aus, der Intelligenz ein so freies Feld einzuräumen, wie möglich, ohne der gesetzlich bestehenden Steuer Abbruch zu thun, und unterstütze den gewerblichen Betrieb in dieser Weise; man wird den Segen für Staat und Volk durch solche Maaßregeln ernten!

Man mache die praktischen Handhaber des Gewerbes, also die technischen Brenner, bei Strafe des Betruges ꝛc. für Uebertretung der Steuergesetze verantwortlich und bestrafe sie durch Gefängnißstrafen für den Fall ihres Unvermögens, und ziehe die Besitzer des Industriegewerbes nur zur Strafe heran, wenn deren Mitwissenschaft erwiesen ist.

Man vereinfache die Controlle und verlege die Maischraumsteuer von der auf die Gährungsbottige gelegte Steuer auf die

Raumbesteuerung des Vormaischbottigs, der zuerst das ganze Quantum Material aufnimmt und auf die zur Hefenbereitung erforderlichen Nebengefäße und richte diese Steuer dem Verhältniß des Vormaischraumes zum Gährungsraum ein, überlasse es übrigens der Intelligenz, das Quantum Material zu verarbeiten, welches möglich ist, ohne ein Zwischengefäß zwischen Vormaischbottig und Kühlschiff aufstellen zu dürfen.

Man wird damit der Verdrießlichkeit, die ein mögliches Uebergähren der Maische verursacht, begegnen und ohne die Steuer-Einnahme zu beeinträchtigen, der weiteren Ausbeutung des Materials die Hand bieten.

Man wird der neu angefachten Tendenz, den Extrakt aus der Maische nur zu versteuern, um Steuer zu sparen, damit begegnen. Man wird den Provinzen, welche über die Unmöglichkeit klagen, mit denen concurriren zu können, wo gehaltreicheres Material gewonnen wird, eine Abhülfe für ihre Klagen gewähren, denn je weniger gehaltreich und wässerig das Rohmaterial an Kartoffeln ist, welches verarbeitet werden soll, um so mehr kann von demselben in dem Raum eingemaischt werden und wird in verdünnter Quantität in Gährung gesetzt, dieselben Resultate gewähren, wie ein geringeres Quantum gehaltreicheren Materials.

Um eine genaue Controlle über die Versteuerung des zum Maischen benutzten Vormaischraumes haben zu können, lasse man alle wesentlichen jetzigen Betriebscontrollen bestehen, hindere aber den Gewerbtreibenden nicht in der freien Benutzung seiner Geräthe, verpflichte ihn nur streng, die von ihm in der Deklaration angegebenen Räume in den angegebenen Zeiten zu benutzen und stelle besonders die Raumverhältnisse vom Kartoffeldampffaß zum Vormaischbottig nach dem von dem Brenner beanspruchten Verhältniß und der physikalischen Möglichkeit fest und verwahre sich in dieser Art gegen jede Steuerbeeinträchtigung.

Auf diese Weise weicht man nicht von dem sich zweckmäßig und segensreich erwiesenen Steuersystem ab und gewährt der Industrie ein freies Feld zu seiner Ausbildung und Vervollkommnung und sorgt damit zugleich für dereinstige Bereicherung der Staatskassen.

Grünthal, im April 1860.

Schütz.

2. Bemerkungen und Auslassungen des Grafen Bethusi-Huc die Spiritussteuer betreffend.

a. Bemerkungen zu der Frage:

„Ob es zweckmäßiger und nützlicher sei, bei der Spiritusfabrikation das Fabrikat selbst zu besteuern und die gegenwärtige Art der Besteuerung aufzugeben?"

Die direkte Besteuerung des gewonnenen Spiritus könnte folgende Vortheile versprechen:

1. Befreiung der Fabrikation von den gegenwärtig durch die Controlle der Behörden gebotenen Beschränkungen und möglicherweise Erleichterung der Controlle.
2. Möglichkeit, auch diejenigen Rohstoffe zur Spiritusfabrikation zu verwenden, welche im Verhältniß zu dem erforderten Gährungsraum nur eine geringe Ausbeute von Spiritus gewähren.

Bevor nicht der Modus bekannt ist, welcher Seitens der Steuerbehörden Behufs Feststellung des fabricirten Spiritus angewandt werden soll, läßt sich über die ad 1. gedachten vermeintlichen Vortheile kein endgültiges Urtheil abgeben. — Uebersehen darf man dabei aber nicht, daß in diesem Falle die Abnahme des Spiritus in so vielen Brennereien nur durch die Unterbeamten der Steuerbehörde erfolgen könnte, bei der Natur dieses Geschäfts aber deren Controlle durch ihre Vorgesetzten schwer möglich ist, ein Umstand, welcher mancherlei Bedenken erwecken und an die vor nicht langer Zeit in einer Zuckerfabrik der Provinz Sachsen vorgekommenen Unterschleife erinnern muß. Bei dem gegenwärtigen Besteuerungsmodus dagegen sind die praktisch ausgebildeten Oberbeamten der Steuerpartie leicht im Stande, die ordnungsmäßige Beaufsichtigung des Betriebes durch ihre Untergebenen zu controlliren, ein Vortheil, den die direkte Besteuerung des Fabrikats nach Obigem nicht gewährt. Da übrigens, wie bereits angedeutet, häufige und unregelmäßige Abnahme des fabricirten Spiritus bei dessen direkter Besteuerung unerläßlich ist, so dürfte es schwerlich möglich werden, die Anzahl der gegenwärtigen Steuerbeamten zu vermindern und auf diesem Wege Ersparnisse für den Staat herbeizuführen. Eine große Unbequemlichkeit erwächst aber für die Brennereibesitzer auch noch daraus, daß dieselben, oder ihre Wirthschaftsbeamten täglich und regelmäßig zu den von der Behörde zu bestimmenden Terminen die Steuerbeamten

Behufs Abnahme des Spiritus in den Brennereien zu erwarten hätten, was dem sonstigen Geschäftsbetriebe der ersteren sehr hinderlich sein müßte.

Hinsichtlich möglicher Erleichterungen, so könnten der Spiritusfabrikation auch unter Beibehaltung der Maischsteuer noch mehrere sehr wesentliche dergleichen gewährt werden. Die wünschenswertheste würde sein, wenn in den warmen Jahreszeiten, wo die Abkühlung der Maische auf die normalen Grade in den wenigsten Brennereien möglich wird, gestattet würde, statt am Tage in der Nacht einzumaischen, resp. abzubrennen, und dafür am Tage zu stehen.

Gestattet die direkte Besteuerung des gewonnenen Spiritus auch diejenigen Rohstoffe zur Fabrikation desselben zu verwenden, welche im Verhältniß zu dem erforderten Gährungsraum bei dem jetzigen Steuermodus eine zu geringe Ausbeute an Spiritus gewähren, so wird dadurch natürlich das Gesammtquantum des fabricirten Spiritus sehr zunehmen, was vom moralischen Standpunkte aus um so weniger als ein Vortheil zu betrachten sein dürfte, da die Ueberführung des Marktes mit dieser Waare deren Preis herabdrücken und den Genuß der Spirituosen der Bevölkerung mehr als dienlich zugänglich machen müßte. Von diesem Standpunkte aus wird man überhaupt wohl zugeben müssen, daß es im Interesse des allgemeinen Besten nicht gerathen erscheine, die Spiritusfabrikation weiter auszudehnen, als durchaus zur Erhaltung der Landwirthschaft, mindestens auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte, erforderlich ist.

Um die Grenzen einer in diesem Sinne gerechtfertigten Ausdehnung näher zu bezeichnen, muß darauf hingewiesen werden, daß es Gegenden giebt, in welchen die Landwirthschaft ohne starken Kartoffelbau und dieser ohne Spiritusfabrikation und lohnenden Absatz dieses Fabrikats nicht möglich ist, oder die Bodenrente doch auf das geringste Maaß herabgedrückt werden müßte.

Es sind dies die Gegenden mit armen, vorherrschender Trockenheit ausgesetzten Höhenböden, wie sie sich auf dem rechten Oderufer, namentlich in Oberschlesien, auch im Großherzogthum Posen und sonst in vielen Theilen unseres Vaterlandes finden, wo der Ackerbau, außer mit der Ungunst der natürlichen Verhältnisse, auch noch mit der der geographischen Lage, das ist: Entfernung von den Marktplätzen, mangelhaften Communicationswegen und Grenzsperren zu kämpfen hat. Bis jetzt ist keine Frucht bekannt, welche auf den gedachten Bodenklassen, bei ausreichender Bodenrente mit gleicher Sicherheit und gleichem Nutzen für die Cultur angebaut werden könnte, als die Kartoffel; es ist aber auch kein Mittel bekannt,

diese Frucht im großen Ganzen anders, als durch Spiritusfabrikation zu verwerthen. Wenn daher der Absatz des Spiritus aufhört lohnend zu sein, so erscheint die Landwirthschaft gerade auf der von der Natur weniger begünstigten großen Ackerflächen des Landes ernstlich bedroht. Die direkte Besteuerung des fabricirten Spiritus muß, wie schon erwähnt, das zu fabricirende Gesammtquantum desselben sehr erhöhen, also die Preise herabdrücken. Hierdurch wird natürlich der lohnende Absatz der Spirituosen, und in Folge dessen das Bestehen der Landwirthschaft auf den vorgedachten Ländereien gefährdet, zugleich aber auch das Maaß bezeichnet, bis auf welches es gerathen erscheint, die Erzeugung von Spiritus zu begünstigen, nämlich so weit als erforderlich ist, den durch die Natur hauptsächlich auf den Kartoffelbau angewiesenen ärmeren Landstrichen einen lohnenden Spiritusabsatz und somit Steuerfähigkeit und die Fähigkeit zur Ernährung der betreffenden Bevölkerung sicher zu stellen.

Den Gegensatz zu diesen ärmeren Höhenböden bilden die fruchtbaren Landestheile, auf welchen Weizen, Raps, Lein und Rüben mit Erfolg angebaut werden können.

Es dürfte eben so wenig vom moralischen, als vom nationalökonomischen Standpunkte aus gerechtfertigt sein, die Besteuerungsart des Spiritus so einzurichten, daß dieselbe in den fruchtbaren Gegenden einen noch größeren Aufschwung gewönne, als bisher, und auf diese Weise der einzigen Erwerbsquelle auf den ärmeren Böden, nämlich der Fabrikation des Kartoffelspiritus, eine gefährliche Concurrenz zu schaffen. Ein solches Verfahren dürfte wahrscheinlich die Landwirthschaft in den ärmeren östlichen Landestheilen zu Grunde richten, in den gesegneten westlichen Gegenden aber schwerlich sich dauernd als nützlich erweisen.

Die Spiritusfabrikation bleibt nämlich immer ein gewagtes Geschäft, wenn man bedenkt, welche Kosten und namentlich Vorschüsse die Anlage von Brennereien, der Betrieb von Wirthschaften mit ausgedehntem Kartoffelbau erfordern, und wie groß die Gefahren sind, mit welchen die ungemeinen Schwankungen der Spirituspreise und die hohe feststehende Besteuerung des Fabrikats den Landwirth bedrohen und so gegen seinen Willen und gegen die Natur seines Standes zum Spekulanten machen. Ein großer Theil der Grundbesitzer in Oberschlesien, Posen, Westpreußen &c. kann sich diesen Gefahren nicht entziehen, weil die Fabrikation des Kartoffelspiritus ein unentbehrliches Lebensmoment für die dortigen Wirthschaften ist. Ganz anders gestalten sich die Verhältnisse in den fruchtbaren, wärmeren Gegenden der westlichen Landestheile mit schon

vorhandener Tiefkultur, welche die Heimath des Rübenbaues sind und schon eine reiche Erwerbsquelle in der Rübenzuckerfabrikation besitzen. Dürfte es daher nicht angemessen sein, durch die Art der Besteuerung der so bedenklichen Spiritusfabrikation auch dort Eingang und größere Ausdehnung zu verschaffen? Dies müßte aber jedenfalls stattfinden, falls die direkte Besteuerung des fabricirten Spiritus angenommen und somit die Verwendung der Rübe zur Spiritusfabrikation begünstigt würde. Wie bereits angeführt, könnte dies nur zum Nachtheil der in den ärmeren Gegenden für die landwirthschaftlichen Zwecke unentbehrlichen Fabrikation des Kartoffelspiritus, aber schwerlich dürfte es zum Vortheil jener gesegneten Landestheile gereichen, wenn sie eine hier durch die natürlichen Verhältnisse keineswegs gebotene, so kostbare und gefährliche Industrie, wie die Spiritusfabrikatiou, einführen. Dabei kommt noch in Betracht, daß die Gegenden mit reichem Boden sich immer mehr auf Rübenspiritus beschränken müßten, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Kartoffel dort, wenn auch ergiebiger, doch der Krankheit mehr ausgesetzt, und also unsicher ist.

Hiermit steht auch noch die Frage in enger Verbindung, ob es im Interesse der Versorgung des Landes mit Nahrungsstoffen sich wohl empfiehlt, diejenigen Böden, welche ganz besonders geeignet sind, reiche Ernten von Körnerfrüchten aller Art zu erzielen und gleichsam die Vorrathskammern des ganzen Landes für die Jahre der Noth zu bilden, ohne dringendes Bedürfniß noch mehr auf Anbau der Rüben hinzuweisen, einer Frucht, welche doch immer aussaugend wirkt, und deren Ertrag durch die Preisschwankungen des Fabrikats der Zucker- und Spirituserzeugung nicht verfehlt, dem Ackerbau ebenfalls den Charakter einer gewissen Unsicherheit aufzudrücken, der sowohl mit dem wahren Besten der Landwirthschaft selbst, wie mit der Sicherheit der Einnahmen des Staats und der Ernährung seiner Bevölkerung im Widerspruch steht, und zeitweise selbst Nothstände hervorrufen kann. Endlich sollte man auch noch gewissenhaft prüfen, ob es überhaupt nicht ein Unrecht gegen die Betheiligten ist, von Seiten des Staates die Spiritusfabrikation, wenn auch nur mittelbar durch den Steuermodus, zu weiterer Ausdehnung zu veranlassen, obgleich, wie die Erfahrung häufig gelehrt hat, bei jeder mangelhaften Ernte von so vielen Seiten die völlige Unterdrückung dieser Fabrikation dringend gefordert wird, da doch schwerlich Seitens der Regierung eine Garantie dafür ertheilt werden kann, daß nicht einmal das Geschrei der kurzsichtigen Menge Erhörung finden und der durch ein solches eventuelles Verbot der Spiritusfabrikation unver-

meidliche Schaden die von der Regierung selbst zur Ausdehnung ihres Betriebes veranlaßten Fabrikanten in um so weiteren Kreisen und um so empfindlicher treffen dürfte.

Bei der Vergleichung der direkten Besteuerung des Spiritus mit dem jetzt üblichen Steuermodus kann nicht entgehen, daß der letztere einen wirksamen Sporn für den industriellen Fortschritt im Betriebe und der Technik der Fabrikation bildet, während die direkte Besteuerung vorzugsweise demjenigen zu Gute kommt, welcher schlecht betreibt und eine geringe Ausbeute erzielt. Es wird bei Annahme der direkten Besteuerung des fabricirten Spiritus in der ersten Zeit zwar mehr Spiritus im ganzen Lande, aber von derselben Quantität Kartoffeln, Rüben 2c. gewiß weniger Spiritus gewonnen als bisher, also im Ganzen gegen jetzt Rohstoffe nutzlos verloren werden, ein Umstand, der um so schwerer in's Gewicht fällt, da dem praktischen Brenner und Landwirth sehr wohl bekannt ist, daß, wenn sein Brennereibetrieb nicht geregelt ist, schlecht geht, und er wenig zieht, die gewonnene Schlempe auch ein schlechtes und sogar öfter ungesundes Futter darbietet.

Einer Besteuerungsart gegenüber, die sich hauptsächlich dadurch zu empfehlen scheint, daß sie dem schlechten Betriebe der Brennereien zu Gute kommt, kann die obige Thatsache, daß schlechter Brennereibetrieb auch nur schlechtes Futter (Schlempe) gewährt, nicht stark genug betont werden. Ueberhaupt aber ist es ein großer Mangel der direkten Besteuerung des Spiritus, daß sie die wohlthätige Einwirkung, welche die Maischsteuer bisher auf die Vervollkommnung der Spiritusfabrikation ausgeübt hat, aufheben und den ferneren Fortschritt hemmen, ja vielleicht sogar in einen Rückschritt verwandeln wird.

Aus diesen Gründen wird die direkte Besteuerung des Spiritus gewiß zum Nachtheil derjenigen Landestheile gereichen, in welchen ihrer Natur und Lage nach die Landwirthschaft ohne Kartoffelbau und lohnende Spiritusfabrikation nicht bestehen kann.

Sie wird ferner sicher hemmend einwirken auf die rationelle Fortbildung der Spiritusfabrikation überhaupt, und sie wird endlich wahrscheinlich auch den gesegneteren Gegenden unseres Vaterlandes mehr zum Nachtheil, als zum Vortheil gereichen.

Unter solchen Umständen dürfte die Annahme dieser Besteuerungsart sich wohl nicht als zweckmäßig erweisen.

Schließlich muß auch noch darauf aufmerksam gemacht werden, wie gerade der gegenwärtige Zeitpunkt wenig dazu geeignet scheint, die inländische Spiritusfabrikation zu größerer Entfaltung zu ver-

anlassen, aber dringend gebietet, dieselbe so viel als nur irgend möglich auf den Weg der Verbesserungen des Betriebes hinzuweisen, indem sie von einer gefährlichen Concurrenz bedroht wird, da die Kaiserlich Russische Regierung für ausgeführten Spiritus eine Steuerbonifikation in Höhe des vollen Betrages der Branntweinsteuer in Kürze zu ertheilen beabsichtigt, welche Thatsache der diesseitige diplomatische Agent in Warschau gewiß entweder schon einberichtet haben, oder doch zu bestätigen sich in der Lage befinden wird. Es wäre daher um so wünschenswerther gewesen, wenn das Königliche Finanz-Ministerium die letzte Erhöhung der diesseitigen Ausfuhrsteuerbonifikation nicht um einen, sondern um zwei Pfennige zu erhöhen sich hätte entschliessen können, oder noch entschlösse.

Krzijzancowitz bei Landsberg O.-S., den 28. Februar 1860.

(gez.) Graf v. Bethusi-Huc.
Königl. Major a. D.
auf Alt- und Neu-Wziesko.

---

b. Auslassung

über den Vorschlag:

„an Stelle der Maischsteuer eine Steuer vom Produkt der Spiritusfabrikation treten zu lassen,"

in folgender Weise:

I. Einführung einer Produktionssteuer von 20 Pfg. pro Quart Spiritus, ohne Rücksicht auf den Gradgehalt und Aufhebung der Maischsteuer.

II. Gewährung einer Export-Bonifikation für jedes Quart in das Ausland exportirten Spiritus von mindestens 85° Stärke.

III. Anbringung eines selbstregistrirenden einfachen Meßapparats an der Mündung der Schlange aus dem Kühlfaß, nach dessen Angabe namentlich die Steuer erhoben wird.

Wenn der ad III. gedachte Meßapparat dasjenige wirklich leistet, was er nach III. leisten soll, so kann eine Produktionssteuer nach I. der Spiritusfabrikation bezüglich Verwendung der Zeit der Rohstoffe und aller anderen Mittel allerdings Bequemlichkeit und Erleichterungen gegen die Maischsteuer verschaffen.

Bis jedoch der Beweis für die Zulänglichkeit des vorgeschla-

genen Meßapparats nicht praktisch geführt sein wird, muß die Möglichkeit eines solchen vor jeder Täuschung sicher stellenden Instruments bezweifelt werden. Es würde daher wahrscheinlich immer bei einer direkten Besteuerung des Spiritus auf die Abnahme desselben aus einem Standfasse alle zwei, höchstens alle drei Tage durch die Steuerbehörden zurückgegangen werden müssen, eine Maßregel, welche, wie ich in meinen Bemerkungen vom 28. Februar 1860 schon angedeutet, leicht zu Defraudationen führen und schwerlich eine sichere Controlle zulassen dürfte.

2. Da bei einer Ziehung von 7½ Proz. pro Quart Maischraum, diese als eine mittlere angenommen, bei der jetzigen Maischsteuer pro Quart Spiritus von 80° eine Steuer von 19½ Pfennigen lastet, und erst bei einer Ziehung von 84 bis 86 grädigem Spiritus die gegenwärtige Maischsteuer der nach Position I. zu zahlenden Spiritussteuer gleich ist, so würde der Fabrikant einen Vortheil gegen den jetzigen Steuersatz nur in dem Falle erzielen, wenn er Spiritus von mehr als 85° Stärke zöge. Es ist aber nicht anzunehmen, daß es möglich sein sollte, in allen Brennereien und unter allen Umständen immer mit Sicherheit auch nur 85 grädigen Spiritus zu produciren. Daraus folgt selbstredend, daß in den Fällen, wo nur Spiritus von geringerer Stärke gewonnen wird, der Betrag der proponirten Spiritussteuer die gegenwärtige Maischsteuer übersteigt, gewiß ein großer Uebelstand, wenn man bedenkt, daß die Höhe der letzteren mindestens als die äußerste Grenze derjenigen Last betrachtet werden muß, welche die Spiritusfabrikation auch unter günstigen Verhältnissen überhaupt zu tragen im Stande sein dürfte.

3. Kann, wie oben erwähnt, unter keinen Umständen als richtig zugegeben werden, daß alle Brennereien unter allen Umständen zu jeder Zeit mit Sicherheit mindestens 85 grädigen Spiritus zu erzeugen im Stande wären; aber selbst wenn man dies für den Augenblick zugeben wollte, so wäre immer noch keinerlei Sicherheit dafür gewonnen, daß das so stark gezogene Produkt nach längerer Zeit an der Grenze von der Steuerbehörde als 85 grädiger Spiritus auch wirklich anerkannt würde. Die Gradmessung der Spirituosen ist leider nicht fest genug, und selbst gestempelte Alkoholometer werden dieselbe niemals vollkommen sicher machen. In Folge dessen können natürlich Zeit und Umstände von der Produktion bis zur Bonifikation, sowie nie ganz zu vermeidende Verschiedenheit der Instrumente, ohne Verschulden des Producenten oder des Kaufmannes, den Gradgehalt der Spirituosen leicht um einen bis zwei Grade ver-

mindern. Nach II. der Proposition soll aber die Exportbonifikation nur für jedes Quart exportirten Spiritus von mindestens 85° gewährt werden. Es würde also Spiritus, welcher an der Grenze nur 84° wöge, nicht bonifikationsfähig sein. Ist dies der Sinn des Passus ad II. der Proposition, so könnte nur noch Sprit, aber Spiritus überhaupt gar nicht mehr ausgeführt werden, da die Brennereien schwerlich höheren als 85grädigen Spiritus, und auch diesen nicht immer sicher zu liefern im Stande sind, Niemand aber, der proponirten Bonifikationsbestimmung gegenüber wagen könnte, Spiritus auf die Gefahr hin auszuführen, daß, falls er auch nur um ein geringes unter der Normalstärke befunden werden sollte, dafür keine Bonifikation gezahlt würde.

Die Bonifikationsbestimmung darf daher eine so scharfe Grenze nicht ziehen und könnte eventuell vielleicht in folgender Weise gefaßt werden:

„II. Gewährung einer Export-Bonifikation von 20 Pfennigen für jede in das Ausland exportirte 85 Proz. (nach Tralles) Spiritus."

Ich setze dabei voraus, was die Proposition ad II. unerwähnt läßt, daß die zu gewährende Exportbonifikation dem ad I. gedachten Steuersatze gleich sein soll. Ohne eine solche Aenderung würde die Bewilligung der Exportbonifikation auf Spiritus durch die ad II. proponirte Bestimmung vollkommen illusorisch werden.

4. Jedenfalls entbehrt die direkte Spiritusbesteuerung immer den belebenden Moment, welcher der Maischsteuer dadurch innewohnt, daß der Fabrikant bei rationellem Betriebe durch eine mehr als mittlere Ziehung an der Maischsteuer sparen kann, also zu Fortschritten auf dem Wege industrieller Verbesserungen mittelst seines eigenen Interesses stark angeregt wird.

5. Abgesehen von allem diesem bleibt für mich immer Hauptgrund gegen die direkte Spiritusbesteuerung, daß sie die Ueberproduktion begünstigt, dadurch diesen ganzen Industriezweig benachtheiligt, insbesondere aber diejenigen Landestheile der östlichen Provinzen, deren Landwirthschaft ohne Kartoffelbau und lohnende Spiritusfabrikation nicht wohl bestehen kann, und somit einen großen Theil des Nationalvermögens ernstlich bedroht.

Mit einer solchen Kalamität dürften die, von einer Besteuerung des producirten Spiritus erwarteten, aber immer noch nicht durch die Erfahrung bewiesenen Vortheile in gar keinem Verhältnisse stehen. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Maischsteuer ein langjähriges Bestehen und sehr günstige Resultate für sich hat und

ihr namentlich große Fortschritte auf dem Gebiete dieser Industrie zu verdanken sind. Es scheint daher sehr bedenklich, die Maischsteuer aufzuheben und durch die Produktionssteuer zu ersetzen. Hinsichtlich der weiteren Ausführung des Vorstehenden beziehe ich mich auf meine Bemerkungen vom 28. Februar 1860.

6. Allerdings würde bei Beibehaltung der Maischsteuer eine zweckmäßige Abänderung der Strafbestimmungen bezüglich vorkommender Contraventionen und Ungesetzlichkeiten im Betriebe, besonders wenn dieselben den Charakter von Versehen tragen und ohne Wissen des Brennereibesitzers stattgefunden haben, sehr wünschenswerth, ja dringend nothwendig erscheinen.

Krzijzancowitz, den 4. April 1860.

gez. Graf von Bethusi-Huc.

---

3. Meinungsäußerung über die Spiritussteuer seitens des landwirthschaftlichen Vereins zu Rybnik.

Ueber eine veränderte Erhebungsart der Branntweinsteuer giebt der unterzeichnete Verein auf Grund der Referate und Debatten seine Meinung dahin ab:

Der ursprüngliche Blasenzins, sowie die spätere Besteuerung des Maischraumes lassen unter Zuziehung der betreffenden Gesetze darüber keinen Zweifel bestehen, daß der Staat stets nur von einem bestimmten Quantum Branntwein eine bestimmte Steuer erheben will, wie dies auch außerdem durch die Steuer-Bonifikation für exportirten Branntwein noch weiter dokumentirt wird.

Wenn diese Steuererhebung sämmtliche Brennereien — wir lassen die zu einem ermäßigten Satze arbeitenden außer Betracht — gleichmäßig betrifft, so folgt daraus, daß der Staat von der Voraussetzung ausgeht, daß Alle gleichmäßig aus einem gleichen Maischraum ein gleiches Quantum Spiritus erzielen. Diese Voraussetzung ist nicht zutreffend. Denn sowie die Ausbeute an Spiritus in den verschiedenen Brennereien eines Kreises in ein und demselben Jahre häufig sehr abweicht, so wird der Unterschied noch viel größer zwischen den verschiedenen Provinzen. Der Unterschied wird, abgesehen von dem anderweitigen Betriebe, hervorgebracht durch den Gesundheitszustand und den Stärkegehalt der Kartoffeln. Wenn sich wässrige Kartoffeln in größerer Menge einmaischen lassen, so erfordert diese Vermehrung eine oft sehr schwer herzustellende Vergrößerung der

Dampffässer; aber bei ungesundem Material vereitelt dessen Zustand stets eine normale Ausnutzung des Gährungsraumes. Kommen daher diese Mängel des Materials vor, so leiden stets die davon betroffenen Distrikte, insofern sie bei einem geringeren Ertrage dieselbe Steuer entrichten müssen, als wenn sie, wie andere Gewerbsgenossen, fehlerfreies Material verarbeitet hätten; weil der Rückschlag stets zu groß ist, als daß er bei den bestehenden Verkehrsmitteln durch höhere Preise ausgeglichen werden könnte.

Die einfache Folge hiervon ist, daß alle ungünstig arbeitenden Brennereien den Betrieb einstellen müssen, und daß schlechtes Material, wenn es distriktweise vorkömmt, im Interesse des Viehes gar nicht verarbeitet werden kann.

Diesem Uebel wäre zu entgehen, wenn das Fabrikat besteuert würde. Es entsteht hier zunächst die Frage: ob, wenn der ursprüngliche Steuersatz von 1 Sgr. $6^3/_4$ Pf. für 50 Proz. Tralles erhoben würde, dieses nicht eine neue Erhöhung der Steuer sein würde. Wenn augenblicklich 3 Sgr. für 20 Quart Maischraum erhoben werden, so beträgt dies nicht viel über 5 Proz. pro Quart Maischraum, und es giebt wohl keine Brennerei, die — auch in der ungünstigsten Zeit — nicht mehr zöge. Es entspricht dies aber schon einer Steuer von 5 Thlrn. pro Eimer, oder von 8 Thlrn. 10 Sgr. für das jetzige Faß zu 8000 Proz. Nimmt man hierbei an, daß vielleicht nur $^2/_3$ der wirklichen Ausbeute zur Besteuerung gekommen sind, und daß trotzdem schon Viele den Betrieb haben einstellen müssen, so dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn bei einer Besteuerung des Fabrikats der volle Satz von $18^3/_4$ Pf. für 50 Proz. Tralles zur Anwendung käme, der Betrieb nur noch auf große Fabriken beschränkt werden würde. Diese Besorgniß dürfte daher wohl nicht Platz greifen, da es wohl mehr im Interesse der Regierung liegen würde, daß nach Möglichkeit Materialien verwendet würden, welche der menschlichen Nahrung so wenig wie möglich Abbruch thun.

Dies wäre bei einer Besteuerung des Fabrikates, wenn sie dem jetzigen allgemeinen Stande des Gewerbes entspräche, möglich, ohne daß es deshalb Erforderniß wäre, die jetzige Besteuerungsweise über den Haufen zu werfen. Beide Erhebungsarten könnten sogar sehr gut nebeneinander bestehen, und zwar nicht bloß für einzelne Brennereien für eine Brennperiode, sondern in ein und derselben Brennerei könnte ein beliebiger Wechsel stattfinden.

Es würde dies sehr einfach dadurch möglich sein, daß nach wie vor alle Gefäße vermessen würden, und daß ebenso — wenn auch

ohne spezielle Deklaration — eine Controlle in der bisherigen Art geführt würde. Da in dem Aufsichtspersonal keine Veränderungen möglich sein werden, so läßt sich kein Hinderniß sehen, welches dieser Proposition entgegenstände; im Gegentheil würde sich durch die Wahl des Besteuerungsmodus und durch Vergleichung mit dem stattgehabten Betriebe sehr leicht ersehen lassen, ob dem Staate irgend ein Nachtheil erwächst.

Was die Besteuerung des Fabrikats betrifft, so würde ein Spiritusmesser Aufgabe der Mechanik sein. Es würde sich, um auch unsererseits einen Vorschlag zu machen, die Controlle vielleicht dadurch ausführen lassen, daß der Spiritus auf ein mit Kästchen versehenes Rad läuft, bei dem die Menge des durch einmaliges Umdrehen entfernten Spiritus zu ermitteln wäre. Wäre eine Vorrichtung an einem Kästchen, die beim Umdrehen eine Kleinigkeit in ein besonderes Gefäß laufen läßt, so wäre ebenso dadurch die Möglichkeit gegeben, die Stärke zu controlliren. Die Zahl der Umdrehungen würde durch ein Räderwerk und eine Scheibe mit Zeiger zu konstatiren sein. Hielte man dies für zu weitläuftig, so wäre durch große Steuerfässer, die in verschlossenen Räumen unter steueramtlichen Verschluß stehen, dasselbe zu erreichen.

Wir haben oben angeführt, daß wir eine fernere Controlle des Betriebes für unabweislich halten, und daß deshalb das Reservoir auch nur so groß sein dürfte, um das in einer Woche erzielte Quantum Spiritus aufzunehmen. Die Vermessung solcher Gefäße und die Anbringung einer Skala würde nicht sehr schwer sein, und böte selbst dem Rechnungswege noch eine Controlle, wenn die Lichtenweite der Gefäße ermittelt würde, und neben den Quarten die Zolle auf der Skala verzeichnet wären. Würde der Spiritus in geaichte Gebinde abgezapft, so würde die Abnahme noch einfacher sein.

Schließlich wiederholen wir daher unsere Ansicht dahin, daß die gänzliche Beseitigung der jetzigen Besteuerungsweise nicht im Interesse der Brennereiinhaber sein würde, wenn dafür der volle Satz von 18¾ Pf. für 50 Proz. Tr. eintreten sollte, weil dies einem neuen Steueraufschlag von mindestens 50 Proz. gleichkommen würde, daß aber das Bestehen beider Besteuerungsarten nebeneinander der Weg sein würde, um alle Theile zufrieden zu stellen.

Rybnik, den 12. April 1860.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins.

Knobl.

4. Vortrag über die Besteuerung der Brennereien, gehalten in der Sitzung des landwirthschaftlichen Vereins zu Ratibor vom 27. Februar 1860.

„Welche Abänderungen sind in der Besteuerungsweise des Spiritus zu treffen, damit es einerseits den Brennereibesitzern ermöglicht werde, schlechtere Materialien wie bisher auf Spiritus zu verarbeiten, andererseits die durch die bisherige Erhebungsweise der Brennereisteuer erwachsene Belästigungen und Beschränkungen des Brennereibetriebes wegfallen?"

Diese Frage besteht aus zwei Theilen, von denen der letztere, der von Aufhebung belästigender Controlle der Steuerbeamten handelt, als erledigt betrachtet werden kann, wenn es wahr ist, daß die von Drewitz in Thorn und Bamihl erfundenen und patentirten Meßapparate, dem Staate wie dem Fabrikanten, gegen Benachtheiligungen vollständige Sicherheit gewähren.

Der Meßapparat des zuerst Genannten soll erst nach Produktion von 300 Ohm Spiritus, eine so große Menge, wie wenige Brennereien in einem Monate erzeugen, eine Controlle. Seitens der Steuerbehörde erheischen, und die Stärke des Produktes eben so genau und sicher angeben, wie die Menge. Demgemäß würde der Staat an Beamten ersparen, der Fabrikbesitzer ungestört und unbelästigt vollständige Freiheit für jedes einzuschlagende Verfahren gewinnen.

Die dadurch gebotenen Vortheile treten nur ein, wenn statt der Besteuerung der Maische, die des Produktes eingeführt wird. Es frägt sich nur, wird dieser Besteuerungsmodus auf der einen Seite nicht die Steuerlast unverhältnißmäßig vergrößern und wenn dies nicht der Fall ist, andererseits eine Ueberproduktion herbeiführen. Der bisherige Brennereibetrieb ist ein landwirthschaftliches Nebengewerbe, wie schon daraus hervorgeht, daß die städtischen Etablissements, wenn auch nicht der Zahl, doch dem Umfange nach verschwindend kleiner erscheinen. Der Spiritus wird hauptsächlich aus Kartoffeln gewonnen und hatte außer einem namhaften Gewinn, welchen die Fabriken in früheren Zeiten brachten, auch eine größere Produktivität des Ackers zur Folge. Die Erzeugnisse des Bodens werden auch bei ausgedehntem Kartoffelbau auf dem Gute größtentheils selbst verbraucht und dem Felde, nachdem sie den Weg durch den thierischen Magen zurückgelegt, in der Gestalt des Düngers wieder zurückgegeben; und nur für die Stärkung des Bodens nicht wesentliche Substanzen werden durch die Gewinnung des Alkohols den Pflanzenstoffen entzogen.

Es ist also für die fernere Produktivität der Felder wesentlich, daß die Brennereien der Landwirthschaft erhalten werden. Neben diesem unberechenbaren Gewinne werden dem Landwirthe Transportkosten erspart, ohne der für die Rentabilität des Gutes besseren Verwerthung der Produkte zu gedenken.

In neuerer Zeit ist letztere bedeutend durch die seit dem Jahre 1845 eingetretene schlechtere Beschaffenheit der Kartoffeln und durch die Einführung der Mäßigkeitsvereine, deren heilsame Wirkung sonst übrigens Niemand verkennen wird, geschmälert worden. Tritt nun durch die Besteuerung des Produktes eine bedeutende Erhöhung der Steuer ein, dann dürfte durch die noch mehr verminderte Consumtion die Existenz der Brennereien in Frage gestellt werden.

Der Absatz der Produkte richtet sich an jedem Orte nach dem Preise, um den sie zu haben sind, und nach der Anzahl Leute, welche, im Besitz der nöthigen Anschaffungsmittel, das Bedürfniß der Consumtion fühlen. Nicht alle Leute besitzen dies Anschaffungsmittel, und je theurer ein Produkt wird, um so mehr wird die Zahl der Consumenten herabgedrückt. Wird nun durch die Besteuerung der Spiritus bedeutend theurer, dann wird auch durch die verminderte Consumtion die Produktion geringer, so daß Staat und Fabrikbesitzer, beide dadurch leiden. Es wird Sorge des ersteren sein, reiflich zu erwägen, welche Steuerlast ohne hervorzurufende Preissteigerung dem Produkte aufgelegt werden kann. —

Die alten Normen, welche dem Gesetze vom 8. Februar 1819 zum Grunde lagen, erscheinen relativ zu hoch, da, wenn selbe zur Anwendung kommen, eine Steuererhöhung von 50 Proz. eintritt. Wendet man aber den alten Steuersatz von 1 Sgr. 8 Pf. auf das Quart Spiritus à 80 Proz. Tr. an, so würde mit einem kleinen Aufschlage die jetzige Steuerhöhe nicht um allzuviel überstiegen und die Brennereien in ihrer Existenz via Steuer nicht bedroht werden. Die Lage derselben würde sich sogar bessern, da schlechte Kartoffeln, Rüben, Möhren, Melasse 2c., deren Verarbeitung bei der jetzt bestehenden Steuer nach Maischraum unmöglich ist, vollständig Verwendung finden würden. Vielleicht könnte aber der Verbrauch dieser Materialien eine Ueberproduktion hervorrufen.

Wir wollen zuerst Rüben in Betracht ziehen und Möhren ganz weglassen, weil der Anbau derselben in Erwägung der erforderlichen zahlreichen Arbeitskräfte, so wie der schwierigen Aufbewahrung dieser Frucht, nie einen bedeutenden Umfang gewinnen wird.

Die Spiritusbereitung aus Rüben konnte in den Zollvereinsstaaten bisher keinen Umfang gewinnen, dagegen hat Frankreich

und Belgien ungeheure Massen von Spiritus daraus gewonnen. Viele Methoden haben sich dabei geltend gemacht, ohne erhebliche Unterschiede in den Resultaten zu liefern. Dubrunfaut, Leplay und Champonnois haben vom Centner Rüben nicht mehr als $2^{1}/_{2}$ Qrt. Spiritus à 80 Proz. Tr. gewonnen, und die Versuche, welche im Preußischen Staate unter Beaufsichtigung der Steuerbehörde gemacht wurden, sind noch hinter diesen Ergebnissen zurückgeblieben. — Es würden also ungefähr nahe an 3 Ctr. Rüben erforderlich sein, um 1 Scheffel guter Kartoffeln in einer guten Brennerei gleichwerthig zu erscheinen. Rechnet man hiezu die vermehrten Arbeitslöhne, die sich gegen die Kartoffelbrennerei wie 7 zu 3 stellen, so ist die Concurrenz der Rübenbrennerei, wenn auch die Abfälle gleichwerthig erachtet werden, nicht zu fürchten. — Zuckerfabriken dagegen werden schwerlich in Brennereien umgewandelt werden, so lange der hohe Einfuhrzoll auf Zucker besteht und die Preise desselben hoch erhält. Neue Fabriken für die Verarbeitung von Rüben können entstehen in Gegenden, deren Boden für den Anbau der Kartoffeln weniger geeignet erscheint, allein immer in der Gestalt landwirthschaftlicher Nebengewerbe, als solche den Landbau stützend.

Anders erscheint die Verarbeitung der Melasse auf Spiritus. In der Periode vom 1. September 1858 bis dahin 1859 wurden an Rüben in den Zuckerfabriken des Zollvereins 37 Millionen Centner versteuert, welche vielleicht 740,000 Ctr. Melasse gegeben haben, die, wäre sie zu Spiritus verarbeitet worden, bei der Annahme von 15 Quart für 100 Pfd. Melasse eine Ausbeute von 185,000 Eimern geliefert haben würde, also ungefähr $^{1}/_{15}$ des Gesammterzeugnisses. Die Menge wäre demnach nicht so ungeheuer groß, und da noch hinzutritt, daß der derart gewonnene Spiritus erst einen Reinigungsprozeß erfahren muß, um einigermaßen genießbar zu werden, mithin weniger Werth hat als der aus Kartoffeln bereitete, so ist auch von dieser Seite keine Gefahr für Herbeiführung einer Ueberproduktion. —

Die Zuckerfabriken können zwar an Umfang gewinnen, wodurch auch mehr Melasse produzirt würde, allein da Zucker viel theurer als Spiritus ist, würde für den letzteren der Absatz noch weniger fehlen.

Nach dem bisher Gesagten erscheint die Gefahr: es werde durch die Besteuerung des Produktes mittelbar eine Ueberproduktion hervorgerufen werden, in weite Ferne gerückt. Es bleibt nur die Besorgniß einer zu hohen Besteuerung und muß es dem weisen Ermessen unserer Regierung überlassen bleiben, wie sie dem Nachtheile

der durch eine ihr unvermeidlich erscheinende Erhöhung der Steuer auf anderem Wege wieder zu begegnen weiß. Vielleicht kann in den Exportbonifikations-Grundsätzen eine heilsame Aenderung eintreten; vielleicht die Besteuerung für Spiritus, der seine Verwendung zu technischen Zwecken findet, ganz wegfallen.

Die Besteuerung des Produktes bleibt wünschenswerth, und von der Regierung allein hängt es ab, die Erfüllung dieses Wunsches, die ihr ja die namhaftesten Vortheile bietet, in segensreicher Weise herbeizuführen.
Lieb.

Ratibor, am 27. Februar 1860. F. d. R. L. V.

(Der Verein trat den Ansichten des Referenten bei, befürwortete somit auch die Besteuerung des Produkts, jedoch mit dem Hinzufügen, sofern dieselbe nicht Anlaß zu einer Erhöhung der Steuer werde.)

---

5. Zur Frage über die Besteuerung des Branntweins von Krocker.

(Landwirthschaftliche Zeitung für Nord- und Mitteldeutschland, 1860. Nr. 17, S. 129—130.)

In Nr. 12 des laufenden Jahrgangs d. Ztg. ist darauf aufmerksam gemacht, daß die Staatsregierung sich gegenwärtig mit der Frage beschäftigt: „ob es ausführlich und nützlich sei, bei der Spiritusfabrikation das Fabrikat selbst zu besteuern und den jetzigen Steuermodus aufzugeben, oder welche Aenderungen sonst in dieser Besteuerung einzuführen sind, um die Verwerthung geringerer Materialien zu bewirken?“ Es ist ferner a. a. O. erwähnt: „daß die Berathung dieser, dem Landes-Oekonomie-Collegium vorliegenden Frage in der nächsten, am 1. Mai d. J. beginnenden Sitzung stattfinde“, und wir entnehmen aus dem 3. Heft des laufenden Jahrganges der Annalen des Landes-Oekonomie-Collegiums sowie aus anderen Mittheilungen der Presse, daß in der bezeichneten Sitzung die bezüglichen Meinungen sehr divergirend zu erwarten sein dürften, weil die Proponenten die Fabrikatsteuer für möglich und nützlich halten, während der erste Referent beides im Wesentlichen verneinte, auch annahm, daß die jetzt bestehenden Brennereien durch die im Fall der einzuführenden Fabrikatsteuer sicher unter gewissen Umständen in den Rübenzuckerfabriken nicht ausbleibende Spiritusfabrikation einen harten Stoß erleiden würden.

Bei solcher Sachlage und Angesichts der auf die einschlagende

Gesetzgebung gewiß nicht ohne Einfluß bleibenden Beschlüsse des Landes-Oekonomie-Collegiums, wird es nicht unangemessen erscheinen, das in der Literatur uns bekannt gewordene und im Augenblick vorliegende Material in Kurzem, wie folgt, zusammenzufassen:

1) In der Theorie ist die Besteuerung des Fabrikats die richtige.

2) Die Folge einer Besteuerung des Fabrikats würde die vollständige Umwälzung der jetzigen Spiritusfabrikation in Bezug auf die Landwirthschaft, insbesondere der nordöstlichen Provinzen Preußens sein, d. h. es würde nicht mehr der meiste Spiritus in den Gegenden producirt werden, deren Boden vorzugsweise zum Kartoffelbau geeignet ist, sondern in denjenigen, deren Bodenbeschaffenheit die Kultur der an Zuckerstoff reichsten Pflanzen am meisten begünstigt.

3) Die staatliche Controlle würde bei der Besteuerung des Fabrikats eine für die Fabrikanten noch viel drückendere als bisher sein, ohne daß dadurch der Defraudation auch nur annähernd wie bisher würde vorgebeugt werden können.

Während nun ein Theil derjenigen, welche sich über diesen Gegenstand geäußert haben, und zwar wesentlich aus dem unter 2 beregten Grunde, gegen die Einführung dieser Besteuerung ist, weil er darin den Untergang einer großen Menge von Landwirthschaften, welche auf Kartoffelbau oder Spiritusfabrikation gegründet sind, erblickt, will ein anderer Theil solche Folgen nicht, oder doch wenigstens nicht in jenem hohen Maaße anerkennen und am allerwenigsten in solchem, um dadurch zum Ignoriren des als richtig erkannten Prinzips bewogen zu werden. Ein dritter Theil endlich findet die Lösung der Frage in einer Combination der Besteuerung des Produkts und des Maischraums, die erstere als Endziel, die letztere als Controllmaßregel ansehend, welche Lösung zu erreichen sei, wenn die Branntweinsteuer nach dem Produkt bemessen und zugleich für die verschiedenen, zur Spiritusfabrikation verwendbaren Rohmaterialien eine dem Stärkemehl oder dem Zuckergehalt derselben entsprechende Besteuerung des Maischraums, und zwar in der Höhe festgestellt wird, daß auch die in Spiritusergiebigkeit geringeren Rohstoffe derselben Art verwendbar sind, ohne daß das Produkt von einer höheren Steuer betroffen wird, als die gleiche Menge desselben, welche von einem werthvolleren Rohstoffe erzielt wird. — Die Vertreter dieser Ansicht glauben dem Einwande der Gegner: daß alsdann nicht nur eine einfache, sondern eine doppelte Controlle erforderlich werden würde, durch die Behauptung zu begegnen, daß die Controlle nicht an sich, sondern nur dann lästig sei, wenn durch sie die Frei-

heit des Betriebes beschränkt werde; diese leide aber nicht durch die gleichzeitige Ermittelung des erzielten Produkts, sondern es werde vielmehr durch die doppelte Controlle eine freiere Bewegung ermöglicht, weil eben solche das Eingehen der ganzen Steuer sichere und somit dem Betriebe eine größere Freiheit gestatte, auch werde bei alleiniger Besteuerung des Fabrikats eine gleichzeitige Prüfung des ganzen Verfahrens ohnehin nicht ausbleiben können. — Diese letztere Ansicht ist namentlich von Dr. Reuning vertheidigt (Zeitschrift für deutsche Landwirthe 1856) und die der alleinigen direkten Besteuerung von Herrn v. Schönberg ebendaselbst. In demselben Jahre machte der Oschatzer landwirthschaftliche Verein unter Vorsitz des Herrn v. Schönberg den Vorschlag: „die Regierungen zu ersuchen, bei Einführung einer neuen Branntweinsteuer die reine Produktensteuer vorzuziehen; um jedoch der Steuerbehörde eine größere Sicherheit in der Controlle an die Hand zu geben, die Menge und Zuckergehalte der süßen und vergohrenen Maische der amtlichen Beachtung mit zu unterwerfen." Diesen Vorschlag hat Herr Schwarzwäller in Nr. 43 des Jahrgangs 1856 d. Ztg. eingehend beleuchtet, indem er zugiebt: daß mit Hülfe genauer Saccharometer-Beobachtungen und Berechnungen der Ertrag an Alkohol, welchen eine bestimmte Maische geben kann, voraus zu berechnen sei; er bezweifelt aber, daß in praxi diese Art Controlle eine Sicherheit verspreche.*) Die Begegnung des Einwandes zu 2: „daß die Erhaltung der mehlhaltigen Früchte, hauptsächlich der Kartoffeln und des Getreides als Nahrungsmittel, und statt ihrer die Verwendung von zuckerhaltigen Wurzeln u. s. w. zu Spiritus, wünschenswerth, ja nothwendig sei", hat Rittergutsbesitzer Rimpau zu Cunrau in Nr. 12 des Jahrganges 1856 d. Ztg. versucht, woraus besonders die Behauptungen hervorgehoben sein dürften: daß mit dem Aufhören des Brennereibetriebes aus mehlhaltigen Stoffen, diese, und insbesondere Roggen und Kartoffeln, so wenig wie Vieh und Viehprodukte in Jahren des Mangels aus den jetzigen Brennereidistrikten mit Sandboden, die den größten Theil der Monarchie einnehmen, an den guten Boden und die Städte wieder abgeben können; daß vielmehr die Reinerträge auf nicht kleefähigen Sandböden sich bedeutend verringern und mehr oder weniger auf ihren früheren Standpunkt, vor Entwickelung der Spiritus-Industrie, zurückkehren würden. — Mehrfach ist die in Rede stehende Frage in der Zeitschrift des Vereins der

*) M. s. den folgenden Aufsatz des Hrn. Dr. Schwarzwäller.
D. Red.

Spiritusfabrikanten in Deutschland besprochen, und zwar: in der ersten Lieferung (1857) Seite 22, in der dritten Lieferung (1858) Seite 70, in der fünften Lieferung (1858) Seite 161 und in der zehnten Lieferung (1859) Seite 227. Es sind besonders die Aufsätze in der dritten und zehnten Lieferung, beziehungsweise von Dr. Engel und Ritter von Baratta, welche eingehend den Gegenstand besprechen und beleuchten. In der Hauptsache aber treffen auch sie mit dem Vorangeführten zusammen. Dr. Engel hält es ebenfalls außer Frage, daß die Besteuerung des Endproduktes, nach seiner qualitativen und quantitativen Beschaffenheit, die rationellste und gerechteste ist; daß bei der Besteuerung des Raumes vor fiskalischen die technisch-wissenschaftliche Rücksicht dergestalt in den Hintergrund trat, daß es heut nicht mehr, wie es eigentlich sollte, die Aufgabe ist: aus einer gegebenen Menge Rohstoff die größtmöglichste Menge Alkohol zu gewinnen, sondern: aus dem kleinsten Volumen Maische die höchste Alkoholausbeute zu erzielen; so daß, während die rationelle Technik eine gewisse Verdünnung der Maische verlangt, die Besteuerung zu einer möglichst concentrirten Maische drängt; er giebt aber zu, daß die Besteuerung des Endprodukts keinen Sporn zur Vervollkommnung enthält und die Umgehung der Steuer zu verhindern unmöglich macht, wenn nicht gleichzeitig die Behörde auf den Betrieb und dessen einzelne Prozesse zurückblickt, eine Besteuerungsweise, welche zwar in England, in Deutschland aber noch nirgend eingeführt ist. — Karl Ritter von Baratta hat über die Maischsteuer-Verhältnisse in Oesterreich geschrieben und eine bemerkenswerthe Beleuchtung seiner Ansichten durch Herrn Schwarzwäller gefunden. Herr von Baratta ist zwar gegen die Maischsteuer, „weil sie alleinige Ursache der ungleichen Steuerlast sei, und“, fügt er hinzu: „wenn in Oesterreich Mais- und Melassenbrennerei besser rentirt als Kartoffelbrennerei, so sehe man von letzterer ab!“ aber auch er muß zugeben, daß die Besteuerung des Endprodukts große Schwierigkeiten habe und große Verwaltungskosten herbeiführen würde. Schon lange sucht man in Oesterreich einen unfehlbaren „Geistmesser“ und findet ihn nicht! — Hoffmann, der frühere Direktor des statistischen Bureaus in Berlin, sagt in seiner Lehre von den Steuern: „die Menge des durch Destilliren gewonnenen Weingeists unmittelbar zu besteuern, ist allzu schwierig, als daß man es mit Erfolg versuchen könnte; beträchtlichen Verheimlichungen vorzubeugen, bleibt jede noch wahrhaft ausführbare Aufsicht durchaus unzureichend.“ Es bleibt uns noch auf einen sehr interessanten Bericht des Geh. Ober-Finanzraths v. Strantz „über die Spiritus-

fabrikation aus Runkelrüben in Frankreich" im Dezemberheft vorigen Jahrganges der Annalen des Landes-Oekonomie-Collegiums und in Betreff des zweiten Theiles der im Eingange dieses Aufsatzes bezeichneten Frage auf Vorschläge in Betreff höherer Rücksteuer-Vergütigung unter Ausdehnung derselben auf solche Fabrikate hinzuweisen, welche nur zu technischen Zwecken verwendet werden, zu welchem Behufe eine Versetzung derselben mit solchen Stoffen vorgeschlagen wird, welche das Fabrikat ungenießbar machen.

Ohne uns anmaßen zu wollen, eine eigene Meinung zu äußern, sondern treu dem im Eingange ausgesprochenen Vorhaben: „das uns im Augenblick zu Gebote stehende Material zu sichten", also weit von dem Glauben entfernt, alles bezügliche Material erschöpft zu haben, stellen wir nunmehr die Ansichten nochmals zusammen, welche, nach Beseitigung von nicht zur Sache Gehörigem, als dem Richtigen am nächsten liegend, von der Mehrzahl erkannt worden sind:

1) Die Branntweinsteuer ist eine Consumtionssteuer.

2) Ihrer Natur nach sollte sie also nur von dem fertigen Consumtions-Gegenstand erhoben werden.

3) Die Maischsteuer trifft nicht quantitativ richtig das gewonnene Produkt, sie verläßt also den unter 2 ausgesprochenen Grundsatz.

4) Eine Branntweinsteuer, welche den unter 1 und 2 bezeichneten Ansprüchen genügen soll, muß dem volkswirthschaftlichen, dem landwirthschaftlichen, dem gewerblichen und dem steuerlichen Interesse gerecht werden.

5) Die Vereinigung der unter 4 bezeichneten Interessen ist nur möglich, wenn die Besteuerung des Produkts und Maischraums kombinirt wird.

6) Ist die unter 5 beregte Verbindung aus irgend welchen Rücksichten nicht thunlich, so erheischt das im vorliegenden Falle vorwiegende landwirthschaftliche Interesse, daß die Besteuerung des Maischraums bestehen bleibt; denn die alleinige Besteuerung des Produkts würde voraussichtlich eine Umwälzung in der Landwirthschaft zur Folge haben, deren Consequenzen im Voraus Niemand zu ermessen im Stande ist. Wahrscheinlich aber würde eine dieser Consequenzen der Ruin eines großen Theiles von Landwirthschaften in den östlichen preußischen Provinzen sein, und fast mit Gewißheit läßt sich behaupten, daß weder die gewerblichen, noch steuerlichen, noch volkswirthschaftlichen Interessen in solchem Maaße durch die

alleinige Besteuerung des Fabrikats gefördert werden würden, daß dieselbe, trotz ihrer Nachtheile für die Landwirthschaft, sich als Nothwendigkeit herausstellt.

Krocker.

---

6. Aphorismen über die Spiritusbesteuerung, von Dr. U. Schwarzwäller.

(Landwirthschaftliche Zeitung für Nord- und Mitteldeutschland, 1860. Nr. 17. S. 130 ff.)

Das Landes-Oekonomie-Collegium hat in seiner Februar-Sitzung einen Gegenstand berathen, welcher für unsere, die Bodenkultur fördernden Nebengewerbe von höchster Bedeutung ist. Es ist dies eine Aenderung der Besteuerung des Spiritus, in der Art, daß dieselbe fernerhin nicht mehr vom Rohstoff, oder von dem zu dessen Umgestaltung benutzten Gefäßraume, sondern vielmehr von dem erzeugten Fabrikat selbst erhoben werden soll. Man beabsichtigt durch diese Steueränderung die Beseitigung aller Hemmnisse einerseits, welche aus der bisherigen Besteuerungsart für den technischen Betrieb der Zucker- und Spiritusfabrikation erwachsen; andererseits aber will man dadurch eine voraus bestimmte Summe der Steuer auf den rechten und eigentlichen Träger derselben fixiren, weil dieser, der Verbrauchsgegenstand, das Fabrikat, bei der bisherigen Besteuerungsweise jenem Fixum sich mehr oder weniger zu entziehen sucht. Man will also die Verzehrungssteuer (Verbrauchssteuer), welche jede Einheit des Fabrikats trifft (das Pfund Zucker, oder 100 Trallesprozente Alkohols), in einer festen Zahl hinstellen, um bei Fällen, wo es sich um eine Rückgewähr der Steuerauslage handelt, weil ein bestimmtes Quantum Zucker oder Spiritus von den Steuernden des Inlandes nicht verzehrt wird, einen sichern Anhalt zu haben. Das Collegium hat sich über den Gegenstand nicht endgültig ausgesprochen, sondern denselben vertagt für seine Mai-Sitzung, und somit scheint es Pflicht der landwirthschaftlichen Presse zu sein, den Austausch der Ansichten der event. betroffenen Gewerbtreibenden über eine so tief eingreifende Maaßregel zu vermitteln.

Die unmaßgebliche Meinung des Schreibers dieser Zeilen ist gegen eine Aenderung des Steuermodus bei Zucker- und Spiritusfabrikation aus mehreren Gründen. Ich kann mir nämlich nur zwei Wege denken, auf denen das vorgesteckte Ziel zu erreichen sein würde,

die Gewißheit nämlich, daß auch jedes Pfund Zucker und jedes Quart-Branntwein à 50 Proz. Tr., welche verzehrt werden, auch wirklich 1½ Sgr. Steuer bezahlt haben. Und zwar — scheint mir's — müßte der Staat entweder den Handel mit beiden Artikeln allein in die Hand nehmen, ihn zu seinem Monopol machen, indem kein Fabrikant an irgendwen auch nur das geringste Quantum seines Fabrikats abgeben darf, sondern die ganze Menge seines technischen Erzeugnisses einzig und allein an den Staatsfiskus abzuliefern hat. Oder aber er müßte die fraglichen Gewerbsanstalten unter unausgesetzter strengster Controlle haben, damit Steuerverkürzungen abseiten der Fabrikanten nicht geübt werden können. Nebenher müßte dann noch eine Beschränkung des Verfügungsrechts über das fertige Fabrikat laufen, damit der Fiskus die Steuer feststellen und erheben kann, bevor der Gewerbtreibende im Stande ist, einen Theil des Fabrikats zu entfernen und der Abgabe zu entziehen. Es ist nun einfach die Frage aufzustellen: „Ist eine Beschränkung des freien Gewerbebetriebs, wie sie aus einer fortdauernden, ununterbrochenen Ueberwachung der Zuckersiedereien und Brennereien hervorgeht, dem Geiste der Zeit angemessen? Kann eine solche fiskalische Beherrschung des Fabrikbetriebs, wie sie nicht zu umgehen ist, wenn der Steuersatz gleichmäßig auf jede Mengeneinheit des Fabrikats treffen soll, zur Beförderung der weiter und weiter fortschreitenden Entwickelung und Vervollkommnung dienen? Wird sie zu einem höheren Reinertrage aus der betreffenden Steuer gereichen? Ist sie endlich dazu angethan, die Moralität des Volks zu heben, das Verhältniß zwischen Industriellen und Staatsdienern auf die rechte Grundlage zu stellen, Achtung und Vertrauen zwischen beiden Theilen zu begründen? — Oder welchen Gemeinvortheil darf man daraus erwarten, daß der Staat Zucker und Spiritus monopolisirt? — In dieser letzten Beziehung will ich nur an die Verhandlungen der Zollkonferenzen über die Aenderung der Tabaksteuer erinnern, bei welcher man doch auf entscheidender Seite die Monopolisirungsidee unbeachtet gelassen und als nicht annehmbar erklärt hat. Hierin aber liegt für mich Beweis genug dafür, daß die hohe Regierung in Preußen nicht beabsichtigen kann, gegen die Anforderungen der Zeit zu handeln, welche auf möglichst freie Regung und Bewegung aller produktiven Kräfte gerichtet ist, und die Monopole für würdig erkennt, dem Antiquitätenkabinet einverleibt zu werden, als etwas, was ein historisches Interesse für das Studium der Vergangenheit, aber keinen Werth mehr hat für den Gebrauch der Gegenwart. Mit dieser eben geäußerten Ansicht aber ist ein entschiedenes „Nein"

auf mehrere der oben aufgestellten Fragen gleichzeitig, namentlich auf die letzte derselben, ausgesprochen; und zwar kann eine stete amtliche Ueberwachung der Siedereien und Brennereien weder mit dem Geiste der Zeit im Einklange erklärt werden, noch kann sie als Anreiz zur Vervollkommnung des Betriebs dienen. Den letztern wird sie vielmehr in starre Formen bannen, weil zwischen dem vom Staat angestellten Controllbeamten und dem Verfahren des Fabrikbetriebs der todte Buchstabe der Beamten-Dienstinstruktion steht; weil auch der Gewerbtreibende keinen sonderlichen Anreiz verspürt, die Ausbeute in seiner Fabrik zu erhöhen, indem so nur die Steuerabgabe an den Staat mit erhöht werden würde. Die Arbeit will einen Lohn haben, und zwar nicht blos einen moralischen, sondern einen materiellen Lohn, ebenso die körperliche als die geistige Arbeit. Der Lohn des grübelnden, auf Betriebsvervollkommnungen denkenden Technikers ist aber bei der mittelbaren Besteuerung der Spiritus- und Zuckerfabrikation der, daß er durch Intelligenz im Betriebe und in den Vorarbeiten für denselben zu gleicher Zeit Fabrikat und Steuer gewinnt, also zwei Werthe erlangt, während der Fortschritt bei unmittelbarer Besteuerung nur mehr Fabrikat gewinnt, und mit dessen Werth antheilig die größer gewordene Steuerlast deckt. Der Gewinn ist also hier nur ein halber Werth und das Verhältniß dennoch wie 4 : 1 zwischen mittel- und unmittelbarer Besteuerung. Wo aber weiter bei der Besteuerung des Rohstoffes und technisch benutzten Gefäßraums zwei Staatsbeamte nöthig waren, da werden bei der Besteuerung des Fabrikats vielleicht drei Aufseher nöthig sein. Denn sehen wir auch davon ab, daß zur Gewißheit der Ueberzeugung, es werde wirklich die nach rechtem Maaß entfallende Steuer gezahlt, auch eine genaue Beobachtung der vorbereitenden Handtirungen des Betriebs geübt, so muß doch der Staat die Möglichkeit ins Auge fassen, daß die permanent in einer Gewerbsanstalt beschäftigten Beamten mit dem Besitzer sich verständigen, von ihm sich bestechen lassen können. Der Staat hat demnach ein größeres Beamtenheer zu besolden, mehr Verwaltungskosten, geringeren Reinertrag. Gott sei Dank, daß in Deutschland, beziehentlich im Branntweinsteuerverein weder technische Gewerbtreibende noch Beamte auf der Stufe stehen, daß diese Alles nachsehen, wenn jene die Regel von der „Schmiere“ kennen und üben. Da, wo solches im Allgemeinen der Fall und namentlich „das Brennereigewerbe ein unehrliches ist“, mag nichts darauf ankommen, ob die Art der Besteuerung etwas weniger oder mehr Freiheit gestattet, Ungehöriges im Betriebe nicht zu sehen; für solidere Verhältnisse kommt indeß

meines Bedünkens sehr viel darauf an, die Gelegenheit zur Steuerverkürzung einerseits, sowie zur pflichtverletzenden Nachsicht andererseits, durch die Besteuerungsart möglichst zu beschränken. Es lassen sich aber vorzugsweise bei der Spiritusfabrikation Fälle denken, wo die eigentlich böswillige Defraude — Ueberschöpfen, Maischeaufheben zähle ich hierher nicht! — durch den Steuermodus begünstigt und erleichtert werden kann. Trifft die Steuer das Fabrikat, so ist leichter ein Theil des steuertragenden Gegenstandes der Steuerentrichtung zu entziehen, wenn beide Parteien einverstanden sind, als solches bei der Besteuerung des Maischraums möglich ist. Bei der Raumsteuer ist das besteuerte Objekt durch drei volle Tage der Controle preisgegeben, und zwar der Möglichkeit einer Controle von zwei, drei verschiedenen Personen. Der Unterbeamte hat den Obercontroleur, dieser den Steuerrath zu fürchten und wird die böswillige Defraude wegen zu großer Gefahr der Entdeckung nicht dulden. Außerdem aber reizt der ungewisse Erfolg einer illegalen Einmaischung, wobei das an Steuer zu Gewinnende durch geringere Ausbeute an Spiritus aufgewogen werden dürfte, den Gewerbsmann doch nicht genug, um sich einer so harten Strafe auszusetzen. Mir scheint daher auch die größte Gefährdung der Moralität auf Seiten der direkten Besteuerung zu sein, schon um deswillen, weil der Beamte, weit mehr als bei der Maischsteuer nöthig, gezwungen ist, den Brennereibetrieb schärfer, so zu sagen argwöhnischer in allen seinen Theilen zu beobachten. Durch diese Nothwendigkeit aber wird die Stimmung der in den Brennereien Beschäftigten gegen die Beamten nicht eine freundlichere, als sie jetzt ist.

Jeder spricht in einer Streitfrage nur seine Meinung aus, und läßt es dahin gestellt sein, wer und in welchen Beziehungen für oder gegen ihn Partei nimmt. Meine Ansicht ist im Vorstehenden entwickelt und hiernach kann ich die Besteuerung des fertigen Spiritus vom allgemeinen Gesichtspunkte aus nicht für eine schon zeitgemäße Verbesserung des seit 40 Jahren Bestandenen ansehen.

Von demselben Standpunkte aus wird der Maischsteuer freilich nicht mit Unrecht vorgeworfen, daß sie eine Menge anderer Materialien geeigneter Art von der Benutzung auf Spiritus ausschließe und die Kartoffel der Verwendung zu menschlicher Speise entziehe. Sie sei ferner ungerecht, indem sie gutes Material und gute Einrichtung weniger hart treffe, als geringeres Material, minder die vollkommene Einrichtung, minder den guten Betrieb. Sie verschwende ferner einen Theil Rohmaterial, weil bei übertriebenem Dickmaischen Stärkemehl ungenutzt bleibe und auch den thierischen Körper in der Schlempe

ohne Nutzen und Erfolg passire. Manche leicht zu begeisternde Leute wollen sonach in der Besteuerung des Spiritus das Ideal der Vollkommenheit sehen, namentlich seitdem verdiente Männer den Spiritus-Meßapparat erfunden und zu großer Brauchbarkeit hergestellt haben. Welche menschliche Einrichtung aber ist vollkommen? welcher kleben nicht Schwächen an? Ist es nicht besser zu behalten, was wir haben und daran nur zu verbessern, was sich als unvollkommen herausgestellt hat? Und an der Maischsteuer läßt sich noch verbessern; es bedarf noch nicht eines so totalen Umsturzes aller Verhältnisse, wie solcher bei der Besteuerung des Spiritus erfolgen muß!

Ein Freund theilte mir einst bei einem Gespräch über denselben Gegenstand mit, daß es auch bei der Maischsteuer möglich sein werde, Rüben und anderes weniger als Kartoffeln ausgiebiges Material auf Spiritus zu verarbeiten, wenn man die Steuern nicht allein auf 20 Quart Maischraum, sondern auch nach dem Extraktgehalt der Maischen, nach deren Saccharometeranzeige bemessen wollte. Der Vorschlag, wenn auch in der praktischen Ausführung auf manche Schwierigkeiten stoßend, hat dennoch manches Beachtenswerthe. Denken wir uns das Beispiel von Würtemberg auf unsere Verhältnisse angewendet, und die Uebertragung desselben so eingerichtet, daß eben Maischen von jener Concentration, welche derjenigen des Rübensaftes entspricht, nur zwei Drittheil der jetzigen Maischsteuer zu geben hätten, also 2 Sgr. für 20 Quart Maischraum, wie dies in Würtemberg der Fall, so läßt sich eine Scala bis zur höchsten zuläßigen Concentration, 20 Proz. Saccharometer, bilden, wonach erst bei diesem Extraktgehalt die Vollsteuer, 3 Sgr. für 20 Quart Maischraum, eintreten könnte. Die Zwischenstufen könnten dann von 2 zu 2, 3 zu 3, 4 zu 4 Grad und mit dem entsprechenden Bruchtheile des dritten Silbergroschens festgestellt werden. Nach Balling sind 7 Grad Beaumé = 12,52 Proz. des Prozenten-Saccharometers, oder entsprechen einer specifischen Schwere von 1,0510. Denke ich mir nun, daß 12,50 Proz. Saccharometeranzeige die gewöhnliche Dichte des Rübensaftes nahezu bezeichnet — es giebt allerdings hochgrädrigere Säfte! — so würde für Maischen von diesem Gehalt 2 Sgr. Steuer zu zahlen sein. Man würde nun wohl die Theilung bis 20 am besten mit 15 und 17½ Proz. Saccharometer ausdrücken und hiernach sagen können:

Maischen	von	12½	Proz.	Saccharometer	geben	2	Sgr.	—	Pf.	Steuer,
"	"	15	"	"	"	2	"	4	"	"
"	"	17½	"	"	"	2	"	8	"	"
"	"	20	"	"	"	3	"	—	"	"

Will aber Jemand noch tiefgrädigere Maischen destilliren, als solche von $12^1/_2$ Proz., so zahlt er für 10 Proz. Saccharometer 1 Sgr. 9 Pf.
unter 10 „ „ 1 „ 6 „

Ich maße mir nicht die Vaterschaft des Gedankens an; nur die Andeutung der Scala gehört mir; ich will auch die Idee nicht als eine dringend zur Annahme und Ausführung empfohlene hinstellen; aber ich möchte sie der Beachtung empfehlen. Denn mir scheint, daß mit einem solchen Maßstab der Steuerberechnung jeglichem Bedürfniß Rechnung getragen sei. Jeder Brennereibesitzer versteuert den Alkohol gebenden Stoff in seinen Maischen, der thatsächlich in letzteren enthalten ist, nicht mehr, nicht weniger. Hierbei kann er dünn oder dick maischen, wie er es für vortheilhaft hält; er braucht nicht Material nutzlos in der Schlempe zu lassen. Jeder zucker- oder mehlhaitige Rohstoff ist zu benutzen; die Gerechtigkeit ist somit hergestellt und der Erfolg wird lehren, wie weit der Markt mehr als bisher mit Speisekartoffeln versorgt wird. Die Intelligenz wird nicht besteuert und es fällt die Klage — möglicher Weise! — weg, daß nur der fabrikmäßige Brennereibetrieb noch bestehen könne. Es fällt auch jeder Scheingrund weg, welcher für die Begünstigung der sogenannten landwirthschaftlichen Brennereien noch vorgebracht werden könnte, eine Begünstigung, die volkswirthschaftlich nicht mehr zu rechtfertigen ist. Die Concurrenz ist frei und das Monopol der Kartoffel gebrochen, ohne der Kartoffelbrennerei in jenen Gegenden, wo sie durchaus sein muß, den Todesstoß zu geben. Dieses Gewerbe, die Stütze der Landwirthschaft in jenen Gegenden, welche einen leichten Boden haben, wird bestehen können, auch wenn wir ihr das Monopol in der angedeuteten Weise entziehen. Denn wir wollen nicht vergessen, daß die Kartoffel z. B. zur Zuckerrübe sich, was ihren Gehalt an Alkohol gebender Substanz betrifft, ebenso verhält wie das Zuckerrohr zur Rübe bei der Zuckerfabrikation, und daß Gegenden der bezeichneten Art Kartoffeln von bester Qualität produciren. Der Stärkegehalt der Kartoffeln ist durchschnittlich 18 Proz., theils weniger, theils mehr, an einigen Orten diesen Winter z. B. 22 Proz. gewesen. Bezüglich der Alkoholausgiebigkeit verhält sich die Stärke ebenso wie der Zucker. Die Rübe hat etwa 12 Proz. Zucker, je nachdem sie gut ist, mehr oder weniger. Nun geben 18 Pfd. Stärke (ohne Malz) in 100 Pfd. Kartoffeln in entsprechender Verdünnung 450 Proz. Alkohol, 12 Pfd. Zucker in 1 Ctr. Rüben aber nur 300 Proz. Tr. als höchste theoretische Ausbeute. Unter gleichen Concentrationsverhältnissen muß demnach aus den Kartoffeln die Hälfte mehr Spiritus zu ziehen sein, als aus den Rüben und ist

demnach die Steuerermäßigung von $^1/_3$ gerechtfertigt. Sie erscheint auch dann noch gerechtfertigt, wenn man erwägt, daß die Rüben weniger Betriebskosten bei der Maischung verursachen als die Kartoffeln, da ein Theil der Mehrbetriebskosten, sofern er in dem Verbrauch von Gerstenmalz liegt, durch die Mehrausbeute an Spiritus aus Kartoffelmaischen in Folge des Malzzusatzes auch wieder gedeckt wird. Die bisherigen Erfahrungen beim Verarbeiten der Rüben auf Spiritus haben die Richtigkeit der hier ausgesprochenen Ansicht dargethan. Man hat nämlich $4^1/_2$ Proz., 5 Proz., auch wohl etwas mehr Alkohol per Quart Maischraum von guten Zuckerrüben gezogen; von Kartoffeln dagegen sind $7^1/_2$ Proz., 8 Proz, 9 Proz. gewonnen worden.

Was nun im Besondern den landwirthschaftlichen Standpunkt zur Frage der direkten Besteuerung des Spiritus anlangt, so kann wohl kein Landwirth ein besonderes Interesse daran haben, diesen Steuermodus eingeführt zu sehen, blos um des Steuercharakters selbst willen. Es muß vielmehr Denen, die überhaupt eine Aenderung der Besteuerungsweise für durchaus nothwendig halten, gelegener sein, durch eine graduirte Maischsteuer auf leichtere und bequemere Weise dasselbe zu erhalten, was mit der direkten Besteuerung des Alkohols bezweckt wird. Aus diesem Grunde dürfen wir uns auch nicht verhehlen, daß es Zeiten geben kann, wo den Kartoffelbrennereien eine bedeutende Concurrenz durch die Rüben erwachsen kann, sobald eine oder die andere Modifikation der Besteuerung eintritt. Und doch wird diese Möglichkeit noch weit weniger zu fürchten sein, wenn eine graduirte Maischsteuer, als wenn eine den Spiritus unmittelbar treffende Steuer eingeführt werden sollte. Mit dieser Maßregel würde dem Brennereigewerbe eine Ruthe aufgebunden werden, deren Streiche äußerst schmerzlich empfunden werden dürften. Das Brennereigewerbe würde aber durch die Besteuerung des fertigen Spiritus unendlich leiden, weil durch diese Besteuerungsart der Demoralisation ein breiter Weg gebahnt und auf der andern Seite auch gar nichts gethan werden würde, um Betriebs-Vervollkommnungen einzuführen. Wo aber kein Fortschritt, da ist Stillstand, und dieser ist der Bruder des Rückschritts. Mit dem Rückschritt der Brennereien aber ist ein Sinken der Bodencultur eng verknüpft, und um deswillen mögen die Freunde der Spiritusbesteuerung doch ja alle Folgen einer Aenderung, die so tief eingreifend ist, erwägen. Sie mögen bedenken, daß auch diesen Steuermodus nicht alle Hindernisse der freien Entwicklung des Gewerbes

beseitigt, vielmehr neue Uebelstände geschaffen werden, deren Tragweite jetzt kaum zu bemessen ist.

Weshalb will man sich so sehr an eine traditionelle gesetzliche Bestimmung über die Höhe der Steuer, welche eine Maßeinheit Spiritus treffen soll, jetzt noch anklammern? Hat der Erfolg gezeigt, daß durch Blasenzins und Maischsteuer dieses Ziel nicht erreicht werden kann, daß der erstere als ganz unangemessen beseitigt werden mußte, während bei letzterer das Brennereigewerbe in Preußen und Sachsen auf die Stufe der vollkräftigsten Entwickelung gelangt ist, zu einer Ausdehnung und Bedeutung, wie in keinem anderen Staate: so trage man weise den Verhältnissen Rechnung, und wähle einen Vermittlungsweg, auf welchem annähernd Beides zu erreichen sein wird, d. h. Förderung des für die Bodencultur unentbehrlichen Gewerbes und Fixirung einer gewissen Steuerquote auf die Einheit des Fabrikats. Nicht der starre Zahlenausdruck der auf 50 oder 100 Quotprozente Spiritus entfallenden Steuer ist es, wodurch dem Brennereigewerbe Bestehen und Markt gesichert wird, sondern die Möglichkeit eines durch die Besteuerungsverhältnisse in seiner Entwickelung nicht behinderten schwunghaften Betriebs vermag uns die gedachte Gewähr zu leisten. Auch kann es nicht in Betracht kommen, ob die Steuer auf die Einheit Spiritus einen Pfennig niedriger ist, als vor 40 Jahren bestimmt wurde, oder ob bei der Rückgewähr der Steuer auf exportirten Spiritus der Exporteur einen Achtelpfennig weniger erhält als der Fabrikant gezahlt hat; sondern allein darauf kommt es an: dem Staatseinkommen eine möglichst große Einnahme aus der Branntweinsteuer zu sichern, ohne diese Steuer mit zu großer Wucht auf die Schultern der unteren Volksklassen, oder, was sehr leicht bei hoher Steuer möglich ist, auf den Gewerbtreibenden als Personalsteuer zu wälzen. Denn das müssen wir uns eingestehen: die Höhe der Steuer allein mindert den Spirituosengenuß nicht. Es mag peinlich für das Gouvernement sein, befürchten zu müssen, bei der Export-Bonifikation für Spiritus etwas mehr zu zahlen, als Steuer gegeben worden ist, weil man die Menge des wirklich gewonnenen Fabrikats aus einer besteuerten Raumeinheit nicht genau kennt. Allein das steht wohl fest, daß bei dem jetzigen Verhältniß der Exportvergütung zum Ausbringen aus dem besteuerten Raume ein Mehr nicht gegeben wird, im Durchschnitt sogar die wirklich auftreffende Steuerquote noch nicht erreicht ist. Ueberdies aber meine ich, daß bei einer Modifikation der Maischsteuer in der weiter oben angegebenen Weise, die Differenz zwischen dem vom Steuerfiskus angenommenen und dem in

Wirklichkeit erzielten Ausbringen an Spiritus weit geringer sein kann, als sie zur Zeit vielleicht ist; denn mit der Verwohlfeilerung der Steuer bei geringerer Concentration der Maischen fällt aller Grund zum Dickmaischen weg; die Maischen werden dünner, vergähren besser und gestatten eher eine annähernd richtige Berechnung des Ausbringens, als das bei sehr concentrirter möglich ist.

In Betreff der Einwendungen gegen eine Maischsteuer mit verschiedenen Sätzen für verschiedene Concentrationen gestatte ich mir noch zu bemerken, daß sich zwar nicht voraussehen läßt, was Andere über den Gegenstand denken und erwidern; daß aber das Material zur Erwiderung auf Einwendungen gegen das discretionäre Moment des Vorschlags (Vertrauen auf die Concentrationsangaben und deren Richtigkeit, sowie zur Richtigkeit der Revisionsvermerke ꝛc.) aus Ballings Gährungschemie I. Theil, Attenuationslehre, großentheils zu entnehmen sein dürfte. Auch die Einübung der Beamten würde nicht zu große Schwierigkeiten verursachen und die Controle, wenn die Steuerbeamten erst gehörig geschult sind, eine unendlich weniger lästige und gehässige sein, als bei der Besteuerung des Fabrikats, wo der Gewerbtreibende unter polizeilicher Aufsicht steht, vom Moment des Einmaischens an bis zum Moment der Ablieferung des Spiritus an den Kaufmann.

Ohne Frage würde der specifischen Kartoffelbrennerei durch eine graduirte Maischsteuer ein Opfer auferlegt, indem ihr Concurrenz dadurch herbeigeführt wird, daß dünnere Maischen eben weniger Steuer geben; und insofern bin ich mit großem Bedenken an diese Arbeit gegangen. Allein Monopole sind nicht mehr zeitgemäß, auch das der Kartoffelbrennerei nicht! und da die Zeit doch einmal ein Opfer verlangen wird und wir diesem Opfer nicht entgehen können, wenigstens für die Dauer nicht, so wollen wir lieber das Bestehende verbessert und neben uns eine Concurrenz haben, die wir werden bestehen können, als etwas Neues eingeführt sehen, wodurch unser Gewerbe geschändet werden könnte.

Dr. U. Schwarzwäller.

B. Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Collegiums.

Die Verhandlungen über die Spiritus- und Rübenzuckersteuer wurden streng getrennt und nahmen mehrere Tage in Anspruch.

I. Debatten über die Einführung einer Besteuerung des Produktes bei der Spiritus-Fabrikation.

Die Mitglieder waren mit dem Inhalte der in der Abtheilung A. enthaltenen Schrift- und Drucksachen bekannt gemacht. Dieselben ließen sich hierauf ungefähr, wie folgt, aus:*)

von Rabe.

Referent hat die in meinem zweiten Correferate enthaltene Annahme, welche in Uebereinstimmung mit den Darlegungen der Königlichen Staatsregierung auf der General-Zollkonferenz davon ausgeht, daß 1 Centner Rüben 11 Pfund Rohzucker gebe und die fernere, seinen Tabellen entgegengestellte Berechnung über die Erträgnisse des Rübenbaues und der Rübenzucker-Fabrikation als unrichtig bestritten. Ich will nun zugeben, daß sich bei noch genauerer Berechnung in meinen Positionen Einzelnes modificiren wird, will sogar nach eingezogenen Erkundigungen, die darzuthun scheinen, daß die Königliche Staatsregierung durch falsche Angaben, die jetzt enthüllt sind, in Betreff der Annahme, daß 1 Centner Rüben durchschnittlich 11 Pfd. Rohzucker zu erzeugen vermögen, sich hat täuschen lassen, zugeben, daß ich in dieser Beziehung also im Irrthum gewesen bin; das aber kann ich deshalb noch nicht zugeben, daß nun die Resultate meiner Berechnung im Großen und Ganzen und die daraus gezogenen Consequenzen falsch sein sollen, wenigstens nicht mehr falsch, als auch wieder die Berechnungen des Referenten selbst, die sich in großen Durchschnittszahlen bewegen, deren Gruppirung das Resultat erheblich beeinflußt.

Dann vermag ich dem Referenten darin nicht beizutreten, daß der Kartoffelbau im Stande sein soll, die von ihm berechneten Erträge zu liefern. Ein Ertrag von 80—86 Scheffeln Kartoffeln über die Aussaat ist ein Ertrag, der meine kühnste Phantasie übertrifft. Mein Ausgangspunkt war die, nach meiner Ansicht, schon hoch ge-

*) Ueber die Bedingungen, unter denen diese Zusammenstellung der einzelnen Reden erfolgte, vergl. S. 124 und das Vorwort.

griffene Annahme von 60 Scheffeln über die Aussaat. Diese Annahme festgehalten, findet sich, daß ein Morgen mit 60 Scheffeln Ertrag über die Aussaat einem Morgen Rüben mit 132 Centnern Ertrag gleichsteht und der letztere Ertrag scheint mir leichter und häufiger zu erreichen, als der erstere.

Meines Erachtens sind nämlich 40—50 Scheffel über die Aussaat die gewöhnlichen Durchschnittserträge guter Kartoffelböden.

Was die Veranschlagung des Futterwerths der Schlempe betrifft, so wäre sicher eine Nichtbeachtung desselben so zu sagen eine landwirthschaftliche Rohheit; allein man darf auch andererseits nicht vergessen, daß die realen, also lokal verschiedenen Verhältnisse den Futterwerth mitbestimmen, und daß da, wo der Standpunkt der Viehzucht ein niedriger ist, wo der Roggenbau an sich keinen Reinertrag gewährt, wo die Wirthschaften auf den Kartoffelbau, ohne wesentliche Rücksicht auf den Futterwerth der Schlempe, gegründet sind, die Rechnung anders anzulegen ist, als in den westlichen Provinzen.

Auch bleibt nicht zu übersehen, welche enorme Werthssteigerung durch die Brennereien bei dem jetzigen Steuermodus bei vielen Gütern mit leichtem Boden stattgefunden hat und die Umwälzung zu bedenken, welche eine Produktsteuer in dieser Beziehung zum Schaden der Eigenthümer und der Güterpreise im Allgemeinen, also auch der Realgläubiger, in den östlichen Provinzen, veranlassen könnte. Es sind mir Beispiele bekannt, daß Güter seit 1820 nicht nur auf den 4- oder 5fachen, sondern sogar auf den 8fachen Betrag ihres früheren Kaufwerthes gebracht worden sind.

Nathusius.

Ich muß mir schon erlauben, auf die Verhältnisse zurückzugehen, welche vor einigen Jahren bei den damaligen Berathungen des früheren Collegiums über die in Rede stehende Frage zur Sprache gekommen sind.

Die Kartoffeln hatten schlechte Ernten geliefert, die Spirituspreise waren hoch und die Exportbonifikation wurde aufgehoben, um den Verbrauch menschlicher Nahrungsmittel zur Spiritus-Fabrikation zu beschränken. Es warf sich sehr begreiflich damals die Frage auf, wie es denn komme, daß man nicht auch andere Materialien als Kartoffeln und Getreide zur Spiritus-Fabrikation im Großen verwende? und wenn hierbei auf die bestehende Maischsteuer, als auf das Haupthinderniß hingewiesen wurde, so waren doch in Bezug auf die etwa vorzuschlagenden Steueränderungen die Ansichten sehr ge-

theilt. Wenn heute es allen Anschein hat, als ob in dieser Beziehung die Frage hauptsächlich auf einen Streit zwischen den Rüben- und Kartoffelgegenden auslaufe, so war damals die Hauptfrage: wie man den Vorzug resp. Nachtheil der einen oder anderen Provinz beseitigen könne, der darin beruhe, daß ein höherer oder niedrigerer Ertrag pro Quart Maischraum wegen der verschiedenen Qualität der Kartoffeln gezogen werde? Die für die Kartoffelbrennereien aus Rübenbrennereien etwa zu erwartende Concurrenz wurde zwar auch damals nicht übersehen, aber sie trat doch mehr in den Hintergrund.

Die damalige Majorität des Collegiums war gegen die Fabrikatsteuer. Wenigstens fanden die zur Zeit nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten, welche der praktischen Durchführung eines neuen Steuermodus entgegenstanden, vollständige Würdigung, weshalb auch der damalige Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 6. November 1855 aus dem Berichte des Collegiums vom 17. Oktober desselb. J. entnehmen zu müssen glaubte, daß das Königliche Landes-Oekonomie-Collegium die bezeichnete Abänderung der Besteuerungsart für jetzt als unausführbar betrachtet.*)

Dieser Bericht und die Verfügung hängen mit einer von dem Freiherrn v. Senfft wiederholt gestellten Preisfrage zusammen, in welcher das Collegium das Preisrichteramt übernommen hatte.

Ich habe mir, um meinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen,

---

*) Gegen dessen Auffassung glaubte das Collegium, resp. dessen damaliger Präsident v. Beckedorff, sich indessen verwahren zu müssen, indem unterm 21. November 1855 ausgeführt wurde: „Der Bericht des Collegiums, indem er das Ergebniß der Prüfung vorträgt, welche die Commission des Collegiums über die zur Beantwortung der aufgestellten Preisfrage eingegangenen Vorschläge angestellt hat, enthält zwar auch das Anerkenntniß der Schwierigkeit einer befriedigenden Lösung, dürfte aber doch als eine Erklärung des Collegiums, daß dasselbe die fragliche Abänderung für unausführbar erachte, nicht anzusehen sein. Das Collegium hat sich dahin bereits ausgesprochen, daß die Besteuerung des Produkts der Theorie nach als die gerechteste und gleichmäßigste Art der Besteuerung angesehen werden müsse; die bei weitem größte Anzahl der Brennereibesitzer wünscht diese Aenderung und namentlich dringen die Landwirthe der nordöstlichen Provinzen auf deren Ausführung, die sie als eine Lebensfrage ihres Betriebes betrachten. Unter diesen Umständen kann sich das Collegium der Pflicht nicht entziehen, auf die Sache auf das allergründlichste einzugehen, damit es sich dem Vorwurfe nicht aussetze, als habe es in dieser überaus wichtigen Angelegenheit nicht sein Möglichstes gethan, um den gerechten Wünschen so vieler Interessenten zu entsprechen" u. s. w. Der Herausgeber.

die betreffenden Akten heruntergeben lassen und bemerke, auf dieselben gestützt, noch Folgendes:

Die von dem Freiherrn von Senfft unterm 16. Oktober 1855 gestellte Preisaufgabe, die Ermöglichung einer direkten Besteuerung des Spiritus betreffend, fordert:

a) daß der in einer Brennerei gewonnene Spiritus nach Quantität und Qualität ermessen werde,
b) daß das in seinen Controlmaßregeln genau zu präcisirende Verfahren dem Staate eine gleiche Sicherheit in der Controle gewähre, als die bisherige Maischsteuer,
c) daß dasselbe weder für die Steuerbehörde noch für den Producenten erheblich belästigender sei, als der gegenwärtige Besteuerungsmodus,
d) daß endlich nachgewiesen werde, was die neue Besteuerung im Verhältniß zur älteren kosten würde?

Der Preisrichter-Commission des Collegiums gingen hierauf 42 Arbeiten zu, welche dieselbe einer eingehenden Prüfung unterzog; der jetzt öfter genannte Drewitz'sche Apparat befand sich, wenn ich nicht irre, nicht unter den damaligen Vorschlägen. Er kam erst später zur Kenntniß des Collegiums, fand aber dessen Beifall nicht, weil die Befürchtung vorlag, daß seine Angaben nicht unter allen Umständen ganz genau sein möchten.

Die Commission erklärte sich schließlich unterm 27. April 1857, nach einer letzten gemeinsamen Berathung vom 25. April 1857, welcher Einzelprüfungen vorangegangen waren, einstimmig dafür, daß zwei Arbeiten von den 42 als die relativ besten zu bezeichnen seien, von denen einer der Preis zuzuerkennen sein werde, und nach genauerer Prüfung und Vergleichung dieser beiden Arbeiten unter einander entschied sich die Commission wieder einstimmig dahin, daß die Arbeit, als deren Verfasser nachher der Direktor der Provinzial-Gewerbeschule Dr. H. Albrecht zu Königsberg in Preußen ermittelt wurde, als diejenige zu bezeichnen sei, welche dem Sinne und der Absicht der Aufgabe am nächsten komme, mit dem Hinzufügen, daß auch die darin enthaltenen Vorschläge und Einrichtungen einfacher und relativ praktischer erschienen, die Arbeit also die relativ beste sei.

Die als die zweitbeste erachtete Arbeit war die des ordentlichen Lehrers an der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Liegnitz Eduard Jakob Noeggerath.*)

* Es muß, um etwaigen Mißverständnissen zu begegnen und denje-

Von diesen beiden Arbeiten befindet sich leider nur von der erstgenannten eine Abschrift mit derjenigen Zeichnung, die in diesem Augenblicke vor mir liegt, in den Akten.

Der in dieser Zeichnung abgebildete Control-Apparat soll Behufs quantitativer Bestimmung

1. den aus der Kühlvorrichtung fließenden Spiritus durch eine mechanische und selbstthätig wirkende Vorrichtung nach einer zu normirenden Gewichtseinheit wägen, und
2. die Anzahl dieser Wägungen registriren. Die in Anwendung gebrachte Waage ist eine eigenthümliche und neue Modifikation der s. g. hydrostatischen Schaukel, eines älteren Apparats, der bis dahin nur zu Meßbestimmungen verwendet ist. Der Erfinder drückt sich näher hierüber, wie folgt, aus:

„Ein Gefäß von der Form eines Cylindersegments, gebildet durch 2 Kreissektoren von circa 130—140°, welche mittelst zweier radial gestellter Rechtecke verbunden sind, wird durch eine ebenso gestellten Mittelwand in zwei gleiche Kammern getheilt, und ist um eine horizontale Axe, welche unterhalb des Schwerpunktes liegt, drehbar.

In Folge dieser Lage des Schwerpunktes wird in der Ruhelage der Schaukel die Mittelwand entweder nach rechts oder nach links geneigt sein.

---

nigen Standpunkt näher zu bezeichnen, welchen die Commission bei Beurtheilung der Preisarbeiten damals eingenommen hat, hierzu bemerkt werden:

1. daß sie die Frage, ob und wie weit der gekrönte Vorschlag in seiner praktischen Ausführung den Anforderungen und Erwartungen der Steuerbehörden und der Brennereibesitzer zur Herstellung und Durchführung eines anderen Besteuerungsmodus in der That entspricht, nicht zum Gegenstande der Prüfung machen könne, indem dies außer dem Bereiche ihrer Aufgabe lag und auch nicht von ihrem Urtheile abhing;
2. daß durch die Entscheidung der Commission die Frage: „ob die Besteuerung des Produkts überhaupt im speciellen Interesse der Kartoffelbrennereien oder des Staates liegt", in keiner Weise hat mit entschieden werden sollen; denn die Frage der Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit der ganzen Sache ist jedenfalls kein Theil des Preisrichteramtes, welches nur dahin gehen kann und gehen konnte, diejenige Arbeit, welche dem Sinne und der Absicht der Preisaufgabe unter den eingereichten Vorschlägen am nächsten kommt, als die beste zu bezeichnen, abgesehen davon, ob durch die gekrönte Arbeit der beabsichtigte Zweck überhaupt in genügendem Maaße erreicht wird.

Der Herausgeber.

Ist hierbei eine der Kammern mit ihrer Mittellinie senkrecht gestellt, so befindet sich die untere Wand der anderen Kammer bis unter die Horizontale geneigt und zwar bei dem oben angenommenen Winkel von 130° um $7^1/_2$°, so, daß eine in jener enthaltene Flüssigkeit vollständig ausfließen kann. Füllt sich die senkrecht stehende Kammer allmälig, so wird bei einem bestimmten Inhalte die Schaukel umschlagen und die bis dahin geneigte Kammer sich senkrecht stellen, während die gefüllte sich entleert."

Eine statische Betrachtung ergiebt hierbei den Nachweis, daß bei der angegebenen Einrichtung nicht das Volumen, sondern nur das Gewicht der füllenden Flüssigkeit zur Wirkung kommt.

Ein Zählapparat von einer der bekannten Einrichtungen wird durch die Bewegung der Schaukel in Thätigkeit gesetzt; er verzeichnet, je nach seiner Construktion, entweder jedes einzelne Umschlagen nach Art des Pendels am Steigerade der Uhr, oder jede Hin- und Rückbewegung durch eine der Gasuhr ähnliche Einrichtung.

Die Zahl der vollzogenen Wägungen wird an äußerlich angebrachten und in bekannter Weise geschützten Zifferblättern abgelesen; die Vervielfältigung mit dem normirten Gewichte einer Füllung giebt die Zahl der durch den Apparat gezogenen Pfunde Spiritus an.

Die Bestimmung der Qualität des so gewogenen Spiritus geschieht mit Hülfe des Araeometers, indem von jeder Wägung eine geringe Quote abgesondert und zur Bestimmung des specifischen Gewichts reservirt wird, während die Hauptmasse zur sofortigen Verfügung des Fabrikanten geht. Die abgesonderte Quote wird von der mittleren Dichtigkeit des Kammerinhalts genommen. Zu diesem Zwecke ergießt sich die aus einer umschlagenden Kammer der Schaufel strömende Flüssigkeit auf ein wenig geneigtes Sieb, welches die entschieden größere Menge der Flüssigkeit durch seine Oeffnungen in einen unterhalb befindlichen Raum fließen läßt, während ein geringer Antheil, aus allen Schichten der Kammerfüllung gemischt, in das tiefer liegende Ende des Siebes gelangt und von dort durch ein enges Rohr in eine kleinere Schaukel von ähnlicher Construktion wie die obere große fließt, nur daß hier die beiden Kammern nicht links und rechts von einer gemeinsamen Mittelwand liegen, sondern um ihre Breite seitlich — d. h. in der Richtung der Drehaxe — verschoben sind.

Bei diesem kleineren Apparat erfolgt der Umschlag der aufrecht stehenden Kammer jedesmal, sobald der abgesonderte Gewichtstheil Flüssigkeit (am besten $^1/_{100}$ des Inhalts der großen Kammern) hin-

eingelangt ist und die Füllung jeder Kammer wieder ergießt sich nach dem Umschlagen derselben durch je einen entsprechend geformten Trichter in ein Reservoir, welches mit einem der Länge nach geschlitzten oder aus Spiegelplatten prysmatisch zusammengesetzten Glasrohr versehen ist, durch welches mittelst einer Scala, die gleiche Raumtheile ablesen läßt, die Höhe der Flüssigkeit angezeigt wird.

In ihm schwimmt sodann ablesbar ein mit Thermometer versehenes Aräometer zur Bestimmung der Dichtigkeit und der Temperatur, somit auch des Prozentgehaltes.

Dies ist im Wesentlichen die ohne Zweifel sinnreiche und als praktisch einleuchtende Einrichtung des prämiirten Apparats. Wegen weiterer Specialitäten, desgleichen wegen der Behufs der Steuererhebung in Vorschlag gebrachten Controlmaßregeln erlaube ich mir wiederholt auf die Akten des früheren Collegiums zu verweisen und bedaure nur wiederholt auf's lebhafteste, daß nicht auch eine Abschrift des Noeggerath'schen Vorschlages nebst einer darauf bezüglichen Zeichnung zurückbehalten worden ist, sonst würde ich auch auf diesen einzugehen nicht unterlassen, was ich lediglich aus dem Gedächtniß zu unternehmen nicht wagen kann. Nur das will ich anführen, daß derselbe viel Gutes hatte, sich die viel schwierigere Aufgabe stellte, successive das Volumen des Spiritus zu messen und das Gewicht zu bestimmen. Aus diesen beiden Faktoren läßt sich bekanntlich der Prozentgehalt mit der äußersten Genauigkeit berechnen. Diese Aufgabe war, so weit ich es zu beurtheilen im Stande bin, gelöst, aber der Apparat war dadurch natürlich ein ziemlich complicirter.

Beide Vorschläge haben jedenfalls, mehr oder weniger vollkommen, schon damals dargethan, daß eine Controle des Spiritus möglich, mithin die Fabrikatsteuer ausführbar und zwar, meiner Auffassung nach, schon insofern auch nützlich ist, als die Controle sich als nicht zu schwierig und vexatorisch ergiebt und man unbedingt dabei auf ein stärkeres Hervortreten der eigentlichen landwirthschaftlichen Verhältnisse der Brennerei, gegenüber dem technischen Betriebe der Fabrikation, rechnen kann; die von anderer Seite ausgesprochenen Befürchtungen in Betreff der Folgen der Fabrikatsteuer theile ich nicht, ich fürchte namentlich nicht mit dem Herrn Correferenten den Untergang der Kartoffelbrennereien. Wie weit auch der Herr Referent diese Befürchtung theilt, ist mir einigermaßen zweifelhaft geblieben. Ich meinerseits glaube, daß die Rüben an sich, ihren Erträgen nach, wohl den Kartoffeln gefährlich werden könnten, wenn es besser um die Futterrückstände bei der Rübenverarbeitung stände;

deshalb nun eben, meine ich, daß die Kartoffelbrennereien keineswegs durch Rübenbrennereien erdrückt werden können, wohl aber scheint es mir mehr als wahrscheinlich, daß alsdann Rübenbrennereien ebenso, oder beinahe so gut, sich entwickeln werden, wie Kartoffelbrennereien.

Die Rübenschlempe — um noch einmal auf die Futterrückstände zu kommen — wird, wie jede Schlempe, das volle Quantum derjenigen Bestandtheile des verwendeten Materials, die, praktisch genommen, Futterwerth haben, enthalten. Es ist aber nicht gleichgültig, in welcher Form sie dieselbe enthält, und die Rübenschlempe ist ihrer Form nach zu verdünnt, um eine so ausschließliche und zweckmäßige Verwendung als die Kartoffelschlempe zu gestatten. Ein starker Zusatz von Oelkuchen z. B. würde dem abhelfen.

Gegen den Herrn Correferenten möchte ich noch bemerken, daß die Möglichkeit der Melassebrennereien nicht für bedenklich angesehen werden kann, weil diese Möglichkeit schon jetzt besteht, ja der größte Theil der Melassen wird auch wirklich bereits verbrannt. Jedenfalls haben diese Brennereien schon heute nicht mit den Schwierigkeiten der Rübenbrennereien zu kämpfen, indem sie keinen niedrigeren Ertrag pro Quart Maischraum, als die Kartoffelbrennereien, ziehen dürften.

Ich kann also von meinem Standpunkte aus nur wiederholen: die Gefahr für die Kartoffelbrennereien ist bei der Einführung einer Fabrikatsteuer nicht so groß, als vielfach behauptet wird; oder wollen wir wirklich nun auf einmal sagen, daß diese Industrie, ein so hoch gerühmtes landwirthschaftliches Nebengewerbe, das unangefochten als eine von der Natur selbst gewiesene Grundlage eines weit verbreiteten rationellen Wirthschaftssystems lange gegolten hat, daß, sage ich, diese Industrie, der Stolz unserer östlichen Provinzen, ungesund, und zwar so ungesund und erkünstelt sei, daß nur der herrschende, ein falscher Steuermodus, derselben den nöthigen Schutz gegen andere lebensfähigere Industrien gewähren könne? Das hieße doch wohl zu viel behaupten?!

Mein Votum geht deshalb dahin:

Es ist in meinen Augen nicht wesentlich, daß gerade augenblicklich in der Besteuerungsweise der Brennereien etwas geändert wird, und erkläre ich mich damit einverstanden, daß ohne eine bestimmte äußere Veranlassung mit der Einführung einer Fabrikatsteuer nicht vorangegangen werde, aber ich halte es für nöthig und wünsche — man denke nur an etwaige Steuererhöhungen — daß Alles auf die Möglichkeit der Einführung einer Fabrikatsteuer vorbereitet werde, damit man im gegebenen Augenblicke mit fertigen Vorschlägen

hervortreten könne; denn darüber sollte sich Niemand täuschen, da ohne Fabrikatsteuer eine volle Exportbonifikation nicht zu erlangen sein wird.

Elsner von Gronow.

Ich kann es nur für einen glücklichen Umstand ansehen, daß die Debatte Dimensionen angenommen hat, welche gestatten, selbst den kleinsten Nüancen der Frage gerecht zu werden. Die Angst um die Kartoffelbrennereien ist auch meines Erachtens unbegründet. Der Werth des Kartoffellandes würde sich, auch nur 60 Scheffel Kartoffeln als Durchschnitts-Ertrag angenommen, immer noch relativ sehr günstig für die leichten Böden gegenüber den Rübenböden, nämlich etwa wie 3:5, stellen. Sollten dennoch die für die leichten Böden und die Kartoffel-Brennereien ausgesprochenen Befürchtungen begründet sein, so handelt es sich dann dabei offenbar um ein altes und tief eingewurzeltes Uebel, das früher oder später einen traurigen Ausbruch nach sich ziehen muß. Es ist ein unumstößliches Gesetz, daß alles nicht Lebensfähige untergehen muß und ein vergebliches Bemühen wäre es, in diesem Falle durch steuerliche Maßregeln etwas an sich Unhaltbares haltbar machen zu wollen. Mit der längeren Dauer des künstlichen Zustandes würde eben nur die Gefahr und das Maß der doch einmal eintretenden Katastrophe sich steigern.

Dr. Lüdersdorff.

Ich bin sowohl für die Spiritus-Steuer als auch für die Maischsteuer, d. h. je nachdem sie gehandhabt werden. Die ursprüngliche Maischsteuer war eine wohlwollende; sie wollte dem Gewerbe durch freiere Bewegung Gelegenheit geben, sich auszubilden, und dies ist auch erreicht worden wie nirgend anderswo. Das hat sich gegenwärtig sehr geändert. Die Maischsteuer ist durch übertriebene und unverstandene Controlmaaßregeln eine unerträgliche geworden; denn jeder Brennerei-Besitzer schwebt in fortwährender Gefahr durch die Böswilligkeit oder Unachtsamkeit eines Arbeiters sein ganzes Vermögen zu verlieren. Und dies ist besonders drohend geworden, seitdem die Steuerbehörde zwischen einer wirklichen Defraude und einem bloßen Zuwiderhandeln gegen die zahllosen Contraventionsmaaßregeln nur nach Belieben einen Unterschied zu machen braucht. Eine Defraude bestrafe man so hoch man wolle; aber man mache einen gesetzlichen Unterschied zwischen Defraude und einer sogenannten Contravention. Das bekannte Ueberschöpfen wird als Defraude betrachtet. Nach dem sachverständigen Erkenntniß des Obertribunals

ist es aber auch Defraude, wenn die Maische übergährt und auf den Fußboden des Lokals fließt. Was soll nun der Brennereibesitzer thun? Soll er die übergährende Maische abschöpfen, oder soll er sie laufen lassen? In beiden Fällen wird er als Defraudant bestraft, ohne daß er die schuldige Steuer auch nur um einen Pfennig verkürzt hat. Und wie soll er sich gegen seine Leute verhalten? Das Abschöpfen kann er verpönen und es unterbleibt, wofern der Arbeiter dasselbe nicht etwa bequemer findet, als das Reinigen des Bottigs und Fußbodens nach dem Uebergähren. Das Uebergähren kann er nicht verbieten; denn dagegen hat er so wenig wie das Obertribunal und die Steuerbehörde ein Mittel. — Was soll er also thun? — Er muß sich, ungeachtet vollester Ehrenhaftigkeit, als Betrüger bestrafen lassen. — Kommt hierzu nun noch das Heer von Contraventionsfällen, von denen ich mich anheischig mache in jeder Brennerei und zu jeder Zeit einen solchen nachzuweisen, weil sie nicht zu verhindern sind, so könnte man glauben, die Staatsregierung wolle entweder die Brennereien unterdrücken, oder aus den zahllosen Straffällen eine Finanzquelle machen. Das Erstere würde unverantwortlich sein, für das Andere habe ich keinen parlamentarischen Ausdruck.

Sie werden mit mir einverstanden sein, m. H., wenn ich unter diesen Umständen jeden Landwirth für beneidenswerth halte, der in der Lage ist, die Brennerei schließen zu können, und auch damit, daß ein Steuersystem, welches diesen Wunsch rege macht, ein unhaltbares ist.

Aus diesen Gründen würde ich mich also für eine Spiritussteuer erklären, obschon sie dem Gewerbe eine Zwangsjacke anlegt und dem preußischen Staat schwerlich den Weltmarkt für Spiritus wiedergewinnen wird, den die Maischsteuer ihm verschafft hatte. Ich will sogar für die Spiritussteuer ein Opfer bringen, wofern sie verständig basirt und minder vexatorisch ist als die gegenwärtige Maischsteuer. Auch halte ich ihre Einführung nicht für so schwierig, wenn man, falls Kubicirapparate dabei angewandt werden sollen, von dem Messen des Prozentgehalts absieht und einen Normalgehalt, etwa 90 Proz., zu Grunde legt. Mit 90 Prozent müssen die Brennereien allerdings ein Opfer bringen, denn ein so hoher Prozentgehalt wird im Durchschnitt in keiner Brennerei erreicht; fällt dagegen aber die gegenwärtige verdächtigende Ueberwachung weg, gegen welche die so viel beklagte Ueberwachung Seitens der Polizei ein unschuldiges Kinderspiel ist, und ist der Betrieb einer

Brennerei in den Augen der Staatsregierung nicht mehr ein unehrliches Gewerbe, so wird man auch dies Opfer bringen.

Mein Vorschlag geht also dahin:

> Das Collegium wolle Sr. Excellenz ersuchen, zunächst thunlichst dahin zu wirken, daß ausreichende, aber sachgemäße, nicht aber lähmende und niederdrückende Control-Maaßregeln für die Brennereien hergestellt und wirkliche Defrauden von bloßen Contraventionen, sei es unter Beibehaltung der Maischsteuer, oder bei Einführung der Spiritussteuer, scharf von einander geschieden werden.

Was die Concurrenz der Rübenbrennereien betrifft, so fürchte ich dieselbe für die Kartoffelbrennereien nicht, d. h. nicht direkt, wohl aber indirekt. Ich fürchte sie also nicht, so lange man wirklich Rüben brennt; aber ich fürchte sie, wenn man auf den verständigen Gedanken kommt, auf Rübenboden Kartoffeln zu bauen. Und deshalb wünsche ich, daß für die Rübenzucker-Fabriken die früheren brillanten Zeiten bald wiederkommen mögen.

Weyhe.

Beim Erscheinen des Maischsteuer-Gesetzes im Jahre 1819 ist dasselbe mit Recht als ein Zeichen des Fortschritts begrüßt worden, und es ist nicht zu verkennen, daß es wesentlich zur großartigen Entwickelung der Spiritus-Fabrikation beigetragen hat. Fortgesetzte Steuer-Erhöhungen und eine immer mehr steigende Erweiterung dieses Gewerbes haben dasselbe zu einer ergiebigen Finanz-Quelle gemacht; allein, wer zu viel melkt, melkt zuletzt Blut, und an dieser beklagenswerthen Grenze ist man um so früher angelangt, als man die Controle des Gewerbes immer mehr durch vexatorische Maaßregeln verschärft, den Betrieb zu einem peinlichen gemacht, und beim Export nicht eine Restitution, sondern nur eine unzulängliche Bonification gewährt hat. Ja man hat sogar in Zeiten der Theuerung den Export ganz untersagt und damit gegen unumstößliche Gesetze der Volkswirthschaft gefehlt.

Gewerbe, die die Naturwissenschaft zur Basis haben, können nicht für alle Zeiten geltenden Gesetzen unterworfen werden. Die Gesetzgebung muß den Fortschritten der Wissenschaft Rechnung tragen, und wenn es auch noch so bequem wäre, in dem eingefahrnen Geleise zu bleiben. Es muß den Behörden um Wahrheit und Klarheit zu thun sein und beim Export und einer Steuer-Restitution ist dies selbstredend von höchster Wichtigkeit. Dies wird aber nur durch

eine Fabrikatsteuer erreicht. Sobald der Weltmarkt offen steht, verschwindet jede Furcht vor einer Ueberproduction, die bei einem gefesselten Gewerbe allerdings mit Recht zu fürchten ist. Ebenso wenig ist die Fabrikation des Spiritus aus Runkelrüben als Concurrent der Kartoffel-Spiritus-Fabrikation zu fürchten, weil es bis jetzt nicht gelungen ist, daraus schmackhaften Schenkbranntwein darzustellen. Auf die Erhaltung der kleinen Brennereien lege ich gar keinen Werth; denn sie sind nur im Kindesalter der gewerblichen Entwickelung lebensfähig. Die Anwendung der Dampfmaschine paßt nicht für sie, und nur mit ihrer Hülfe verringert man die Productionskosten; ein Einmaischen durch in Schweiß gebadete Menschen, und dieselbe Arbeit durch eine Dampfmaschine verrichtet, ist einem Kampfe vergleichbar, der zwischen mit Bogen und Pfeil bewaffneten Wilden und Soldaten mit Zündnadelgewehren geführt wird.

Für die Besteuerung des Fabrikats ist aber ein Instrument nothwendig, welches Qualität und Quantität der destillirten Flüssigkeit mit Sicherheit angiebt. Es sind dafür schon recht brauchbare Ideen aufgetaucht, und die Uhren, welche den Leucht-Gas-Verbrauch angeben, mögen dabei von Einfluß gewesen sein. In den Akten des Landes-Oekonomie-Collegiums befinden sich Vorschläge für die Construction eines solchen Instruments — wie dies ja Herr Nathusius schon näher dargethan hat — Vorschläge, welche der sorgfältigen Prüfung werth sind; meines Erachtens können dieselben auch ohne erhebliche Kosten bei dem Betrieb einer Brennerei einer praktischen Anwendung unterworfen werden.

Wenn nun aber die im Interesse des Steuer-Fiskus zur Verhütung der Defraude angeordneten Maßregeln einen solchen Grad des Druckes herbeigeführt haben, daß ein rechtschaffener Mann sich nur mit Widerstreben noch mit dem Gewerbe befaßt, da sie der Chikane Thor und Thür öffnen; wenn die Besteuerung des Gähr-Raums die Verwendung vieler zuckerhaltigen Stoffe unmöglich macht und wenigstens eine große Ungleichheit der Besteuerung herbeiführt; endlich aber bei diesem Steuer-Modus die Behörde in fortdauernder Dunkelheit über das aus dem versteuerten Raum erzeugte Spiritus-Quantum bleibt, und deshalb nur einen Theil der gezahlten Steuer beim Export zurückerstattet, so ist es gewiß an der Zeit, zu einer Fabrikations-Steuer überzugehen.

Ich verkenne dabei nicht, daß, ganz abgesehen von Zollvereins-Rücksichten, die bei der Rübensteuer noch mehr mitsprechen, zur Zeit noch große praktische Schwierigkeiten für eine Einführung der Fabrikat-Steuer obwalten; deshalb wird namentlich dahin zu wirken

sein, daß immer entschiedener auf das Auffinden und auf die praktische Prüfung, also das In-Thätigkeit-Setzen, derjenigen Maaß- und Wäge-Instrumente hingewirkt werde, welche die Einführung einer Fabrikat-Steuer ermöglichen.

Wie groß übrigens die Vervollkommnungsfähigkeit solcher Maaß-Instrumente ist, hat in neuester Zeit das Geißler'sche Instrument, der s. g. „Vaporimeter", bewiesen.

In Betreff der Haupt-Vortheile, welche von der Einführung einer Fabrikatsteuer zu erwarten sind, habe ich nichts mehr hinzuzufügen; es würden aber auch damit noch andere Nebenvortheile erreicht werden; z. B. eine geringere Gelegenheit für die Entwendung des Fabrikats und geringere Feuergefährlichkeit des Gewerbes; da der Spiritus nothwendig direkt von dem Kühlfasse in verschlossene unterirdische Reservoirs wird anzusammeln sein.

Die Ermittelung des Alkohol-Gehaltes durch ein zweckmäßiges Instrument ist endlich noch besonders um deshalb von Wichtigkeit, weil wir noch viele Branntweinbrennereien haben, die Schankbranntwein unter 50 pCt. Tralles produciren, namentlich zu Quedlinburg, Wernigerode, Nordhausen und in Westphalen zu Steinhagen u. s. w.

Rimpau.

Ich habe mich gegen verschiedene Einwendungen zu vertheidigen, welche gegen die von mir entworfene Scala und meine Tabellen gerichtet worden sind.

Zunächst muß ich behaupten, daß es nicht immer leichter ist, 250—260 Centner gedüngter Rüben, als 120—140 Centner in halber Düngung zu produciren. Wenn die Verhältnißzahl der Steigerung in dem einen und in dem andern Falle augefochten worden ist, so gebe ich zu bedenken, wie sehr erfahrungsmäßig mit der gegebenen stärkeren Düngung auch die eigenthümlichen Feinde der Rübe sich vermehren. Daher erlaube ich mir auch, gegenüber der Parallele des Herrn Correferenten, dabei stehen zu bleiben, daß 120 Centner Rüben als Durchschnitts-Ertrag, wie er in die Fabrik gelangt, — und nur hierauf kann es ankommen — durchaus nicht zu wenig ist. Die Centner-Zahl der Rüben, die vom Acker kommt, gelangt noch lange nicht in die Fabrik, und es giebt daher nicht so viele Böden, die nachhaltig 120 Centner im Durchschnitt liefern, wie es vielleicht auf den ersten Blick scheinen möchte. Dagegen wird mir jeder bestätigen, der auch nur auf einige Jahre vor Eintritt der Kartoffelkrankheit zurückdenkt, daß vor derselben bei Magdeburg 5 bis 7½ Wispel Kartoffeln pro Morgen geerntet worden

und auch heute noch 80—86 Scheffel Kartoffeln als Durchschnitt gar nicht so erstaunlich sind.

Die über die Melasse gemachten Bemerkungen des Herrn Correferenten anlangend, so möchte ich dieselben als solche zu characterisiren mir erlauben, die mehr theoretisch als praktisch richtig sind.

Auf die Andeutungen des Herrn Collegen Nathusius, daß es ihm zweifelhaft sei, wie ich mich eigentlich zu den für die Kartoffelbrennereien ausgesprochenen Befürchtungen stelle, bemerke ich wiederholt, daß ich zeitweise bei schlechten Zucker-Conjuncturen nach Einführung der Fabrikat-Steuer allerdings große Nachtheile für die Kartoffel-Brennereien durch die Rüben-Brennereien erwarte. Dies würde z. B. im vorigen Jahre ohne Zweifel der Fall gewesen sein, wo die geringen Zuckerpreise mit dem geringen Zuckergehalte der Rüben zusammentrafen. Bei einem längere Jahre währenden Drucke der Rüben-Industrie aber glaube ich, daß sehr große Quantitäten Kartoffeln für die Spiritus-Fabrikation in den Rübendistrikten erbaut werden würden.

vom Rath.

Wenn ich die für die Zukunft der Kartoffel-Brennereien geäußerten Bedenken auch nicht für geradezu unbegründet halten will, so mildern doch, wie mir scheint, die Verschiedenheiten zwischen Kartoffel- und Rüben-Spiritus dieselben.

Im Ganzen zeigt sich meines Erachtens übrigens eine Annäherung der Ansichten; Herr College Lüdersdorff z. B., der früher gegen die Product-Steuer war, hat sich jetzt dafür ausgesprochen. Unser, des Collegiums, Standpunkt, als der einer nur berathenden Behörde, kann in diesen Fragen überhaupt nur der sein, daß wir auf die Ausbildung einer bestimmten Ueberzeugung in der uns beschäftigenden Frage hinwirken. So lange nicht eine solche bestimmte Ueberzeugung sich herausstellt und die öffentliche Meinung der Interessenten und der Fachmänner sie adoptirt, so lange wird auch der gewünschte nöthige Einfluß auf die Finanzkreise nicht erhofft werden können.

Wie soll man annehmen dürfen, daß eine principielle Umgestaltung in einen Steuer-Modus, der doch immer für die Behörde mindestens sein Unbequemes haben würde, zu erreichen sein wird, so lange, wenn auch nur die Frage der Export-Bonification bei uns berührt wird, man immer wieder die alte traurige Erfahrung macht, daß es als finanzielles Princip angesehen wird, lieber 1 Groschen zu viel zu nehmen, als sich der Gefahr auszusetzen, auch nur

$^1/_{10}$ Pfennig zu wenig zu nehmen. Durch solche engherzige Grundsätze ist uns der Welthandel verloren gegangen. Solche Principien und die Rescripte des Finanz-Ministeriums, denen diese Principien zu meinem großen Bedauern bis in die neueste Zeit zum Grunde liegen — wie z. B. in dem heute uns bekannt gemachten, an Herrn Friedenthal gerichteten, — müssen bekämpft werden. Nur durch ihre Bekämpfung und Beseitigung wird auch das Verlorne, ein blühender Export, wieder zu gewinnen sein.

Die Staaten der civilisirten europäischen Völker-Familien befinden sich unverkennbar auf dem Wege zum Freihandel. Es wird nichts Anderes als das Gebot der gewöhnlichsten Vorsicht erfüllen heißen, wenn wir auf diesen Moment unsere naturwüchsigen Industrieen vorbereiten, und zu diesen Vorbereitungen gehört auch, um wieder dazu zurückzukehren, daß aufs Neue eine reelle Export-Bonification, respective volle Steuer-Rückzahlung für Spiritus verlangt werde.

von Neumann.

Ich will mich auf die Hauptfrage bei der vorgerückten Zeit nicht weiter einlassen, zumal ich meine Ansichten bereits schriftlich entwickelt habe, kann aber doch die Bemerkung des Herrn Dr. Lüdersdorff, daß Ueberschöpfen keine Defraude sei, hier nicht unerwidert lassen. Allerdings pflegt mit dem Ueberschöpfen — es wird mehr und dicker eingemaischt, als in dem Bottig ausgähren kann — eine Manipulation oder eine Reihe von Manipulationen verbunden zu sein, die entschieden nur als Defraude bezeichnet werden können, indem zur viertägigen Maische ein Theil der dreitägigen abgegeben wird.

Dr. Lüdersdorff.

Wenn allerdings durch das Ueberschöpfen aus viertägig declarirter Maische dreitägige gemacht wird, dann findet jedenfalls eine Defraude statt; aber in der Allgemeinheit, wie Herr von Neumann seine Ansicht ausspricht, muß ich sie bestreiten.

Nathusius.

Die Herren werden sich am Ehesten vereinigen, wenn sie sich zuvor sachlich über den Begriff von Defraude verständigen.

Vorsitzender (Kette).

Da wir uns dem Ende der Debatte nahen, so will auch ich mir einige Worte erlauben.

Die Erörterung des eben zur Sprache gekommenen Differenz-

punktes will ich nicht fortsetzen, sondern mich auf die Hauptfrage beschränken, und hier halte ich es für meine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß ein bestimmter Modus einer Produktensteuer zur Beurtheilung nicht vorliegt, aber der Gedanke, daß die Steuerbehörde immer in solchem Falle eben so beschränkende Bestimmungen geben wird, wie die jetzigen sind, nicht abzuweisen ist. Man wird gut thun, auf eine bloße Veränderung im Steuermodus keine zu großen Hoffnungen zu bauen.

Wenn ich nun auch meine Ansicht über die vorzunehmende Abstimmung aussprechen soll, so würde dieselbe zuerst auf die Möglichkeit, alsdann auf die Nützlichkeit einer Besteuerung des Produkts zu richten und dabei festzustellen sein:

ob das Collegium eine der vorhandenen Erfindungen von Meßinstrumenten als praktisch genug ansehen will, um dieselbe der besondern Aufmerksamkeit des Herrn Chefs zu empfehlen?

oder: ob das Collegium den Herrn Chef ersuchen will, daß derselbe eine Aufforderung zur Vorlegung neuer Vorschläge erlasse?

endlich: ob es überhaupt dem Collegium wünschenswerth erscheint, an dem Steuermodus etwas zu ändern?

event. ob, wenn das Collegium für die Beibehaltung der Maischsteuer votiren sollte, andere Controlmaßregeln in Antrag zu bringen wären?

von Salviati.

Ich würde es, wenn es zu einer Abstimmung überhaupt kommen sollte, für sehr geeignet halten:

1) bestimmt zu ermitteln, ob und in wie weit das jetzige Collegium principiell zu der vorliegenden Frage auf dem Standpunkte des früheren Collegiums steht? — event., wenn dies der Fall sein sollte und also die Abstimmung anders ausfiele, als bei der letzten (ebenfalls eventuellen) Fragestellung des Herrn Vorsitzenden vorausgesetzt ist, würde ich

2) zur Abstimmung zu bringen vorschlagen: ob eine für die Fabrikatsteuer sich herausbildende Meinung vielleicht noch „zur Zeit" von einem bestimmten Ausspruch absehen will, bis durch weitere Ermittelungen sich herausgestellt haben wird, ob wirklich eines der bis jetzt erfundenen Meßinstrumente der Steuerbehörde die unumgänglichen Garantien zu bieten vermag? Andernfalls wäre, wie der Herr Vorsitzende schon hervorgehoben, vorerst noch Anstoß zu neuen Erfindungen durch Anträge des Collegiums zu geben.

Diese lassen sich jetzt noch kaum präcisiren; eben deshalb wünsche

ich, daß eventuell die Fragestellung in der angeführten Richtung beschränkt würde.

Mentzel.

Ich schließe mich den Aeußerungen oder vielmehr Andeutungen, die wir so eben gehört haben, wonach es in Frage zu stellen, ob für jetzt in dieser Angelegenheit eine Abstimmung erforderlich oder wünschenswerth sein möchte, an. Ja, ich gehe noch weiter und halte es für vollkommen genügend, wenn der durch die Vorlage und die Debatte gewonnene Eindruck auf das Collegium erklärt wird. Wenn ich richtig gefolgt bin, so möchte ich meinerseits den erhaltenen Eindruck etwa dahin ausdrücken:

es habe mir geschienen, als halte das Collegium den bisherigen Besteuerungsmodus bei den Brennereien für bedenklich und einer principiellen Reform bedürftig, als sei es der Meinung, diese Reform könne bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen, namentlich Beobachtung schonender Vorsicht beim Uebergang und bei Herstellung sichernder und verständiger Controle, eine Fabrikatsteuer sein, weshalb es sich dringend empfehle, durch Aussetzung von Preisen und andern Maaßregeln auf die Herstellung und Prüfung der hierzu nöthigen Instrumente und Mittel hinzuarbeiten; event. endlich, als sei das Collegium der Meinung, es sei thunlichst dahin zu wirken, daß das Finanz-Ministerium zu einer billigen Erleichterung der Steuervorschriften oder veränderten Handhabung derselben sich entschließe.

Vorsitzender (Kette).

Anscheinend findet dieses Resumé des Herrn Collegen Mentzel keinen Widerspruch. Dennoch habe ich zu fragen: ob zur Abstimmung geschritten werden soll?

Weyhe.

Ich halte die Abstimmung zwar für wünschenswerth, schon um ein entscheidendes Votum für eine volle Exportbonifikation zu gewinnen, will aber nicht gerade darauf bestehen.

Vorsitzender (Kette).

Ich werde meine Frage also darauf richten:

ob das Collegium eine Abstimmung verlangt, und bitte Diejenigen, welche eine solche verlangen, sich zu erheben — es hat sich Niemand erhoben — die Abstimmung wird also nicht stattfinden; dagegen wird der Herr General-Sekretair dafür Sorge tragen, daß ein möglichst auschauliches Bild der Debatte im Protokolle Platz finde.

Hiernach könnten wir diesen Gegenstand verlassen.

II. Debatte über die Einführung einer Besteuerung des Produkts bei der Rübenzucker-Fabrikation.

Nach Vorlesung des Protokolls über die Verhandlungen, die Produktsteuer bei der Spiritus-Fabrikation betreffend, wird vor Beginn der Debatte über die Rübenzuckersteuer, unter Anerkenntniß der Ausführlichkeit des Protokolls, bei der überaus großen Wichtigkeit der Angelegenheit beantragt und beschlossen:

den General-Sekretair zu ersuchen, daß derselbe die Verhandlungen über die Spiritus- und Zuckersteuer in einer ausführlichen, alle Vorlagen und bezüglichen schriftlichen Arbeiten mit umfassenden, über die Grenzen des Protokolls erweiterten Umarbeitung den Mitgliedern des Collegiums und dem größeren Publikum zugänglich mache.

Der General-Sekretair verspricht diesem Verlangen thunlichst nachzukommen, bittet aber im Voraus um nachsichtige Beurtheilung, da er sich nur auf sein, weder durch einen Stenographen, noch auch nur einen Schreiber unterstütztes Gedächtniß und seinen wenigen eigenen Notizen zu stützen vermöge, überdies diese Absicht des Collegiums in der ersten Hälfte der Verhandlungen noch nicht gekannt habe.*)

Das Versprechen des General-Sekretairs wird in diesem Sinne acceptirt, hiernach die Debatte begonnen.

Es nehmen das Wort und äußern sich etwa folgendermaßen:

vom Rath.

Nachdem in Folge der Debatten über die Spiritussteuer zwischen dem Referenten und mir einige Annäherung stattgefunden hat, möchte ich der Sache auch bei der Zuckersteuer eine einfachere Stellung geben, da ich annehmen kann, daß die Erledigung der Frage im Collegium eine ähnliche sein wird, wie bei der gestrigen Debatte. Ich will daher von Allem, was mehr ins Weite hinaus-

*) Die Schwierigkeit der dem Herausgeber der Verhandlungen hiernach gewordenen Aufgabe wird, wie er hofft, die Unvollkommenheiten in der Lösung derselben auch bei den Lesern dieser Blätter entschuldigen.

greift, besonders von der Steuer-Aenderungs-Frage für den Augenblick abstehen; denn es ist mir auch hier für's Erste hauptsächlich darum zu thun, eine geregelte Zucker-Ausfuhr in Preußen hergestellt zu sehen, also eine volle Exportbonifikation, welche die conditio sine qua non für die Industrie ist, zu erlangen.

Die Ermittelung eines bestimmten Satzes für diese Steuerrestitution wird, wie nicht zu verkennen, schwierig sein; aber, wenn sie einmal gelungen, auch ein ganz vorzügliches Material für die Erörterung aller, die Einführung der Fabrikatsteuer angehenden Fragen bieten; so daß man alsdann nicht mit unsicheren Schritten einer unbekannten steuerlichen Zukunft entgegen schreiten würde.

Im Uebrigen kann ich, wenn man mich offenherzig fragt und ich offenherzig Rede und Antwort stehen soll, nur sagen:

daß ich von den jetzt bestehenden Besteuerungsarten der Rübenzuckerfabrikation, wenn mir nur die Wahl zwischen der unveränderten Annahme der einen oder anderen gelassen werden sollte, die preußische noch für die beste erklären würde.

Rimpau.

Nur wenige Bemerkungen will ich mir an dieser Stelle erlauben, da ich schriftlich das Wort schon oft und ausführlich mir genommen habe. Was der Herr Proponent aber anführt, die Annäherung, die auch mich erfreut, und soweit sie besteht, eine Annäherung an meine Ansicht sein möchte, bestärkt mich in der stets gehegten Auffassung, daß am bestehenden Modus Vieles wohl zu bessern wäre, bestimmt Vieles mit Recht ausgesetzt werden kann, daß aber seine Ersetzung durch einen andern in der Praxis noch ein ungelöstes Problem ist.

Der schriftlichen Replik des Herrn Proponenten gegenüber lege ich schließlich nochmals Gewicht darauf, daß sich meines Erachtens unter keinen Umständen eine Zuckerfabrik auf billiges Winterfutter bei dem immensen Anlagekapitale, welches selbige erfordert, einrichten läßt, dies auch kein Steuer-Modus ermöglichen wird; nur billige und bessere Rüben können in dieser Beziehung der Rübenzuckerindustrie wirkliche Hülfe bringen, und dies gilt vom sächsischen, wie von jedem andern Standpunkte aus. Als Beweis übergebe ich dem Herrn Proponenten zwei Schreiben der Herren vom Rath, Joest und Carstanjen in Cöln, und beziehe mich zugleich auf das Urtheil des größten Theiles der Zuckerfabrikanten des Zollvereins wie des Auslandes.

vom Rath.

Da der Herr Referent nun doch Specialitäten berührt, so muß ich mich entschließen, dies ebenfalls zu thun. In seiner Antwort auf meine Replik bezieht sich derselbe auf die, seinen Ansichten gewordene Zustimmung, des großen, mir selbst nahestehenden rheinischen Hauses vom Rath, Joest und Carstanjen in Cöln. Ich muß nun bemerken, daß diese Herren ganz ausgezeichnete Fabrikanten sind, die sich aber mit dem eigentlich landwirthschaftlichen Theil des Betriebes, auf den bei einer Rübenzucker-Fabrikation alle diejenigen Fabrikanten, die Gutsbesitzer oder Pächter sind, sich zu stützen haben, nicht befassen, wodurch ihr Votum hinlänglich erklärt wird. Ich möchte diese meine Aussage um so eher vertreten, als ich und mein Haus mit einigen von ihnen zusammen in Koberwitz in Schlesien ein gemeinschaftliches Etablissement, beiläufig gesagt, die größte Rübenzuckerfabrik im preußischen Staate, besitzen.

Uebrigens haben wir heute nicht vom kaufmännischen oder Fabrikantenstandpunkte, dem immerhin ein befangenes, den landwirthschaftlichen Seiten der Frage mehr oder weniger abgewendetes Urtheil ankleben wird, sondern von dem höheren dieses Collegiums die Sache zu betrachten.

Im Lande fühlt man den Gegensatz des Zuckerrüben-Fabrikanten und des Zuckerrüben-Producenten sehr deutlich; man hält sogar die Interessen beider für feindlich. In der That kann sich jetzt auf die Dauer rentabel nur eine solche Fabrikation erhalten, welche die besten Rüben benutzt; ob aber diese besten Rüben landwirthschaftlich vom Producenten nicht zu theuer producirt werden, dürfte so schnell nicht zu entscheiden sein.

Vollkommen gleiches Interesse haben beide Theile nur in einer Beziehung, in Betreff der Herbeiführung einer genügenden Steuerbonification, und deshalb, indem ich somit wieder bei dieser praktischen Pointe der Sache angelangt bin, habe ich auch in meiner Replik die Frage dahin gefaßt: ob es im Interesse des Staates liege, behufs Herbeiführung dieses Exports und der dazu nöthigen Exportbonification, die Fabrikatsteuer in die Zucker-Fabrikation einzuführen?

Freilich wird daran nicht eher ernstlich zu denken sein, als bis der unglückliche Zollverein anders geregelt oder aufgelöst sein wird.

Nathusius.

Ich kann nicht umhin, damit zu beginnen, daß ich meinen Dank, und, wie ich denke, mit Zustimmung des ganzen Collegiums,

dem Herrn Referenten für seine gediegene und gründliche Arbeit ausspreche, eine Gründlichkeit, die nach meinem Gefühl noch nicht genügend durch eingehende Kritik anerkannt ist, und wenn ich eine solche nun im Folgenden auszuüben versuche und Einzelnes im Referate anfechte, so möge der Herr Referent gerade hierin, wie ich auch von ihm wohl annehmen darf, einen Ausdruck der vollsten Anerkennung finden; denn ich will und muß zugestehen, daß, wenn ich nicht bestimmte Einzelnheiten im Referate, in den Zahlennachweisen desselben, zu bemängeln und, wie ich glaube, als doch nicht ganz stichhaltig darzuthun wüßte, ich ohne Weiteres des Referenten Ansicht adoptiren müßte. Die Frage wäre damit für mich in ein ganz neues Stadium getreten.

Bis jetzt ist zunächst meines Wissens nicht bezweifelt worden, daß die Erzeugung geringerer Quantitäten recht zuckerreicher Rüben zur Zeit zwar vortheilhaft sei, aber aufhören werde, dies ebenso zu sein, wenn eine Fabrikatsteuer eingeführt würde und zwar gingen die dahin zielenden Argumente immer von der Gegenseite, von den Anhängern des bisherigen Steuermodus, aus. Ich sage von der Gegenseite; denn ich selbst bin von jeher ein Anhänger der Fabrikatsteuer gewesen und habe vielleicht zuerst im Collegium dieselbe zu vertreten unternommen. Möglich, daß ich ein Vorurtheil dafür habe. Was aber die Benutzung gedüngter Rüben betrifft, so ist mir in lebendiger Erinnerung, daß Koppe in den Discussionen über den Steuermodus, mir entgegengehalten hat, daß schon bei dem bestehenden Steuermodus gedüngte Rüben mit Vortheil zu verarbeiten seien.

Der Herr Referent dagegen sucht nachzuweisen, daß sogar für den Fall der Einführung einer Fabrikatsteuer die Verarbeitung gedüngter Rüben entschieden nachtheilig sein würde. Der Kern seiner Beweisführung steckt natürlich in den Zahlen seiner Tabellen. Wie sorgfältig aber diese auch zusammengestellt sind, so kann ich sie doch nicht für dermaßen richtig anerkennen, daß sie als Beweismittel zu gelten vermögen. Die darin enthaltenen Zahlenreihen können meiner Meinung nach wohl die Ansichten des Referenten specialisiren, erklären, verstärken, nicht aber den Anspruch machen, für objektiv wahr zu gelten. So objektiv läßt sich überhaupt keine derartige Zahlenreihe feststellen; daß aber diese Objektivität im vorliegenden Falle mit Grund Zweifeln unterliegt, möchte durch folgende Bemerkungen anschaulich zu machen sein:

1) Es fehlt in der Colonne 2 der tabellarischen Uebersicht der allmählige Uebergang. Der Prozentsatz des Zuckerertrages springt

plötzlich um 1/2 Proz. Runde Zahlen sind gewiß ganz gut, um leicht rechnen zu können und eine Ansicht zu verdeutlichen; allein wo eine Frage durch Zahlen entschieden werden soll, können sie nicht genügen; 1/2 Proz. mehr oder weniger in dieser Colonne ist gerade das, was über das ganze Resultat der Berechnung entscheidet. Die anscheinend scharfen Resultate sind also nur scheinbare.

2) In eben so hohem, wenn nicht in noch höherem Grade möchte die Beweisfähigkeit der Rechnung dadurch alterirt werden, daß der durch die Düngung der Rüben zu erzielende Mehrertrag in relativ willkührlicher Steigerung in den Colonnen zum Zahlenausdruck gebracht ist. Ich kann mich nicht entschließen als richtig anzuerkennen, daß z. B. in dem einen Falle bei dem weniger kräftigen Boden die Steigerung durch Düngung nur von 110 auf 140 Ctr., im anderen von 140 auf 200 und zuletzt von 170 auf 260 Ctr., also resp. um das Doppelte und Dreifache angenommen ist.

Worauf stützt sich diese Annahme? Weder ein Princip noch eine bestimmte, allgemeine Erfahrung vermag ich dafür aufzufinden. Sollen, wie doch wohl nicht anders anzunehmen, die niedrigsten Erträge der gedüngten und die niedrigsten der ungedüngten Rüben pro Morgen sich auf eine gleiche Bodenqualität beziehen, entsprechen sich also 110 und 140 unten und 140 und 260 oben in der Colonne, so wäre meines Dafürhaltens eher umgekehrt zu rechnen, d. h. davon auszugehen gewesen, daß, je niedriger der Ertrag ungedüngten Landes, desto höher die Differenz bei der Düngung sich herausstellen, also desto mehr die Wirkung des Düngers im Ertrage hervortreten muß, während bei guter Bodenkraft der Einfluß der Düngung auf den Ertrag nicht so erheblich sein kann.

3) Es läßt sich auch ein principieller Einwand gegen die Rechnung erheben, welcher ebenfalls mit der Düngung der Rüben und deren Erfolg zusammenhängt, indem man füglich bestreiten kann, daß die Düngung einen so specifisch ungünstigen Einfluß auf den Rübenbau ausübt, wie angenommen ist, namentlich da, wo der ungedüngte, d. h. in 2ter oder 3ter Tracht stehende Boden fast ebenso hohe Erträge wie der gedüngte giebt, mithin in der Zusammensetzung des Produkts ein so gewaltiger Unterschied nicht bestehen kann; dann, was producirt diese nahezu den gedüngten Rüben gleichkommende Masse? doch die alte Kraft, Rückstände also früherer Dün-

gungen; und nun sollten in 140 Ctrn. in dem einen Falle $6^1/_2$, in dem andern Falle 8 Proz. Zucker enthalten sein? Eine so hoch gegriffene Differenz alterirt m. E. die Beweiskraft der Zahlenresultate entschieden.

Es tritt hinzu, daß die Einwirkung des Düngers auf die Rübe und deren Gehalt ein ebenso interessantes, als der Aufklärung durch Praxis und Wissenschaft noch sehr bedürftiges Thema ist. So haben beispielsweise die über die Einwirkung des Düngers auf den Rübenbau angestellten Versuche der agriculturchemischen Versuchsstation zu Ida-Marienhütte, nach den Mittheilungen des Schlesischen Central-Vereins, zu Resultaten geführt, welche den Annahmen des Referenten beinahe entgegengesetzt sind, indem dort anscheinend die Düngung den Zuckergehalt der Rüben eher gesteigert hat. Mindestens läßt sich hieraus folgern, daß die Materie sich noch im Stadium der Unklarheit befindet und die Zahlen des Referenten sonach nicht zu allgemeinen Beweisen verwendbar sind. Boden und Clima werden wohl auch hier entscheidend mitsprechen und warum sollten sie es nicht innerhalb Deutschlands, da der Herr Referent in Bezug auf einen Vergleich mit dem belgischen und französischen Rübenbau die dortige, relativ viel größere Unschädlichkeit des Düngers für den Zuckergehalt der Rüben zugegeben hat? Wenn z. B. in Schlesien die Zuckerrübe noch vorherrschend, vielleicht sogar durchweg, gedüngt wird, sollte nicht schon dieser Umstand Bedenken gegen die unbedingte Richtigkeit der Zahlen in den Tabellen erwecken?

Gestern ist von einer Seite der Einwand erhoben worden, 110—120 Ctr. Rüben pro Morgen im Durchschnitt sei nicht hoch genug gerechnet; umgekehrt möchte ich bei solchen allgemeinen Berechnungen diese Zahl eher als zu hoch bezeichnen. Die Berechnung des Herrn Referenten, die 110 Ctr. als den niedrigsten Ertrag enthält, giebt also kein deutliches Bild der mittleren Verhältnisse und ich möchte behaupten, daß ihre Ertragszahlen höher sind, als der Durchschnitt der sämmtlichen Rübenzuckerfabriken der Magdeburger Gegend. Selbstverständlich ist hier immer von Fabrikgewicht die Rede, und es ist eine alte Regel bei Anlage von Fabriken und dergl. Berechnungen, es als eine Kühnheit zu betrachten, wenn mehr als 100 Ctr. pro Morgen in Anschlag gebracht werden.

Je niedriger man nun aber den Durchschnittsgewinn an Zuckerrüben zur Zeit noch veranschlagen muß, desto mehr

Grund ist für die Einführung eines Steuermodus vorhanden, der, wie die Fabrikatsteuer, gestattet, die Rübenerträge zu steigern, ohne daß der Reinertrag leidet, und ich nehme als ausgemacht an, daß der Reinertrag gedüngter Rüben sich bei der Fabrikatsteuer unter allen Umständen günstiger stellen wird, unter Umständen auch der der ungedüngten Rüben.

Ich spreche übrigens nur von der industriellen Seite, von dem Erfolge der Fabrikation; denn in Bezug auf die landwirthschaftliche Seite hat Referent ja selbst schon die Vortheile des Anbaus gedüngter Rüben zugegeben.

Wenn man das Vorhergehende als richtig anerkennen würde, so handelte es sich nur noch um die Frage der Ausführbarkeit dieser Besteuerungsart.

Hier nun liegt es gewiß nahe, wie auch vom Proponenten und Referenten geschehen, zuvörderst das französische und belgische Steuersystem in's Auge zu fassen. Es ist aber nicht nöthig, wie Proponent gethan, diese Systeme fast wie eines und dasselbe zu behandeln, und sogar erforderlich, dieselben noch viel schärfer zu trennen, als auch Referent es gethan hat.

Das in den meisten Beziehungen vortreffliche belgische System beschränkt sich darauf, das Quantum und specifische Gewicht des geklärten Saftes zu bestimmen und zu controliren; das französische dagegen verfolgt den Zucker in seinem Entstehen und Werden, vom Anfang bis zur Vollendung durch alle Stadien und Operationen, überall notirend und rechnend, mit dem Verlangen, daß am Ende das Zuckerprodukt der Fabrik mit diesen Rechnungen stimmen soll.

Was der Herr Referent gegen das belgische System tadelnd anführt, daß dabei ein gewisses chemisches Verfahren verboten ist, darf nicht als Consequenz des Systems betrachtet werden; das Verbot, ohne nothwendigen Zusammenhang mit dem Verfahren, beruht auf einem andern Umstande; auf der Art der Normirung des Satzes der Steuerexportbonification, welcher dem Fabrikanten äußerst günstig und so günstig ist, daß mit dem Verbote nur bezweckt ist, die dem Fiscus ohnehin ungünstige Differenz nicht noch zu mehren. So wie die Steuer höher angesetzt werden sollte, würde das erwähnte Verbot entbehrlich werden.

Für uns würde sich ein passender Modus der Fabrikatsteuer, wenn man die belgischen und französischen Bestimmungen ernstlich prüft, gewiß in der einen oder anderen Weise construiren

lassen; diese Ueberzeugung muß sich uns aufdrängen. Es unterstützt dieselbe noch nachstehende Betrachtung.

Bei der Verwandlung der Maischsteuer in eine Spiritussteuer wird eine erhebliche Schwierigkeit darin gefunden, daß das jetzige System in einer ganzen Reihe von sich gegenseitig bedingenden Akten besteht, dashalb eine sehr sichernde Controle enthält und schwer durch ein, für den Fiskus gleich oder doch annähernd sicheres anderes Verfahren zu ersetzen sein soll, — und man muß gestehen, daß ein solcher Ersatz schwer zu finden ist — umgekehrt beinahe aber steht es mit der Rübensteuer. Hier beruht schon jetzt Alles auf dem einzelnen, also leichter zu alterirenden Akt des die Rübenquantität, welche in die Verarbeitung gelangt, aufzeichnenden Beamten und es würde im Gegentheil bei Einführung der Fabrikatsteuer eine Erhöhung der Controle eintreten können.

Dies fände schon bei dem belgischen System statt, wo die Anzahl der Scheidungen, welche in den ein für allemal vermessenen Scheidepfannen stattfinden, von den Beamten notirt wird. Diese Anzahl aber ist kein Geheimniß, vielmehr eine, von allen Arbeitern gekannte und unschwer zu behaltende Thatsache, bei der also eine Täuschung der Steuerbehörde so leicht weder zu wagen, noch zu verbergen ist. Eine zu große Behelligung des Fabrikanten auf der andern Seite vermag ich in den belgischen oder denselben ähnlichen Einrichtungen auch nicht zu erkennen.

Ich glaube also, daß im Steuerinteresse wie in dem der Fabrikanten ein diesem sich annäherndes System wohl in Betracht zu ziehen wäre.

Aber auch bei einer modificirten Anwendung des französischen Systems, sähe ich noch keine so große Gefahr oder Belästigung, wenn diese Modification dahin ginge, ausschließlich das aus der Fabrik ausgehende Zuckerquantum wirksam zu controliren, und von den übrigen Vexationen zu abstrahiren. Dies ist gewiß nicht unausführbar und ebensowenig durch die verschiedene Qualität des Zuckers unmöglich gemacht, als es die Exportbonifikation ist. Auch bei dieser müssen bestimmte probemäßige Qualitäten festgesetzt werden, und der Fabrikant muß nach diesen arbeiten, wenn er sich möglichst günstig stellen will.

Es bleibt, falls hierüber eine Einigung erzielt werden kann, nun die Frage des „Wann?“ und „Wie?“ der Einfüh-

rung übrig, und hier bekommt freilich auch für mich die Sache ein anderes Ansehen, wenn man die Frage so stellt: ob denn jetzt ein geeigneter Moment dazu ist und ob es Aufgabe des Collegiums sein kann, gerade jetzt die Fabrikatsteuer bei der Rübenzucker-Fabrikation in Antrag zu bringen? Auf diese Frage muß ich bekennen, daß die Situation der Zucker-Fabrikation eine solche ist, daß ich jetzt den Vorschlag für unverantwortlich halten würde. Die aus dem Kreise der Fabrikanten gegen die Fabrikatsteuer auftretende Opposition würde eine große und nachhaltige sein und zwar sehr erklärlicher Weise, weil die bestehenden Fabriken in ihren Fehlern und Vorzügen, in allen Einrichtungen, kostbaren Maschinen u. s. w. auf den herrschenden Steuermodus gegründet sind.

Ja gerade die Nachtheile, welche der jetzige Steuermodus in seinem Gefolge gehabt hat, geben Motive dazu ab, denselben nicht zu ändern. Diese Nachtheile bestehen nämlich besonders darin, daß sie in unserer Rübenzucker-Fabrikation ein eigenthümlich vollkommenes, aber theures Verfahren eingeführt haben, wodurch, während der Zuckerertrag gegen den ursprünglichen, etwa um 1/4 erhöht ward, die Fabrikationskosten fast verdoppelt worden sind. Es galt, aus dem einmal versteuerten Rübenquantum den möglichst hohen Zuckergehalt zu ziehen und man scheut sich nicht, den bedeutenden Rückstand von circa 20 Proz. Preßmasse, durch die künstlichsten und kostbarsten Proceduren zu zwingen, den letzten Saft herzugeben. Die Technik hat auch den Triumph gefeiert, zu den früheren 6 Proz. etwa 1 1/2 Proz. Zucker hinzuzufügen, allein diese 1 1/2 Proz. werden, wie erwähnt, durch verdoppelte Fabrikationskosten erkauft, und die Mehrkosten für diesen Mehrgewinn sind höher als der Zucker unversteuert in Hamburg kosten würde. Das ganze große Kapital, welches in den auf diese Operationen hin gerichteten Apparaten steckt, würde bei Einführung der Fabrikatsteuer auf einmal verloren sein.

Dies in Betracht gezogen, ist es klar, daß man für jetzt an den bestehenden Steuermodus nicht füglich rühren kann, aber deshalb braucht man die Idee der Einführung der Fabrikatsteuer nicht fallen zu lassen. Ich bin davon durchdrungen, daß diese Maaßregel schon aus steuerlichen Gründen immer unumgänglicher werden wird. Man weiß, wie es geht und gegangen ist. Der Staat braucht Geld und bekanntlich jetzt mehr denn je. Es wird also, wenn man Alles abgesucht

hat, nach einer gewissen Zeit, wenn die Rübenzuckerindustrie dauernd oder vorübergehend, wirklich oder doch anscheinend, sich wieder etwas erholt und gehoben haben wird, von einer neuen Steuererhöhung die Rede sein und da ist es sehr schlimm, daß in den offiziellen Akten nun einmal die, wenn auch sehr falsche Zahl steht, daß nämlich durchschnittlich 1 Ctr. Rüben 11 ℔ Zucker producire; diese Zahl ist kaum mehr zu verlöschen, weil sie auch andern Staaten mitgetheilt und von den Gegnern aufgegriffen ist. Man wird aber, sobald es sich um eine neue Steuererhöhung handelt, erkennen, daß der jetzige Modus wenigstens eine erhebliche Erhöhung nicht gut verträgt, und da wird sich dann die Fabrikatsteuer von selbst einstellen.

Die ganze Natur des Zollvereins drängt Preußen dahin, Concessionen in dieser Beziehung zu machen. Es gilt also zuzusehen, daß wir den unvermeidlichen Schritt nicht plötzlich und unvorbereitet machen und nicht irgend eine, sondern die beste Fabrikatsteuer bekommen.

Meiner persönlichen Ansicht nach würde freilich schon jetzt die Fabrikatsteuer von großem Nutzen sein, nach der Seite hin, die unser College vom Rath betont hat. Die Ueberproduction in der Rübenzuckerindustrie ist nicht erst zu fürchten, sie ist vielmehr bereits vorhanden; sie ist die wahre Ursache der jetzigen Lage der Fabrikanten, und zwar die Ueberproduction ohne Exportbonifikation, also ohne Exportfähigkeit. So lange aber das Verhältniß der Steuer zu wirklichem Zuckerertrage nicht fixirt werden kann, so lange unsere jetzige Rübensteuer es in der Unklarheit läßt, wieviel denn der Ctr. Zucker an Steuer zahlt, ist an keine genügende Exportbonifikation, also an keine Hülfe für die Rübenzuckerindustrie zu denken.

Ich für meinen Theil mache die Exportfähigkeit unserer Zuckerfabriken, sogar abgesehen von der Bonifikation, wesentlich von der Einführung der Fabrikatsteuer abhängig; denn, näher besehen, steht es m. E. mit jener eigenthümlich. Es möchte sich vielleicht finden, daß allerdings dem geltenden Steuersysteme gegenüber die Aufgabe eines möglichst rationellen Betriebes und hohen Ertrages in vollkommenster Weise gelöst, allein doch im Vergleich zum Auslande dabei eine Methode zur Anwendung gekommen ist, welche an sich nicht hinlänglich vortheilhaft ist, um unser Produkt auf dem Weltmarkte mit Erfolg concurriren zu machen.

Sobald einmal die Männer der Technik und die Fabrikanten selbst, was jetzt freilich nicht leicht denkbar ist, zu einer solchen Auffassung der Verhältnisse gelangt sein werden, sobald wird es auch Zeit für das Collegium sein, das Gewicht seiner Autorität für die Fabrikatsteuer in die Wagschale zu legen. Für den Augenblick mag das Collegium seine Aufgabe darauf beschränken, daß es, ohne sich durch das Referat des Herrn Rimpau zu sehr einnehmen zu lassen, wenigstens ohne sich dadurch präjudiciren zu lassen, sein Urtheil sich frei erhalte.

Weyhe.

Ein jedes Interesse macht befangen, und so kann es vielleicht auch bei mir der Fall sein, wenn ich, im Anschluß an den Herrn Vorredner, mich für die Vortheile der Fabrikatsteuer eingenommen erkläre, die allerdings, wie mir scheint, der Rübenzuckerfabrikation eine noch größere Zukunft eröffnen würde. Und gewiß verdient diese Fabrikation eine solche Zukunft, eine Fabrikation, welcher die größten Männer, wie Friedrich der Große und Napoleon I., ihr lebhaftestes, förderndes Interesse geschenkt haben, eine Fabrikation, welche wie keine andere, mit ihrem Betriebe auf den Grundlagen der Wissenschaft beruht, und welche täglich aufs Neue die Gedanken der Forscher anregt und die Erfindungen der Techniker in Anspruch nimmt, in Bezug auf welche die Akten in keiner Beziehung geschlossen sind. Die neuere Literatur bringt uns fortwährend vortreffliche Untersuchungen, wie z. B. neuerdings aus Mähren, und interessante Mittheilungen, wie z. B. in dem Fühling'schen Buche.

Uebrigens knüpfe ich an die gemachten Aeußerungen unseres Collegen Nathusius, das Faktum der Ueberproduction, an und die daraus hervorgehende Nothwendigkeit eines Exports mit einer theilweisen Steuerrestitution, die keinesweges den Charakter einer Ausfuhrprämie trägt. Hierin liegt das einzige Hülfsmittel für den am Boden liegenden Fabrikationszweig, wie auch der Finanz-Minister Freiherr von Patow vor dem Abgeordneten-Hause entwickelt hat; hierin, oder in einer Beschränkung der Fabrikation, oder Vermehrung der Consumtion, beides Dinge, welche Niemand in der Gewalt hat, und die man, was die Beschränkung der Fabrikation betrifft, gewiß nicht wünschenswerth finden wird.

Ich wende mich jetzt zu dem belgischen Steuersystem und kann da nur bemerken, daß ich seine Vorzüglichkeit nicht so anzuerkennen vermag. Es hat sich doch auch dort eine Menge von Mängeln

herausgestellt, mit deren Erörterung und Abänderungen man sich gerade jetzt lebhaft beschäftigt, man vergleiche z. B. verschiedene Correspondenzen und Artikel der „Independance Belge.“ Ueber die nicht unerheblichen Uebelstände des Systems hat mir sogar ein hochgestellter belgischer Staatsmann in längerer Unterhaltung sehr offenherzig seine Meinung ausgesprochen. Es wird also die Mangelhaftigkeit wohl zuzugeben sein; demunerachtet ist unter diesem System die Ausfuhr belgischen Rübenzuckers von circa 13 Millionen Kilogramm auf circa 63 Millionen Kilogramm gestiegen, die sich nach allen Märkten der Welt vertheilen; im Innern ist ein Zustand intelligenter Fabrikation und tüchtige Landwirthschaft die Folge gewesen.

Hiernach ist das belgische System, wenn auch nicht vollkommen, doch anscheinend vortheilhaft, und dabei ist es gewiß von äußerster Wichtigkeit, daß ein belgischer Fabrikant gleich von vorn herein sich eine klare, unbeengte Stellung schaffen kann, wenn er erklärt: daß er lediglich für den Export fabriciren wolle. Dann wird sein Fabrikat unter die Controle eines Depots gebracht, übrigens die Fabrikation selbst ihm ganz freigelassen.

Auch die Düngungsfrage und die Gewinnung der letzten Prozente aus den Zuckerrüben ist sehr wichtig. Was der Herr Referent Rimpau in ersterer Beziehung angemerkt, unterschreibe ich, in letzterer theile ich die Ansicht des Herrn Nathusius. Die Auswaschungsmethode erzielt, nebenbei gesagt, $^3/_4$ Proz. Zucker mehr als jede andere. Man kann den hohen Standpunkt der jetzigen inländischen Zucker-Fabrikation einen wahren Triumph der Wissenschaft und Technik nennen.

Wahrlich, diese Fabrikation ist eine wohl begründete; sie steht nicht, wie die der Brennereien, so zu sagen, nur auf einem Beine. Jede Fabrikation, welche, wie direkt oder indirekt bei der Brennerei nunmehr eingestanden wird, nur von der Gunst eines Schutzzolles lebt, ist nichts werth.

Die Zuckerfabrikation anlangend, so erzeugen wir aber heute schon billigern Zucker als der ist, der am Mississippi producirt wird. Damit will ich indessen nicht zu einer Parallele zwischen dem Rohr- und dem Rübenzucker auffordern. Dieselbe wäre unpassend. Ungleichartige Dinge sollen nie in Parallele gestellt werden.

Es bleibt noch die ethische Seite der Frage. Wir stiften Vereine zu allen möglichen Humanitätszwecken, auch zum Schutze der Thiere u. s. w., warum nicht zum Schutze alter Soldaten — jetzt Steuerbeamten — in den Rübenzuckerfabriken? —

Denken wir uns die unglückliche Lage dieser Leute, die jetzt nichts thun, als in einem von Wasserdampf erfüllten Lokale Tag und Nacht einen Strich hinter den andern machen. Ist es da so wunderbar, wenn dieselben sich einmal bestechen lassen? wenn wir Enthüllungen erleben, wie in den letzten sächsischen Prozessen? Es ist kein zu billigender Zustand, in welchem wir diese Klasse von Beamten erblicken und die Fabrikatsteuer würde ihn beseitigen. Die gegenwärtige Art ihrer amtlichen Verrichtungen in den Rübenzucker-Fabriken muß auf die Dauer ihre geistige Verdumpfung und ihren körperlichen Ruin herbeiführen; auch selbst eine angemessene Besoldung kann die Nachtheile der principiell stattfindenden fortdauernden Versetzungen nicht aufheben.

Aber freilich, so lange wir in den Fesseln des Zollvereins liegen, kann kein Votum, keine Neuerung, keine Verbesserung einen Effekt haben. Man muß sich daher klar machen, daß, wenn man für die Fabrikatsteuer spricht, man eben nichts thut, als dazu beitragen, daß die Idee nicht fallen gelassen wird; eine Aussicht auf Erfolg kann man jetzt dabei durchaus nicht haben. Der Zollverein ist zur Zeit eine ganz unübersteigliche Schranke für jede Verbesserung der Besteuerung der Rübenzucker-Fabrikation, und man wird in Zukunft sich sehr ernstlich zu fragen haben, was daraus werden, ob etwa diese Spitze aller ländlichen Fabrikation als Opfer fallen soll?!

Elsner von Gronow.

Im Allgemeinen kann ich nach dem Gesagten wohl aufs Wort verzichten, verwahre mich aber gegen eine Bemerkung des Herrn Collegen Nathusius, welcher annehmen will, daß der Dünger auf ärmeren Böden für die Rübenproduktion günstigere Wirkungen ergebe, als auf reicherem Boden. Diese Annahme widerspricht wenigstens meinen Erfahrungen hierüber.

Rimpau.

Zuerst will ich nur in Betreff der Ziffern des Exports von Rübenzucker in Belgien bemerken, daß die dort stattgehabte Steigerung keinerlei Anhalt zu einem Vergleich mit unsern Zuständen liefern kann. Die Verhältnisse sind in Belgien durchaus andere als bei uns. Dort übersteigt die Bonifikation die Steuer, und der Staat verlangt nur, daß eine von ihm in Anspruch genommene stabile Steuer von 5 Millionen Francs aufkomme.

Ich wende mich demnächst zu den landwirthschaftlichen Angriffen, welche gegen mein Referat geführt worden sind.

Wenn die von mir in der Tabelle gegebene Scala, als zu sprungweise angelegt, angegriffen worden ist, so liegt in diesem Tadel einige Begründung. Es kommen in der Tabelle allerdings erhebliche Sprünge vor, aber, wenn es schon immer schwierig ist, Zahlen zu geben, so hat man sich auch eben so sehr, wie vor dem Gegentheil, vor dem zu weit gehenden Specialisiren zu hüten und nun konnte und durfte es hier nur die Absicht sein, nicht erschöpfende Rechenexempel, sondern Durchschnitte zu liefern, welche, so weit als möglich, die Ansichten des Referats anschaulich und erweislich machten.

Wenn ferner die 140 Ctr. gedüngte Rüben mit 6½ Proz., die 140 Ctr. ungedüngten Rüben mit 8 Proz. Rohzucker pro Morgen angesetzt sind, so liegt die Ursache der Differenz in dem verschiedenen Auftreten der Salze.

Wie sehr sodann bei der Düngung der Rüben die Vermehrung der eigenthümlichen Rübenfeinde mitwirkt, kann nicht oft und nachdrücklich genug wiederholt werden. Es ist mir schon vorgekommen, daß auf 55 Morgen gedüngter Rüben eigentlich nur noch 5 Morgen der Ernte werth waren. Die stehen gebliebenen Rüben auf den so ausgenommenen Feldern nahmen allerdings ein gewaltiges Volumen an, allein damit ist dem Fabrikanten am wenigsten gedient, da solche Rüben erfahrungsmäßig einen so geringen Zuckergehalt besitzen, daß sie die Fabrikation nicht lohnen.

Wird dieses und Anderes in Betracht gezogen, was Alles bei Aufstellung einer Scala von Zuckerrüben-Erträgen in Betracht zu ziehen ist, so wird man, glaube ich, finden, daß man wohl an Stelle meiner Scala eine andere setzen kann, daß deren Abstufungen aber den Gesammt-Verhältnissen schwerlich mehr werden gerecht werden können, als die meinigen. Die Mängel meiner Scala, die ich einräume, sind m. E. mehr oder weniger unvermeidlich und treffen bei jeder andern Scala auch zu; jede ist eben nur annähernd richtig. Daß die jetzige Rübenzucker-Fabrikation gegen früher mehr Ausbeute an Zucker bei sehr gesteigerten Fabrikationskosten gewinnt, hat seinen Hauptgrund — um auch dieses Umstandes zu erwähnen — darin, daß die Behandlung mit Schwefelsäure, die früher gebräuchlich war, einen blanken, hübsch aussehenden Zucker erzielte, der aber in der Raffinerie sich schlecht bewährte. Uebrigens ist die Differenz der Fabrikationskosten doch nicht ganz so groß, wie angenommen worden ist. Endlich läßt sich auch nicht behaupten, daß diese Differenz lediglich von der veränderten, auf die jetzige Steuer basirten Methode herrühre und mit der Einführung einer Fabrikatsteuer beseitigt

sein werde, sondern dieselbe entsteht auch sehr viel in der Vertheuerung anderer Gegenstände. Das jedoch bleibt unter allen Umständen auch m. E. richtig, was Herr Collège Nathusius bei aller Vorliebe für die Fabrikatsteuer zugegeben und geltend gemacht hat: daß die in vielen jetzigen Einrichtungen steckenden großen Kapitalien bei Einführung der Fabrikatsteuer verloren sein würden. Sobald wir zu einem billigen Verfahren der Fabrikation übergehen, werden manche unserer kostbaren Maschinen nur noch als altes Eisen zu verwerthen sein. Dagegen muß ich Herrn Nathusius noch in Folgendem entgegentreten:

1) die Behauptung, daß jetzt in Hamburg der Zucker zu billigerem Preise zu verkaufen sei, als der Satz der Steuer betrage, ist meines Wissens unrichtig;
2) bestreite ich, daß wir bei unserer jetzigen Fabrikationsmethode, nicht exportiren könnten und, daß dieselbe nicht in ihren Resultaten an und für sich, sondern nur dem herrschenden Steuermodus gegenüber zu einer gewissen Vollkommenheit gelangt sei. Ich halte dafür, daß unser Product als solches jedem andern guten Rohr- und Rübenzucker gleichzustellen ist, ja, daß das unserer besseren Fabriken sogar unvergleichlich viel besser ist, als das Erzeugniß der Nachbarländer.

Was das Geschäft des Hauses vom Rath, Joest und Carstanjen betrifft, über dessen Ansichten vom Herrn vom Rath und mir nicht übereinstimmend geurtheilt wird, so lege ich denselben grade um deshalb Werth bei, weil dies Haus seine Thätigkeit hauptsächlich auf den Export gerichtet hatte, also wohl ein Interesse hat, auf die Exportbonifikation hinzuwirken.

Weitere Bemerkungen würden m. E. zu weit führen; ich schließe daher die wenigen, die ich für unumgänglich hielt, indem ich der Meinung bin, daß ich im Laufe der Diskussion wohl einzelne interessante Mittheilungen, nicht aber Thatsachen oder einen Beweis gehört habe, wodurch der Standpunkt meines Referats in der Hauptsache erschüttert wäre.

Vorsitzender (Kette.)

Es ist eine alte und feststehende Erfahrung, daß Beschränkungen eines Gewerbes dasselbe nicht zur Vollkommenheit hinführen. Wenn nun bei der Maisch- und Rübensteuer dies dennoch gewissermaßen der Fall gewesen ist, so wird dieser Umstand dem Zusammenwirken zufälliger Momente zu verdanken sein. Ein durch sich selbst vollkommenes Gewerbe genießt immer einer vollen Freiheit. Deshalb

sprechen sicher gewichtige Gründe dafür, daß überall solche Freiheit geschaffen werde und sie wäre in Betreff der Rübenzuckerfabrikation angebahnt, wenn jeder Fabrikant beim Export so viel pro Centner Zucker erhielte, als beim Import gezahlt wird. An sich träfe auch jedenfalls die Fabrikatsteuer m. E. das Richtige; dann würde man auch wissen, wer eigentlich die Steuer bezahlt; es wäre also gewiß wünschenswerth, wenn die Fabrikatsteuer Eingang fände; allein es ist eine andere Frage: ob sie ausführbar ist, und in welcher Gestalt? Die belgische Steuer ist keine Fabrikatsteuer. Es ist sogar fraglich, ob man die Besteuerung des Rohzuckers eine Fabrikatsteuer nennen kann, denn derselbe ist kein Consumptibile. Man müßte also wohl den Melis besteuern. Hierzu ist aber — oder es müßte mir entgangen sein — ein bestimmter Vorschlag noch von keiner Seite vorgebracht, so daß mir scheinen will, der Begriff der Fabrikatsteuer befinde sich noch sehr im Unbestimmten.

Aller Streit nun: wie man wohl dann fabriciren, wie wohl oder übel man mit dem Produkt dann würde concurriren können? scheint mir deshalb verfrüht. Es möchte sich sogar zeigen, daß die Sache eben erst versucht, durch Arbeiten, unter Freigebung der Fabrikation, Erfahrung erworben werden müsse.

Ich erwähne schließlich noch der so zuversichtlich ausgesprochenen Hoffnungen für den Sieg des Freihandelssystems.

Fast fürchte ich auch hier, daß daran Vieles schöne Theorie, der Weg zur Wirklichkeit aber noch weit sein wird.

Mentzel.

Ich halte es für nöthig, die Besprechung der Fabrikatsteuer und die Ausfuhrfrage zu trennen.

Was die Fabrikatsteuer anlangt, so kommen hier zwei Momente in Betracht:

1) das steuerliche. Da liegt es nun auf der Hand, daß der jetzige Modus so bequem für die Steuerbehörde ist, daß ein bequemerer kaum erdacht werden kann. Es werden also die Freunde der Fabrikatsteuer sich recht ernstliche Mühe zu geben haben, Vorschläge zu machen, die der Steuerbehörde ebenso genügend, als auch in der Ausführung bequem erscheinen können.
2) kommt ein Moment in Betracht, welches darin besteht, daß durch und für die Wissenschaft unter der jetzigen Steuer Außerordentliches dadurch gewonnen ist, daß ein unausgesetztes Bestreben stattfand, aus dem Gegebenen das höchst Mögliche zu gewinnen, Prozente, deren Erzielung früher als unerreichbar

galt. Es ist zu fürchten, daß dieses eifrige Bestreben nachlassen werde, wenn der Stachel der Noth fehlt und es ist nicht zu verkennen, daß man große Fortschritte im Betriebe der Rübenzuckerfabrikation dem herrschenden Steuersysteme zu danken hat. Jedenfalls ist das Raffinement, die Entfaltung aller Kraft und die Erfindungsgabe der Industriellen dadurch angeregt worden.

An sich, theoretisch genommen, ist unzweifelhaft die Fabrikatsteuer die beste und jedenfalls sind nur durch ihre Einführung minder gehaltreiche Rohprodukte für die Zucker-Fabrikation verwendbar zu machen, nur durch sie die stärkere Düngung bei der Rübe zu Ehren zu bringen.

Was die Exportbonifikation, zu der ich nunmehr mit kurzen Worten übergehe, anlangt, so ist eingestandenermaßen in ihr allein das Mittel zu finden, um den schädlichen Folgen der Ueberproduktion entgegen zu wirken. Bei völligem Durchdrungensein von der Richtigkeit dieser Thatsache und bei richtiger Erwägung aller Verhältnisse wird die Staatsregierung noch dahin gelangen, daß sie es als ihre Aufgabe erkennt, auf diese Exportbonifikation hinzuarbeiten, selbst auf die Gefahr hin, den Zollverein zu sprengen.

Es muß nur immer und immer wieder klar gemacht werden, daß nur der Ueberschuß der Produktion über die innere Consumtion exportirt wird, ein Ueberschuß, den die innere Consumtion offenbar nicht bewältigen kann und dessen Erzeugung wirthschaftlich eben nur dadurch gerechtfertigt ist, daß es außer der innern Consumtion noch einen andern Faktor giebt; ferner, daß für jeden exportirten Centner Zucker sofort ein anderer Centner im Inlande producirt, daher weder der innern Consumtion noch der Steuer etwas entzogen wird.

Warum sollen wir nicht, wenn dies klar erkannt und eine genügende Exportbonifikation für Zucker erlangt ist, so weit wie Belgien kommen?

Es bleibt mir nun noch eine Beziehung zu erörtern: die Beziehung der Rübenzucker-Fabrikation zur Landwirthschaft. Ich will hierbei nicht auf einzelne spezielle technische Bedenken eingehen, welche zur Sprache gekommen sind; es ist bereits Alles hervorgehoben, was nöthig sein kann, um aufzuklären und jene ungeheuerlichen Schreckbilder zu verscheuchen, nach welchen man hätte glauben können, daß die Kartoffel von der Rübe ohne Weiteres verschlungen werden würde, wenn es zu

einer Fabrikatsteuer käme. Ich will mir erlauben, eine Parallele zwischen der Wichtigkeit der Rübenzucker-Fabrikation und der Brennerei für die Landwirthschaft zu ziehen; denn es scheint mir nicht richtig, beiden Industrieen in dieser Beziehung eine gleiche Rolle anzuweisen.

Im Großen und Ganzen erachte ich die Rübenzuckerfabrikation in Rücksicht auf die Interessen der Landwirthschaft nicht für ebenbürtig mit der Spiritus-Fabrikation. Erstere ist schon nicht räumlich so weit ausgedehnt; weder umfaßt sie so viel Land, noch berührt sie so viele Provinzen als letztere und sodann ist sie ein so hoch gesteigertes, durch die Kapitalmacht getriebenes und gehaltenes Gewerbe, daß sie dadurch, genau betrachtet, aus den landwirthschaftlichen Gewerben herausgetreten ist, gerade wie die große Tabacks-Fabrikation oder Oelmüllerei. Es ist daher auch für das Landes-Oekonomie-Collegium keine so directe Beziehung zu dieser Frage, wie zu der Frage der Spiritussteuer, vorhanden.

Die eigentliche und allgemeine directe Wechselwirkung mit dem Landwirthschaftsbetriebe hat für die Rübenzucker-Fabrikation aufgehört.

Dies führt mich zu dem Endresultat: daß meiner Ansicht nach das Collegium in einer Frage, deren Beantwortung mit Ja oder Nein den gewichtigsten Bedenken unterliegt, und deren Lösung nicht nothwendig zuerst von dem Collegium auszugehen hat, eine vorsichtige Zurückhaltung zu beobachten gut thun wird, am allerwenigsten aber geradezu mit einem Ja! sich für die Fabrikatsteuer engagiren darf.

vom Rath.

Die Bemerkungen des Herrn Referenten in Betreff des mir nahestehenden Hauses vom Rath, Joest und Carstanjen veranlassen mich zu der kurzen ferneren Bemerkung, daß der Gang der Geschäfte dieses Hauses die Thatsache und die Folgen der Ueberproduktion bei der Rübenzuckerindustrie deutlich darlegt; denn dieses Haus mußte seine auf Export basirte Raffinerie in Duisburg eingehen lassen, weil sie, bei den mangelnden Bedingungen zu einer Exportfabrikation, nichts einbrachte.

Rimpau.

Der Herr Vorsitzende scheint, indem er die Vollkommenheit eines Gewerbes gewissermaßen von der vollen Freiheit desselben abhängig machte, in Etwas ebenfalls jene Ansicht zu theilen, die ich schon Herrn Nathusius gegenüber bekämpft habe: daß nämlich das Produkt der inländischen Zucker-Fabrikation nach irgend einer

Seite hin fremdem Produkte nicht gewachsen sein möchte. Ich muß erneut dem entgegentreten. Wir haben die Mittel vollständig kennen gelernt und wenden sie mit Erfolg an, welche bei unserer Methode gestatten, den Zucker so schön, rein und weiß herzustellen, daß er mit jedem indischen in Concurrenz treten kann.

Dies bemerkt, habe ich die Stellung der Rübenzucker-Fabrikation zur Landwirthschaft im Allgemeinen in Schutz zu nehmen. Ich beanspruche, im Gegensatze mit Herrn Geheimen Rath Mentzel, für sie dieselbe Wichtigkeit und dieselbe Anerkennung, wie sie der Spiritus-Fabrikation zugesprochen wird. Die Landwirthschaft verdankt ihr eben so viel und ist ihr eben so große Rücksichten schuldig, wie dieser letzteren. Auch die Rübenzucker-Fabrikation ist heute, was sie war und bleiben wird, ein landwirthschaftliches Nebengewerbe. Wer ein Fünftel, oder wenn auch einen noch größeren Bruchtheil, seines Ackerareals mit Zuckerrüben anbaut, genügend zu den Vorfrüchten düngt, den Boden und die ganze Wirthschaft in Kraft und Ordnung hält, wer eine große Landwirthschaft mit Fabrik, vielleicht großer Fabrik, hat, bei dem ist die Zucker-Fabrikation unbedingt als landwirthschaftliches Nebengewerbe zu betrachten; denn er treibt nichts destoweniger Landwirthschaft und nicht blos Fabrikation; — das aber ist die große Mehrzahl der Fälle in den blühendsten Rübenzuckerdistrikten. Und wenn ein solcher Landwirth, der auch Rübenzucker-Fabrikant ist, die durchschnittliche Produktionskraft seines Bodens, mit Hülfe der Einwirkung der Fabrik, so hebt, daß mehr Cerealien und Futtergewächse erzeugt werden, als vor der Einführung des Rübenbaues, trotzdem daß dieser Frucht ein so großer Bruchtheil des Areals eingeräumt ist, wenn dabei — wie ich z. B. mit meinem eigenen Beispiel in Schlanstedt belegen kann, wo die Bevölkerung nach und nach, durch den Einfluß der in Feld und Fabrik gewachsenen Arbeiten, von 1200 auf 1800 Seelen gestiegen ist, — auch die Einwohnerzahl gehoben wird und zwar so, daß nicht Proletarier, sondern wohlhabende, auskömmliche Familien diesen Zuwachs bilden; ist dann, frage ich, diese Zucker-Fabrikation nicht ein Segen, und ist das Bild dieses Segens in Haus und Feld nicht ein Bild landwirthschaftlichen Segens, landwirthschaftlichen Fortschritts, diese Fabrikation nicht also der Pflicht und dem Interesse dieses Collegiums eben so nahe gelegt, als die Kartoffelbrennerei? Mit wenigen Ausnahmen, wo die Fabrikation etwa ganz ins Weite und Große geht, ist dies auch im Magdeburgischen der herrschende Zustand, und nach diesem, glaube ich, wird der Maaßstab anzulegen, nicht dürfte die einzelne Ausnahme herauszugreifen sein.

Es ist somit auch nur ein höchst gerechtes Verlangen, wenn man immer aufs Neue eine Exportbonifikation, wie sie den Brennereien gewährt ist, auch für den Rübenzucker in Anspruch nimmt.

Weyhe.

Ich kann dieser Darstellung nur beitreten und hinzufügen, daß auch Koppe dieselbe Ansicht oft ausgesprochen hat.

von Rabe.

Es wäre nicht unwichtig, die Ueberproduktion in der Rübenzucker-Fabrikation, von der heute so viel gesprochen worden ist und von der alle Mitglieder des Collegiums überzeugt zu sein scheinen, durch amtliche Zahlen zu erweisen und diesen statistischen Nachweis dürften allerdings Dieterici's Werke schon jetzt ermöglichen. Es scheint das Factum unzweifelhaft; denn es betrug die Bevölkerung des Zollvereins 1859 = 33,773,000; die Consumtion pro Kopf 1852 = 6,11 Pfd. Zucker oder im Ganzen 206,343,000 Pfd. Nun wurden 1859 verarbeitet 36,640,000 Ctr. Rüben; es müßte also 1 Ctr. Rüben nur 5,6 Pfd. Zucker geliefert haben, um die Consumtion zu decken, was eine ganz unhaltbare Annahme wäre.

Das gewonnene Mehr, welches bei der, durchschnittlich 5,6 Pfd. Zucker übersteigenden, wenn auch nicht 11 Pfd., wie die Staatsregierung in ihrer Vorlage wegen Einführung einer Ausfuhrvergütung bei der General-Zollconferenz annimmt, erreichenden Ausbeute nicht unerheblich ist, weist auf einen verhältnißmäßig großen Export, oder doch darauf hin, daß die bestehende Fabrikation, dem Quantum ihres Produkts nach, Behufs dessen Verwerthung auf solchen Export angewiesen ist. Der Staat erhebt jetzt offenbar Steuer von einem erheblichen Produktenquantum, welches nicht zur inländischen Consumtion gelangt, also eigentlich nicht steuerfähig ist, da die Steuer eine Consumtionssteuer sein soll, welche der Staat doch nur von seinen eigenen Unterthanen erheben darf. Wird durch eine solche zur Ungebühr erhobenen Steuer ein Produkt so vertheuert, daß die Ausfuhr nicht rentirt, so bilden sich Lager u. s. w., und der Preisdruck durch Ueberführung des Marktes wirkt auch auf die Verwerthung des zur Consumtion erforderlichen Quantums nachtheilig ein. Sicherlich ist es also eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Fabrikation unter solchen Verhältnissen ein Export ermöglicht werde, bei welchem die ausgelegte Steuer ihr zurückerstattet wird.

Rimpau.

So sehr ich diese Ausführungen des Herrn Vorredners im All-

gemeinen bestens acceptire, so muß ich doch bezweifeln, ob aus den Dietericischen Zahlen von 1852 dies Alles gefolgert werden kann. Meines Wissens ist jetzt der Preis des Zuckers unter den Produktionspreis, in letzter Campagne die Zuckerausbeute pro Centner Rüben bedeutend, und außerdem vielleicht auch die Consumtion gesunken.

von Rabe.

Diese Annahme widerspräche dem gewöhnlichen und natürlichen Verlaufe der Preisbewegungen und der Nachfrage. Die Consumtion eines Gegenstandes steigt oder fällt in der Regel im umgekehrten Verhältniß der Bewegungen des Preises. Die Fleischconsumtion z. B. ist bei gestiegenen Preisen gesunken.

Vorsitzender (Kette.)

Es wäre gewiß sehr wünschenswerth, wenn eine Exportbonifikation für Rübenzucker erreicht würde, erfreulich schon, wenn sie $^{2}/_{3}$ der Steuer betrüge. Ein Satz, der der ganzen Steuer entspricht, wird gewiß nicht erlangt werden, um so weniger, als nun einmal Seitens des Finanzministeriums der Prozentsatz von 11 Pfd. Zucker als Produkt aus einem Centner Rüben, wenn auch aus vielen unrichtigen Quellen, wie sich gezeigt hat, adoptirt, und allen Staatsverhandlungen, auch in den Zollvereins-Conferenzen, zum Grunde gelegt ist.

Nathusius.

Die vorgebrachten Zahlen beweisen eine ganz enorme Ueberproduktion. Schon 1852 war die Consumtion in Wirklichkeit lange nicht so hoch als die statistischen Zahlen sie annahmen. Die vermeintliche Steigerung der Consumtion auf das Doppelte beruhte wesentlich auf falschen Berechnungen, indem man die Zuckerausbeute aus den Rüben zu hoch angeschlagen hatte. Der wirklichen Consumtion gegenüber müßte also nach den eben citirten Zahlen, die Ueberproduktion eine ganz erstaunliche Höhe haben.

Mentzel.

Ich habe bei meinen früheren Bemerkungen versäumt, auf die Bedenken hinzuweisen, die einer fixirten Exportbonifikation entgegengesetzt werden. Ich glaube indessen, um dies kurz nachzuholen, daß sich diese beschwichtigen lassen, wenn man als Grundsatz aufstellt, daß die Bonifikation etwas unter dem zu berechnenden wirklichen Aequivalentsatze bleiben soll.

vom Rath.

Hiergegen muß ich mich verwahren. Dieser Grundsatz würde

grade das jetzige, mir verderblich erscheinende fiskalische System adoptiren.

Freiherr von Reibnitz.

Ich habe mich zum Worte gemeldet, um noch insbesondere als Vorsitzender des Centralvereins einer Provinz, in welcher die Rübenzucker-Fabrikation ausgedehnt betrieben wird und wo man die beste Gelegenheit hat, sich ein Urtheil über ihren Einfluß auf die Landwirthschaft zu bilden, dem verehrten Herrn Collegen Mentzel entgegenzutreten, der ihr den Charakter eines landwirthschaftlichen Nebengewerbes nehmen will. Mit speciellen Zahlen zu kämpfen, wie ich wohl vermöchte, würde, nach dem hierüber Geäußerten und jetzt am Schlusse einer langen Diskussion, zu weit führen; allein das möchte ich doch hervorheben, daß es sich in manchen Fällen bestätigt hat, was unser hochverehrter Koppe und Andere früh vorhergesagt haben, daß nämlich da, wo die Rübenzucker-Fabrikation nicht Hauptzweck ist, sondern in voller gesunder Wechselwirkung mit der Landwirthschaft längere Zeit rationell betrieben ist, — sofern nur dem Boden die durch den Rübenbau entzogenen Kräfte wieder zugeführt werden — öfters von dem für den Körnerbau verbliebenen geringeren Theile des Gesammtareals dasselbe Maaß von Cerealien gewonnen worden ist, wie früher, so daß die Zuckerrübe sich gewissermaßen als Ueberschuß darstellte. Dies wird meines Erachtens nicht aus dem Auge zu lassen sein, und der Herr Referent hat ganz Recht, wenn er mit Wärme die Rübenzucker-Fabrikation in ihrer Bedeutung für die Landwirthschaft als der Brennerei ebenbürtig hingestellt hat.

Vorsitzender (Kette.)

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so schließe ich die Diskussion. Wir könnten also zur Abstimmung schreiten.

Wenn ich mich indessen darin nicht irre, daß, wenigstens was die nächste Aufgabe des Collegiums betrifft, die Ansichten der Mitglieder, bei sonst sehr verschiedenen Standpunkten, nicht allzusehr auseinandergehen, auch ein unmittelbarer Anstoß zur Einführung einer bestimmten Fabrikatsteuer von dem Herrn Proponenten nicht beabsichtigt ist, so halte ich mich, wenn kein Widerspruch erfolgt, für ermächtigt, von einer Fragestellung oder Abstimmung, wie bei der Spiritusfabrikatsteuer so auch hier Abstand zu nehmen: — es scheint dies die Zustimmung des Collegiums zu haben; wir können also den Gegenstand vorläufig als erledigt ansehen und zu der nächsten Nummer der Tagesordnung übergehen.

Berlin, Druck der Gebr. Unger'schen Hofbuchdruckerei.

